
EnSiG

Energiesicherungsgesetz einschl. der Änderungen durch den „Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gas-mangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“

Energiesicherungsgesetz
Version:
Nichtamtliche Fassung
Stand: 05. Juli 2022

Vorwort

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

Basis für das vorliegende Dokument ist das Energiesicherungsgesetz in der Fassung des „**Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften**“ vom 20. Mai 2022 ([Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 16 vom 21. Mai 2022, S. 730](#)). Die Regierungskoalition plant aktuell weitere Anpassungen im Energiesicherungsgesetz. Das BMWK führt in seiner [Pressemitteilung vom 05. Juli 2022](#) hierzu aus:

- **„Erweiterung der Verordnungsermächtigungen des EnSiG für Einzelmaßnahmen**, u.a. Energieeinsparmaßnahmen
Mit einer neuen Verordnungsermächtigung sollen Maßnahmen auch vor Eintritt des Krisenfalls und der Einsatz der Bundeslastverteilung getroffen werden können (z.B. schon nach Ausrufung der Frühwarnstufe Gas), sofern dies geboten und erforderlich ist. Möglich sind Maßnahmen zur Energieeinsparung, Maßnahmen bei schienengebundenen Transporten von Energieträgern bzw. Großtransformatoren und Erleichterungen beim Umweltrecht, insbesondere beim Immissionsschutzrecht für Anlagenbetreiber.
- **Preis Anpassungsmechanismus des § 24 EnSiG – klarstellende Anpassungen und Präzisierungen**
Das novellierte und am 22. Mai 2022 in Kraft getretene Energiesicherungsgesetz sieht in § 24 EnSiG außerordentlich gesetzliche Preis Anpassungsrechte vor. Diese werden jetzt präzisiert. So wird im Gesetz noch einmal klarer hervorgehoben, dass Voraussetzung für Preis Anpassungsrechte die Feststellung einer erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland durch die Bundesnetzagentur ist und es keine automatische Aktivierung der gesetzlichen Preis Anpassungsrechte bei der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe gemäß dem Notfallplan Gas gibt. Das bedeutet, dass die Feststellung der Bundesnetzagentur zur Aktivierung des Preis Anpassungsrechts des § 24 EnSiG zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann als die Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe.
Ziel der Regelung des § 24 EnSiG ist, die Marktmechanismen und Lieferketten so lange wie möglich aufrechtzuerhalten und Kaskadeneffekte zu verhindern. So ist bei verminderten Gasimporten damit zu rechnen, dass Gas am Markt deutlich teurer wird. Können die Energieunternehmen die hohen Preise nicht bezahlen bzw. ihre Verträge nicht erfüllen, drohen finanzielle Schieflagen bis hin zu Insolvenzen. Brechen aber die Energieunternehmen weg, so drohen ernste Störungen im gesamten Markt entlang der Lieferkette bis hin zum Letztverbraucher. Um das zu vermeiden, werden Preis Anpassungsregeln ausnahmsweise, zeitlich befristet und unter engen Voraussetzungen zulässig.
Die Preis Anpassungsrechte sind mit klaren Leitplanken versehen: Die Preis Anpassung muss angemessen sein. Es ist klargestellt, dass eine Preis Anpassung nicht die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung überschreiten darf, die dem jeweils betroffenen Energieversorgungsunternehmen aufgrund der Reduzierung der Gasimportmengen für das an den Kunden zu liefernde Gas entstehen. Zudem bleibt es Kunden, die von Preis Anpassungen betroffen sind, natürlich unbenommen, sich auch für eine unverzügliche fristlose Kündigung des Liefervertrags zu entscheiden.
Sobald eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland nicht mehr

vorliegt, muss die Bundesnetzagentur diese Feststellung aufheben. Das gesetzliche Preisanpassungsrecht entfällt dann.

- **Ausübung von force majeure wird unter Vorbehalt der Bundesnetzagentur gestellt**

Neu und den Instrumentenkasten ergänzend ist eine Regelung über Leistungsverweigerungsrechte. Die Ausübung von Leistungsverweigerungsrechten, häufig als „force majeure“-Fall bezeichnet, die nur in den wenigsten Fällen tatsächlich bestehen dürften, wird unter den Vorbehalt der Genehmigung der Bundesnetzagentur gestellt.

Dieser Genehmigungsvorbehalt dient dem Interesse der Versorgungssicherheit. Er schützt die Abnehmer von Gas vor Liefereinstellungen oder -reduzierungen und damit letztlich die Verbraucher vor Störungen und weiteren Verunsicherungen im Markt. Das bedeutet konkret, dass ein Energieversorgungsunternehmen sich nicht auf Force Majeure berufen kann, wenn es von deutlich höheren Beschaffungspreisen getroffen ist, d.h. auch bei stark gestiegenen Beschaffungskosten muss die Beschaffung erfolgen und der Lieferpflicht an Kunden nachgekommen werden.

- **Neues Instrument: Saldierte Preisanpassung nach § 26 EnSiG**

Alternativ zum Preisanpassungsrechten des § 24 EnSiG wird vorsorglich eine Verordnungsermächtigung für einen Umlagemechanismus geschaffen – für eine sogenannte saldierte Preisanpassung im Sinne des § 26 EnSiG. Dazu wird eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgenommen. Der Mechanismus kann folglich erst dann eingreifen, wenn die erforderliche Rechtsverordnung erlassen und in Kraft getreten ist.

Sinn und Zweck des saldierten Preisanpassungsmechanismus des § 26 EnSiG ist ebenso wie beim Preisanpassungsmechanismus des § 24 EnSiG die Marktmechanismen und Lieferketten so lange wie möglich aufrechtzuerhalten und Kaskadeneffekte zu verhindern.

Konkret würden beim saldierten Preisanpassungsmechanismus des § 26 EnSiG die durch einen „unabhängigen Kassenwart“ ermittelten Mehrkosten für die Ersatz-Beschaffung über eine Umlage auf alle Gas-Kunden verteilt werden.

Auch der saldierte Preisanpassungsmechanismus des § 26 EnSiG greift nur unter engen Voraussetzungen, die in einer Rechtsverordnung genau ausbuchstabiert werden müssen. Voraussetzung ist auch hier, dass eine „erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland unmittelbar bevorsteht oder von der Bundesnetzagentur nach § 24 Absatz 1 Satz 1 festgestellt worden ist. Die Anspruchsberechtigten des finanziellen Ausgleichs sind die von einer erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimporte nach Deutschland unmittelbar betroffenen Energieversorgungsunternehmen (Gasimporteure). Die Mehrkosten sollen in einem "transparenten und diskriminierungsfreien" Verfahren ermittelt werden.

Der Unterschied zum Preisanpassungsmechanismus liegt darin, dass ein Ausgleich über alle Gas-Kunden erfolgt und dieser dann für alle Gas-Kunden gleich hoch ist. Der Preisanpassungsmechanismus ist enger und hängt davon ab, welcher Importeur die Preise weiterreicht.

- **Gesellschaftsrechtliche Beschleunigungsmaßnahmen für Stabilisierungsmaßnahmen zum Schutz von Unternehmen, die kritische Energieinfrastruktur betreiben (§ 29 EnSiG)**

Zur Erweiterung des Instrumentenkastens und um kurzfristige Stabilisierungsmaßnahmen umsetzbar zu machen werden zeitlich befristet gesellschaftsrechtliche Erleichterungen eingeführt. Damit wird die Durchführung und praktische Umsetzung von Stabilisierungsmaßnahmen bei Unternehmen der Kritischen Infrastruktur im Energiesektor für den Bund erleichtert. Solche Regelungen haben sich bereits

beim Wirtschaftsstabilisierungsfonds in der Corona-Krise bewährt. Mit dem vorliegenden Entwurf werden die entsprechenden Vorschriften des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes auf Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz übertragen.

Die Vorschriften sehen beispielsweise Erleichterungen bei der gesellschaftsrechtlichen Beschlussfassung für Kapitalmaßnahmen vor.

In der Rangfolge der § 24, 26 und 29 EnSiG wird im Gesetz klargestellt, dass die Stabilisierungsmöglichkeiten im Sinn des § 29 Abs. 1 EnSiG vorrangig zu den Optionen nach § 26 und § 24 des Energiesicherungsgesetzes zu prüfen sind.

- **Kapitalmaßnahmen für Unternehmen unter Treuhandverwaltung (§ 17a EnSiG)**

Für Unternehmen der Kritischen Infrastruktur im Energiesektor, die nach § 17 EnSiG unter Treuhandverwaltung des Bundes stehen, werden mit § 17a EnSiG ergänzende Regelungen für Kapitalmaßnahmen getroffen. Insbesondere werden in Sanierungsverfahren übliche Instrumente zur Optimierung der bilanziellen Situation zugelassen und dadurch Finanzierungen vereinfacht. Die Durchführung solcher Kapitalmaßnahmen bedarf einer gesonderten gesetzlichen Grundlage, die jetzt geschaffen wird. Das ist notwendig, um auch hier den Instrumentenkasten zu füllen und die Vorsorge zu erweitern.“

Aufgrund der **Eilbedürftigkeit** der geplanten Änderungen und der **erforderlichen Zustimmung** durch den **Bundesrat** hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie auf [BT DrS 20/2594](#) am **5. Juli 2022** bereits seine **Beschlussempfehlung** vorgelegt; der Bericht des Ausschusses liegt aktuell noch nicht vor. Aus diesem Grund verweisen wir hinsichtlich der Erwägungsgründe noch auf die beigefügte Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP.

Wir haben für Sie die geänderten Passagen eingefärbt, damit diese leichter auffindbar sind. **Beachten Sie bitte, dass es sich bei dieser Ausgabe nicht um ein amtliches Dokument handelt.** Auch wenn bei der Erstellung größte Sorgfalt angewandt wurde, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Haftung übernommen werden.

Bitte sprechen Sie uns bei auftretenden Fragen gerne an. Viel Freude bei der Lektüre wünschen Ihnen

Folker Trepte
Wirtschaftsprüfer

Thomas Küster
Wirtschaftsprüfer

Gerhard Denk
Wirtschaftsprüfer

Michael Küper
Rechtsanwalt

Hinweis

Um Ihnen die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Gesetzesänderungen zu erleichtern haben wir die unterschiedlichen Gesetzentwürfe wie folgt farblich markiert:

Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

- **Beschlussempfehlung** des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 20/2356 (BT DrS 20/2594 vom 5. Juli 2022)

Hinweise

Ihre Ansprechpartner

Über uns

Unsere Mandanten stehen tagtäglich vor vielfältigen Aufgaben, möchten neue Ideen umsetzen und suchen Rat. Sie erwarten, dass wir sie ganzheitlich betreuen und praxisorientierte Lösungen mit größtmöglichem Nutzen entwickeln.

Deshalb setzen wir für jeden Mandanten, ob Global Player, Familienunternehmen oder kommunaler Träger, unser gesamtes Potenzial ein: Erfahrung, Branchenkenntnis, Fachwissen, Qualitätsanspruch, Innovationskraft und die Ressourcen unseres Expert:innennetzwerks in 156 Ländern. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

PwC. Über 12.000 engagierte Menschen an 21 Standorten. Knapp 2,4 Mrd. Euro Gesamtleistung. Führende Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Deutschland.

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt/M.

Folker Trepte
Leiter Energy, Utilities & Resources
Tel.: +49 89 5790-5530
folker.trepte@pwc.com

Thomas Küster
Leiter Arbeitsgruppe Produkte des
Facharbeitskreises Energie
Tel.: +49 69 9585-1797
thomas.kuester@pwc.com

Gerhard Denk
Fachkoordinator Energie
Energieintensive Industrie
Tel.: +49 69 9585-1570
gerhard.denk@pwc.com

Michael Küper
AG Produkte des FAK Energie
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Sylvia Friedrichs
Business Development
Energy, Utilities & Resources
Tel.: +49 89 5790-6585
sylvia.friedrichs@pwc.com

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Hinweis.....	7
Ihre Ansprechpartner	9
Inhaltsverzeichnis	11
Energiesicherungsgesetz (EnSiG)	13
Kapitel 1 Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung im Krisenfall	13
§ 1 Sicherung der Energieversorgung; Verordnungsermächtigung	13
§ 2 Internationale Verpflichtungen.....	14
§ 2a Europäische Verpflichtungen; Verordnungsermächtigung	14
§ 2b Digitale Plattform für Erdgas; Verordnungsermächtigung.....	15
§ 3 Erlaß von Rechtsverordnungen.....	15
§ 4 Ausführung des Gesetzes	16
§ 5 Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.....	16
§ 6 Verwaltungsvorschriften.....	16
§ 7 Einzelweisungen	17
§ 8 Mitwirkung von Vereinigungen	17
§ 9 Vorbereitung des Vollzugs	17
§ 10 Auskünfte, Datenerhebung und -übermittlung.....	17
§ 11 Entschädigung.....	17
§ 11a Entschädigung für enteignete Gasspeichermengen	18
§ 12 Härteausgleich	18
§ 13 Entschädigung für Solidaritätsmaßnahmen für Erdgas	18
§ 14 Bekanntgabe und Zustellung	18
§ 15 Zuwiderhandlungen	19
§ 16 Zuständige Verwaltungsbehörde bei Zuwiderhandlungen	19
Kapitel 2 Besondere Maßnahmen	20
Abschnitt 1 Treuhandverwaltung und Enteignung	20
§ 17 Treuhandverwaltung von Unternehmen der Kritischen Infrastruktur.....	20
§ 17a Kapitalmaßnahmen	21
§ 18 Enteignung zur Sicherung der Energieversorgung im Bereich der Kritischen Infrastruktur	21
§ 19 Enteignungsakt; Verordnungsermächtigung.....	22
§ 20 Verfahren	22
§ 21 Entschädigung.....	22
§ 22 Rechtsschutz	23
§ 23 Verordnungsermächtigung	23

Abschnitt 2 Preisanpassungsrechte	24
§ 24 Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasimporten	24
§ 25 Preisanpassungsmonitoring	25
§ 26 Saldierte Preisanpassung; Verordnungsermächtigung	25
§ 27 Beschränkung von Leistungsverweigerungsrechten aufgrund des Ausfalls kontrahierter Liefermengen	26
§ 28 Ausgleich von Vermögensnachteilen	26
Abschnitt 3 Stabilisierungsmaßnahmen	26
§ 29 Erleichterungen zur Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen	26
Abschnitt 4 Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls in der Energieversorgung	29
§ 30 Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls; Verordnungsermächtigung	29
Kapitel 3 Schlussbestimmungen	30
§ 31 Inkrafttreten	30
Regierungsentwurf mit Begründungen	31

Energiesicherungsgesetz (EnSiG)

Kapitel 1 Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung im Krisenfall

§ 1 Sicherung der Energieversorgung; Verordnungsermächtigung

(1) ¹ Um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie für den Fall zu sichern, daß die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

1. die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Bevorratung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung, die Einsparung, die Reduzierung des Verbrauchs sowie Höchstpreise von Erdöl und Erdölzerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie und sonstigen Energien (Gütern),
2. Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten über die in Nummer 1 genannten wirtschaftlichen Vorgänge, über Mengen und Preise sowie über sonstige Marktverhältnisse bei diesen Gütern,
3. die Herstellung, die Instandhaltung, die Abgabe, die Verbindung und die Verwendung von Produktionsmitteln der gewerblichen Wirtschaft, soweit diese Produktionsmittel der Versorgung mit elektrischer Energie und Erdgas dienen, sowie über Werkleistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Instandhaltung, Instandsetzung, Herstellung und Veränderung von Bauwerken und technischen Anlagen, die der Versorgung mit elektrischer Energie und Erdgas dienen,
4. die Errichtung, den Einsatz und den Betrieb digitaler Plattformen durch die Verwaltungsbehörde oder durch Dritte für die Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 3; soweit Dritte aufgrund ihrer Funktion zur Errichtung, zum Einsatz oder zum Betrieb einer digitalen Plattform verpflichtet werden, sind insbesondere Regelungen zu den Rechten und Pflichten des Betreibers, zu den Registrierungs- und Mitwirkungspflichten von Teilnehmern der Plattform sowie zur Ausgestaltung der

Kosten und Entgelte des Betriebs und der Teilnahme vorzusehen, und

5. befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb von Anlagen, soweit diese zwingend erforderlich sind, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern, oder für den Betrieb sonstiger Anlagen, insbesondere um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann, von
 - a) den §§ 5 und 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit
 - b) den auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten folgenden Vorschriften:
 - aa) Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) in der jeweils geltenden Fassung,
 - bb) Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - cc) Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - dd) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung,
 - ee) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (GMBl S. 1050) in der jeweils geltenden Fassung, sowie

- c) den Regelungen des Abschnitts 3 des Kapitels 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die den Betrieb von Windenergieanlagen betreffen,
- d) folgenden Verordnungen:
- aa) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe,
- bb) der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 224 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- cc) der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für Betriebssicherheit.

² Als lebenswichtig gilt auch der Bedarf zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie europäischer und internationaler Verpflichtungen.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, soweit die Güter für nichtenergetische Zwecke bestimmt sind.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann insbesondere vorgesehen werden, daß die Abgabe, der Bezug oder die Verwendung der Güter zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränkt oder nur für bestimmte vordringliche Versorgungszwecke vorgenommen werden darf; die Benutzung von Motorfahrzeugen aller Art kann nach Ort, Zeit, Strecke, Geschwindigkeit und Benutzerkreis sowie Erforderlichkeit der Benutzung eingeschränkt werden.

(4) ¹ Die Rechtsverordnungen sind auf daß Maß zu beschränken, das zur Behebung der Gefährdung oder Störung der Energieversorgung unbedingt erforderlich ist.

² Sie sind insbesondere so zu gestalten, daß in die Freiheit des einzelnen und der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit

der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 2 Internationale Verpflichtungen

(1) ¹ Soweit es zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm erforderlich ist, können für Erdöl und Erdölerzeugnisse durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Beschränkung der Einfuhren, die Verpflichtung zu Ausfuhren und die Abgabe sowie Vorschriften des im § 1 Abs. 3 genannten Inhalts erlassen werden. ² Rechtsverordnungen nach Satz 1 können erst erlassen werden, wenn das Bundesgesetz in Kraft getreten ist, durch welches die gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes dem genannten Übereinkommen ihre Zustimmung erteilt haben, und wenn die Erfüllung der Verpflichtungen durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu erreichen ist. § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Rechtsverordnungen, nach denen Einfuhren von Erdöl und Erdölerzeugnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften beschränkt werden können oder zu Ausfuhren und Abgabe in diese Staaten verpflichtet werden kann, können nur erlassen werden, wenn die Bundesrepublik Deutschland hierzu gemeinschaftsrechtlich ermächtigt ist.

(3) Rechtsverordnungen nach § 1 können auch erlassen werden, wenn die Energieversorgung durch die Beschränkung der Einfuhren oder die Verpflichtung zu Ausfuhren von Erdöl und Erdölerzeugnissen gefährdet oder gestört wird.

§ 2a Europäische Verpflichtungen; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtung zu Solidaritätsmaßnahmen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, können durch Rechtsverordnung Vorschriften mit den in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 sowie § 1 Absatz 3 genannten Inhalten erlassen werden.

(2) ¹ Ersucht die Bundesrepublik Deutschland bei direkten Nachbarstaaten oder bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit denen die Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU)

2017/1938 über ein Drittland verbunden ist, um die Anwendung von marktbasierter oder nicht marktbasierter Solidaritätsmaßnahmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1938, beschafft der Marktgebietsverantwortliche im Sinne von § 3 Nummer 26a des Energiewirtschaftsgesetzes im Auftrag der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und auf Rechnung des Bundes Gasmengen, die für die Versorgung der durch Solidarität geschützten Kunden in Deutschland notwendig sind, bei den zuständigen Stellen der direkten Nachbarstaaten oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1938 oder unterstützt der Marktgebietsverantwortliche diese Beschaffung und stellt den Transport dieser Gasmengen sicher.² Das Bundesministerium der Finanzen ist zu beteiligen.

§ 2b Digitale Plattform für Erdgas; Verordnungsermächtigung

(1)¹ Der Marktgebietsverantwortliche errichtet und betreibt zur Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen, die aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 2a Absatz 1 erlassenen Regelungen eine digitale Plattform für Erdgas und kann in diesem Zusammenhang erforderliche Handlungen vornehmen.² Er wirkt vor Errichtung und bei Betrieb der Plattform an der Erhebung und Auswertung von Auskünften nach § 10 Absatz 1 mit.
(2) In Bezug auf eine digitale Plattform für Erdgas nach Absatz 1 können durch Rechtsverordnung die folgenden Pflichten vorgesehen werden:

1. Registrierungs-, Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten,
2. die Pflicht zur Angabe von Kontaktdaten einschließlich der Pflicht zur Erreichbarkeit in Notfällen sowie
3. die Pflicht zur Übermittlung der für die Umsetzung von Maßnahmen nach diesen Rechtsverordnungen erforderlichen Daten, wie zum Beispiel Daten über Unternehmen, Gasmengen, Preise, Identifikationsparameter sowie über sonstige Marktverhältnisse.

§ 3 Erlaß von Rechtsverordnungen

(1)¹ Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 2, 2a Absatz 1 und § 2b Absatz 2 erläßt die Bundesregierung. Sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie in Bezug auf die leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Erdgas auf die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen übertragen,

wenn die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 gefährdet oder gestört ist.² Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, die der Zollverwaltung Aufgaben übertragen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erlassen.

(2)¹ Rechtsverordnungen, die nach Eintritt einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 erlassen werden und deren Geltungsdauer sich auf nicht mehr als sechs Monate erstreckt, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.² Ihre Geltungsdauer darf nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(3)¹ Werden Rechtsverordnungen nach § 1 erlassen, bevor die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 3 gefährdet oder gestört ist, so ist ihre Anwendung von der Feststellung der Bundesregierung abhängig zu machen, daß eine solche Gefährdung oder Störung eingetreten ist.² Die Feststellung erfolgt durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates.³ Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 2 in Bezug auf die leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Erdgas durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen übertragen.⁴ Satz 1 gilt nicht für Rechtsverordnungen über

1. Meldepflichten über getätigte oder beabsichtigte Einfuhren und Ausfuhren sowie über Produktion, Transport, Lagerung und Abgabe,
2. Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten zur Vorbereitung der Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 3,
3. die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung einer digitalen Plattform nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder für Rechtsverordnungen nach § 2b Absatz 2 bei Erdöl, Erdölzeugnissen, elektrischer Energie und Erdgas.

(4)¹ Die Anwendung der Rechtsverordnungen kann, auch solange die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 3 gefährdet oder gestört ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ausgesetzt und wieder hergestellt werden.² Der Lauf der in Absatz 2 Satz 1 festgelegten Frist wird durch eine Aussetzung der Anwendung nicht unterbrochen.³ Die Rechtsverordnungen nach § 1 sind unverzüglich aufzuheben oder außer Anwendung zu setzen, wenn keine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 3 mehr vorliegt oder wenn Bundestag und Bundesrat dies verlangen.

(5) ¹ Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 dürfen erst angewendet werden, wenn dies zur Erfüllung der dort genannten Verpflichtungen erforderlich ist. ² Sie sind unverzüglich aufzuheben oder außer Anwendung zu setzen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen.

(6) ¹ Rechtsverordnungen nach § 2a Absatz 1 dürfen erst angewendet werden, wenn:

1. die Anwendung dieser Rechtsverordnungen zur Erfüllung der Verpflichtung zu Solidaritätsmaßnahmen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 als letztes Mittel erforderlich ist,
2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mitgeteilt hat, dass ein Fall nach Nummer 1 eingetreten ist, und dies in geeigneter Form veröffentlicht worden ist sowie
3. die Erfüllung der Verpflichtung zu Solidaritätsmaßnahmen durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu erreichen ist.

² § 1 Absatz 4 Satz 2 und § 3 Absatz 3 Satz 4 gelten entsprechend.

§ 4 Ausführung des Gesetzes

(1) ¹ Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 über Meldepflichten und nach § 2 Abs. 1 über die Beschränkung der Einfuhren, die Verpflichtung zu Ausfuhren und die Abgabe werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausgeführt. ² Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 über Meldepflichten im Rahmen der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Erdgas werden abweichend von Satz 1 von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ausgeführt.

(2) ¹ Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1, die Vorschriften über Höchstpreise enthalten, werden insoweit vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausgeführt, als Ausnahmen von diesen Rechtsverordnungen erforderlich werden, die die Preisbildung in mehr als einem Land beeinflussen. ² Abweichend von Satz 1 werden Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1, die Vorschriften über Höchstpreise für die leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Erdgas enthalten, insoweit von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ausgeführt, als Ausnahmen von diesen Rechtsverordnungen erforderlich werden, die die Preisbildung in mehr als einem Land beeinflussen.

(3) ¹ Rechtsverordnungen über die Lastverteilung im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung werden von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen als Lastverteiler insoweit ausgeführt, als

1. die im überregionalen öffentlichen Interesse liegende Versorgung sicherzustellen ist,
2. ein Ausgleich der elektrizitäts- und gaswirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen der Länder herbeizuführen ist oder
3. der Einsatz von unterirdischen Gasspeichern und sonstigen Gasversorgungsanlagen mit überregionaler Bedeutung zu regeln ist.

² Dies gilt auch für Rechtsverordnungen nach § 2a Absatz 1 und nach § 2b Absatz 2.

(4) Rechtsverordnungen, die eine Bemessung der Verbrauchsmenge und eine Überwachung der Abgabe, des Bezugs oder der Verwendung von leichtem Heizöl anordnen, werden von der Zollverwaltung ausgeführt, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

(5) Im übrigen werden das Gesetz und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht zuständigen Stellen, in Bayern, Bremen und Nordrhein-Westfalen von der Landesregierung oder den von ihr bestimmten Stellen ausgeführt.

§ 5 Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage

¹ Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen, die nach § 10 oder auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 2, 2a Absatz 1 und § 2b Absatz 2 ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung. ² Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz oder nach Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes die Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 4 des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme der §§ 91 und 93 entsprechend anzuwenden.

§ 6 Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen allgemeine Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gerichtet sind.

§ 7 Einzelweisungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann, soweit die Ausführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Ländern obliegt, Einzelweisungen erteilen, wenn dies zur Sicherung einer regional ausgeglichenen Versorgung erforderlich ist und die Auswirkungen der zu treffenden Maßnahmen sich auf mehr als ein Land erstrecken.

§ 8 Mitwirkung von Vereinigungen

(1) In Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes kann bestimmt werden, daß Verbände und Zusammenschlüsse sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei der Ausführung der Rechtsverordnungen beratend mitwirken, soweit ihre Interessen unmittelbar betroffen sind.

(2) ¹ Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung einzelner Aufgaben, die sie auf Grund dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu erfüllen hat, der in Absatz 1 genannten Stellen mit deren Zustimmung bedienen. ² Diese Stellen unterstehen insoweit den Weisungen der zuständigen Behörden, die Verbände und Zusammenschlüsse insoweit auch deren Aufsicht.

§ 9 Vorbereitung des Vollzugs

Der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in den §§ 1, 2, 2a und 2b Absatz 2 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§ 10 Auskünfte, Datenerhebung und -übermittlung

(1) ¹ Zur Ausführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes und zur Vorbereitung der Ausführung solcher Rechtsverordnungen haben natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ² Sie haben ferner dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen erforderlich ist. ³ Die zuständigen

Behörden übermitteln die nach den Sätzen 1 und 2 erlangten Daten einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an andere Behörden und den Marktgebietsverantwortlichen, soweit dies für die Vorbereitung und Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz sowie aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist.

(2) ¹ Die mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und die Geschäfts- und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. ² Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) ¹ Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. ² Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 11 Entschädigung

(1) ¹ Stellt eine nach Kapitel 1 dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder eine Maßnahme auf Grund einer nach Kapitel 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung eine Enteignung dar, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten, **soweit nicht nach § 11a eine Entschädigung zu leisten ist.** ² Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt oder ist, falls es an einer vergleichbaren Leistung fehlt oder ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln ist, unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(2) ¹ Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der durch die Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 begünstigt ist. ² Ist kein Begünstigter vorhanden, so hat der Bund die

Entschädigung zu leisten, wenn die Enteignung durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme einer Bundesbehörde erfolgt ist; in den übrigen Fällen hat das Land die Entschädigung zu leisten, das die Maßnahme angeordnet hat.³ Kann die Entschädigung von demjenigen, der begünstigt ist, nicht erlangt werden, so haftet nach Maßgabe des Satzes 2 der Bund oder das Land; soweit der Bund oder das Land den Entschädigungsberechtigten befriedigt, geht dessen Anspruch gegen den Begünstigten auf den Bund oder das Land über.⁴ Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

(3)¹ Ist die Enteignung durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme einer Bundesbehörde erfolgt, so wird die Entschädigung von dieser Behörde festgesetzt.² In den übrigen Fällen wird die Entschädigung von den in § 4 Abs. 5 genannten Stellen festgesetzt.

(4)¹ Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche nach Absatz 1, über das Verfahren der Festsetzung einer Entschädigung sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte nach den Grundsätzen der §§ 34, 49 bis 63 und 65 des Bundesleistungsgesetzes zu erlassen.² Dabei treten an die Stelle der Anforderungsbehörden die in Absatz 3 bezeichneten Stellen.

§ 11a Entschädigung für enteignete Gasspeichermengen

(1) Für eine Enteignung aufgrund einer nach Kapitel 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Maßnahme auf Grund einer nach Kapitel 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, durch die in Gasspeichern eingelagertes Gas entzogen wird, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Entschädigungsberechtigt ist der Nutzer der Gasspeicheranlage, dessen Menge an eingespeichertem Gas entzogen wird.

(3) Entschädigungspflichtig ist der Bund.

(4)¹ Maßstab für die Entschädigung ist der gemittelte mengengewichtete Durchschnittserwerbspreis des Nutzers der Gasspeicheranlage für das eingespeicherte Gas zuzüglich der Kosten für die Finanzierung und die Speicherung.² Abweichend von Satz 1 steht dem Entschädigungsberechtigten eine Entschädigung in Höhe der tatsächlichen Ersatzbeschaffungskosten zu, sofern er nachweisen kann, dass er zur Einhaltung von bestehenden Lieferverpflichtungen Ersatzmengen bereitgestellt hat.

(5) Hat bei der Entstehung eines Vermögensnachteils ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, so ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(6)¹ Der Entschädigungsberechtigte hat der zuständigen Behörde die für die Berechnung der Entschädigung nach Absatz 4 erforderlichen Nachweise vorzulegen.² Der Betreiber einer Gasspeicheranlage ist hierbei zur Mitwirkung verpflichtet.³ Die zuständige Behörde kann Vorgaben zu Inhalt und Format der erforderlichen Nachweise machen.⁴ Ab Vorliegen der vollständigen Nachweise hat die zuständige Behörde innerhalb von 21 Tagen die Entschädigung festzusetzen.⁵ Im Übrigen sind § 11 Absatz 4 sowie die Vorschriften der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz vom 16. September 1974 (BGBl. I S. 2330), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der §§ 3, 4 Absatz 1 und 5 der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz entsprechend anzuwenden.

§ 12 Härteausgleich

(1) Wird durch eine Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 11 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit seine wirtschaftliche Existenz durch unabwendbare Schäden gefährdet oder vernichtet ist oder die Entschädigung zur Abwendung oder zum Ausgleich ähnlicher unbilliger Härten geboten ist.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet, wenn der Vermögensnachteil durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme einer Bundesbehörde zugefügt worden ist; in den übrigen Fällen ist die Entschädigung von dem Land zu leisten, das die Maßnahme angeordnet hat.

(3) § 11 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13 Entschädigung für Solidaritätsmaßnahmen für Erdgas

¹ Maßnahmen aufgrund einer nach § 2a Absatz 1 für Erdgas erlassenen Rechtsverordnung sind zu entschädigen.

² Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 14 Bekanntgabe und Zustellung

(1) Mit der Feststellung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 oder der Mitteilung gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 gelten für den

Vollzug dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen für den Erlass und die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass

1. im Fall der elektronischen Übermittlung an einen vom Empfänger eröffneten Zugang ein Verwaltungsakt mit der Versendung als bekannt gegeben gilt;
2. eine öffentliche Bekanntgabe zulässig ist; sie kann im Wege der öffentlichen Bekanntmachung durch Presse, Rundfunk, insbesondere Hörfunk und Fernsehen, digitale Medien oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen; in diesem Fall gilt der Verwaltungsakt mit der Bekanntmachung unmittelbar als bekannt gegeben;
3. ein Anspruch auf schriftliche oder elektronische Bestätigung eines mündlichen Verwaltungsaktes nicht besteht.

(2) Mit der Feststellung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 oder der Mitteilung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 gelten für den Vollzug dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen für die Zustellung eines Verwaltungsaktes die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes mit der Maßgabe, dass

1. § 5 Absatz 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes für sämtliche Zustellungen mit der Maßgabe gilt, dass der Verwaltungsakt an jeden Empfänger außer an Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugestellt werden kann;
2. im Fall der elektronischen Zustellung nach § 5 Absatz 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes der Verwaltungsakt mit dem auf die Absendung folgenden Tag als zugestellt gilt.

§ 15 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung
 - a) nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 oder § 2a Absatz 1, nach § 2 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 2 Absatz 3, **oder nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 oder 2** oder
 - b) nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 2a Absatz 1, oder nach § 2b Absatz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 10 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. entgegen § 10 Abs. 2 Prüfungen, Besichtigungen, die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt,
2. durch eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung die Versorgung mit einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Güter, sei es auch nur in einem örtlichen Bereich, schwer gefährdet oder
3. bei Begehung einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Zuwiderhandlung eine außergewöhnliche Mangelanlage bei der Versorgung mit einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Güter zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen ausnutzt.

§ 16 Zuständige Verwaltungsbehörde bei Zuwiderhandlungen

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Zuwiderhandlungen gegen Verfügungen nach § 10 Abs. 1 und 2,
 - a) sofern sie von einer Bundesbehörde erlassen worden sind, diese Behörde,
 - b) sofern sie von einer Landesbehörde erlassen worden sind, die in § 4 Abs. 5 genannten Stellen,
2. bei Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 1 oder nach § 2 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene Verfügung,
 - a) soweit Bundesbehörden zur Durchführung zuständig sind, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder diese Behörden, soweit sie durch Rechtsverordnungen für zuständig erklärt werden,
 - b) soweit Landesbehörden zur Durchführung zuständig sind, die in § 4 Abs. 5 genannten Stellen.

Kapitel 2 Besondere Maßnahmen

Abschnitt 1 Treuhandverwaltung und Enteignung

§ 17 Treuhandverwaltung von Unternehmen der Kritischen Infrastruktur

(1) Ein Unternehmen, das selbst oder durch verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes Kritische Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes im Sektor Energie betreibt, kann unter Treuhandverwaltung gestellt werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass ohne eine Treuhandverwaltung das Unternehmen seine dem Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie dienenden Aufgaben nicht erfüllen wird, und eine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit droht.

(2) ¹ Die Anordnung einer Treuhandverwaltung ist auf längstens sechs Monate zu befristen. ² Sie kann um jeweils bis zu sechs weitere Monate verlängert werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 weiterhin vorliegen.

(3) ¹ Die Anordnung einer Treuhandverwaltung und ihre Verlängerung erfolgen durch Verwaltungsakt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. ² Ein Verwaltungsakt nach Satz 1 darf öffentlich bekannt gegeben werden. ³ Die öffentliche Bekanntgabe wird durch Veröffentlichung des Verwaltungsakts im Bundesanzeiger bewirkt. ⁴ Der Verwaltungsakt wird mit dieser Veröffentlichung wirksam.

(4) Die Anordnung einer Treuhandverwaltung nach Absatz 3 Satz 1 kann insbesondere vorsehen, dass

1. die Wahrnehmung der Stimmrechte der Gesellschafter des Unternehmens ausgeschlossen ist,
2. die Stimmrechte aus den Anteilen an dem Unternehmen auf eine Stelle des Bundes übergehen und diese Stelle berechtigt ist, Mitglieder der Geschäftsleitung abuberufen und neu zu bestellen sowie der Geschäftsleitung Weisungen zu erteilen, und
3. die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Geschäftsleitung in Bezug auf das Vermögen des Unternehmens beschränkt ist und Verfügungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der nach Nummer 2 benannten Stelle des Bundes stehen.

(5) ¹ Die nach Absatz 4 Nummer 2 benannte Stelle des Bundes hat im Rahmen der Treuhandverwaltung insbesondere darauf hinzuwirken, dass der Betrieb des

Unternehmens gemäß seiner Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie fortgeführt wird. ² Die Fortführung des Betriebs des Unternehmens kann auch eine Übertragung von Vermögensgegenständen des Unternehmens auf einen anderen Rechtsträger erfassen, wenn dies zum Werterhalt des Unternehmens erforderlich ist. ³ Die Übertragung der Anteile an dem unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmen ist nicht zulässig.

(6) ¹ Eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt nach Absatz 3 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

² Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über eine Anfechtungsklage nach Satz 1 und über Anträge nach den §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung. ³ Abweichend von § 113 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auch darüber, dass Rechtshandlungen im Fall einer Aufhebung eines Verwaltungsakts nach Absatz 3 Satz 1 wirksam bleiben können.

(7) ¹ Soweit die Rechtswirkungen eines Verwaltungsakts nach Absatz 3 Satz 1 über die Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes hinausgehen, ist ein angemessener Ausgleich zu leisten. ² Der Ausgleich wird auf Antrag durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Verwaltungsakt festgesetzt. ³ Der Antrag setzt voraus, dass sich der Antragsteller auf das Grundrecht aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes berufen kann, und kann nur innerhalb eines Monats nach Beendigung der Treuhandverwaltung gestellt werden. ⁴ Gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach Satz 2 sind die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft.

(8) Die Kosten der Treuhandverwaltung hat das unter Treuhandverwaltung gestellte Unternehmen zu tragen, das auf Verlangen der nach Absatz 4 Nummer 2 benannten Stelle des Bundes hierauf Vorschüsse zu leisten hat.

(9) ¹ Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Unternehmen, die in der Rechtsform einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts geführt werden oder an denen ausschließlich inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. ² Inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen juristische Personen des öffentlichen Rechts aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gleich.

§ 17a Kapitalmaßnahmen

(1) Bei einem als Kapitalgesellschaft verfassten Unternehmen, das durch Anordnung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 unter Treuhandverwaltung gestellt ist, können Kapitalerhöhungen, die Auflösung von Kapital- und Gewinnrücklagen oder Kapitalherabsetzungen (Kapitalmaßnahmen) angeordnet werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass ohne eine Kapitalmaßnahme der Betrieb des Unternehmens gemäß seiner Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie nicht fortgeführt werden kann.

(2) ¹ Die Anordnung einer Kapitalmaßnahme erfolgt durch Verwaltungsakt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. ² § 17 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) ¹ Die Anordnung einer Kapitalmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 kann vorsehen, dass

1. das Grund- oder Stammkapital eines unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens unter Ausschluss etwaiger Bezugsrechte der Gesellschafter und unter Zulassung zur Übernahme neuer Anteile durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, deren Anteile ausschließlich vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, erhöht wird,
2. Kapital- und Gewinnrücklagen eines unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens aufgelöst werden, oder
3. das Grund- oder Stammkapital eines unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens zum Ausgleich von Wertminderungen oder zur Deckung sonstiger Verluste herabgesetzt wird.

² Eine Kapitalherabsetzung nach Satz 1 Nummer 3 ist nur zulässig, nachdem der Teil der Kapital- und Gewinnrücklagen, der zusammen über zehn Prozent des nach der Herabsetzung verbleibenden Grund- oder Stammkapitals hinausgeht, vorweg aufgelöst ist und solange ein Gewinnvortrag nicht vorhanden ist.

(4) ¹ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat dem Eigentümer des von der Kapitalmaßnahme betroffenen Unternehmens im Rahmen der Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes insbesondere Gelegenheit zu geben, seine Bereitschaft zu erklären, die erforderliche Kapitalmaßnahme in den Handlungsformen des privaten Rechts einvernehmlich durchzuführen. ² Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann von einer Anhörung absehen, soweit diese mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder den Zweck der Kapitalmaßnahme gefährden würde.

(5) ¹ Für eine nach Absatz 2 Satz 1 angeordnete Kapitalmaßnahme ist eine Entschädigung zu leisten. ² § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) ¹ Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet. ² Die Entschädigung ist durch Zahlung eines Geldbetrages zu leisten. ³ Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verkehrswert des unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens. ⁴ Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt auf der Grundlage einer Bewertung des Unternehmens. ⁵ Die Verwaltungsorgane des betroffenen Unternehmens sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die für die Ermittlung des Unternehmenswertes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. ⁶ Die Entschädigungszahlung ist mit Ablauf des Tages fällig, an dem die angeordnete Kapitalmaßnahme wirksam wird.

⁷ Die Höhe der Entschädigung wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen gesondert bekannt gemacht. ⁸ Entschädigungsbeträge sind mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich von dem in Satz 6 genannten Zeitpunkt an zu verzinsen.

(7) Kapitalmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 sind von Amts wegen unverzüglich in das Handelsregister einzutragen.

(8) ¹ Eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt nach Absatz 2 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

² Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über eine Anfechtungsklage nach Satz 1 und über Anträge nach den §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung. ³ Abweichend von § 113 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auch darüber, dass Rechtshandlungen im Fall einer Aufhebung eines Verwaltungsakts nach Absatz 2 Satz 1 wirksam bleiben können.

(9) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz über Streitigkeiten wegen der nach den Absätzen 5 und 6 zu gewährenden Entschädigung.

§ 18 Enteignung zur Sicherung der Energieversorgung im Bereich der Kritischen Infrastruktur

(1) Zur Sicherung der Energieversorgung können Enteignungen nach Maßgabe dieses Gesetzes vorgenommen werden.

(2) ¹ Zulässige Gegenstände einer Enteignung zur Sicherung der Energieversorgung können sein:

1. Anteile an Unternehmen, die selbst oder durch verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes Kritische Infrastrukturen im Sinne von

§ 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes im Sektor Energie betreiben,

2. sonstige Rechte, die Bestandteile der Eigenmittel von Unternehmen nach Nummer 1 sind,
3. Anteile an Unternehmen, die von Unternehmen nach Nummer 1 abhängig im Sinne des § 17 Absatz 1 des Aktiengesetzes sind, sowie sonstige Rechte, die Bestandteile der Eigenmittel solcher abhängigen Unternehmen sind.

² Als Anteile im Sinne von Satz 1 Nummer 1 gelten auch Anteile an Personengesellschaften. ³ Entsprechendes gilt, wenn abhängige Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführt werden. ⁴ Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, die in der Rechtsform einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts geführt werden oder an denen ausschließlich inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. ⁵ Inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen juristische Personen des öffentlichen Rechts aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gleich.

(3) ¹ Die Enteignungsgegenstände werden auf Enteignungsbegünstigte übertragen. ² Enteignungsbegünstigte sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, deren Anteile ausschließlich vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden. ³ Auf Verlangen eines Landes kann der Bund auch zugunsten dieses Landes enteignen.

(4) Die Enteignung ist nur zulässig, wenn sie zur Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im Sektor Energie und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich ist und eine zeitlich begrenzte Treuhandverwaltung nach § 17 nicht hinreichend geeignet ist, diesen Zweck zu erfüllen.

§ 19 Enteignungsakt; Verordnungsermächtigung

(1) ¹ Die Enteignung erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates. ² Die Rechtsverordnung muss die folgenden Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Enteignungsgegenstandes,
2. die Angabe des Enteignungsbegünstigten,
3. die Angabe, zu welchem Zeitpunkt der Enteignungsgegenstand auf den Enteignungsbegünstigten übergeht (Übergangszeitpunkt),

4. die Angabe, wo die Begründung zur Rechtsverordnung veröffentlicht wird und elektronisch abrufbar ist,
5. Angaben zur Höhe der Entschädigung, falls diese zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsverordnung bereits feststeht.

³ Die Begründung zur Rechtsverordnung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) ¹ Zum Übergangszeitpunkt geht der Enteignungsgegenstand einschließlich aller damit zusammenhängenden Rechte auf den Enteignungsbegünstigten über.

² Sind über enteignete Anteile an Unternehmen nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 oder sonstige Rechte im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Urkunden ausgegeben, so verbriefen sie ab dem Übergangszeitpunkt bis zur Aushändigung an den Enteignungsbegünstigten nur den Anspruch auf die Enteignungsentschädigung nach § 21. ³ Der Übergangszeitpunkt ist von Amts wegen unverzüglich in das Handelsregister einzutragen.

§ 20 Verfahren

(1) ¹ Zuständig für die Durchführung des Enteignungsverfahrens ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz als Enteignungsbehörde. ² Das Bundesministerium der Finanzen ist zu beteiligen.

(2) ¹ Die Enteignungsbehörde hört den oder die Eigentümer des von einer Enteignung betroffenen Enteignungsgegenstandes an und gibt in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme. ² Sie kann von einer Anhörung absehen, soweit diese mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder den Zweck der Enteignung gefährden würde.

(3) ¹ Unternehmen, deren Anteile enteignet wurden, sind wieder zu privatisieren. ² Die Privatisierung erfolgt, wenn und soweit die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit eine Privatisierung erlaubt und die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung gegeben sind. ³ Ein Rechtsanspruch auf Privatisierung besteht für natürliche und juristische Personen nicht. ⁴ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz legt dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht zum Stand der Privatisierung nach Satz 1 vor.

§ 21 Entschädigung

(1) ¹ Für die Enteignung ist eine Entschädigung zu leisten. ² Eine Entschädigung kann verlangen, wer sich auf das Grundrecht aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes berufen kann, in seinem Recht durch die

Enteignung beeinträchtigt wird und dadurch einen Vermögensnachteil erleidet. ³Verpflichtungen des Bundes aus völkerrechtlichen Verträgen nach Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

(2) ¹Zur Leistung der Entschädigung ist der Enteignungsbegünstigte verpflichtet, wenn eine vorherige Zustimmung des Enteignungsbegünstigten zu der Enteignung vorliegt. ²Im Übrigen ist der Bund zur Leistung der Entschädigung verpflichtet.

(3) ¹Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verkehrswert des Enteignungsgegenstandes. ²Werden Anteile an Unternehmen oder sonstige Bestandteile der Eigenmittel von Unternehmen nach § 18 Absatz 2 Satz 1 enteignet, so erfolgt die Ermittlung des Verkehrswertes auf der Grundlage einer Bewertung des Unternehmens. ³Die Verwaltungsorgane des betroffenen Unternehmens sind verpflichtet, der Enteignungsbehörde die für die Ermittlung des Unternehmenswertes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(4) ¹Die Entschädigung ist durch Zahlung eines Geldbetrages zu leisten. ²Die Entschädigungszahlung ist mit Ablauf des Tages, in den der Übergangszeitpunkt fällt, fällig. ³Die Höhe der Entschädigung wird in der Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 oder durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen gesondert bekannt gemacht.

(5) Entschädigungsbeträge sind mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich von dem Übergangszeitpunkt an zu verzinsen.

§ 22 Rechtsschutz

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug auf Antrag über die Gültigkeit von Rechtsverordnungen nach § 19.

(2) ¹Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsverordnung in ihren Rechten verletzt zu sein, innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung stellen.

²Der Antrag ist gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten.

(3) ¹Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über den Antrag durch Urteil oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluss.

²Kommt das Bundesverwaltungsgericht zu der Überzeugung, dass die Rechtsverordnung rechtswidrig ist, so erklärt es die Rechtsverordnung mit allgemeiner Verbindlichkeit für unwirksam. ³Die Entscheidungsformel ist vom Antragsgegner innerhalb von drei Werktagen nach

der Verkündung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu veröffentlichen.

(4) ¹Eine Unwirksamkeitserklärung nach Absatz 3 Satz 2 lässt die Wirksamkeit des Übergangs der Enteignungsgegenstände nach § 18 Absatz 2 Satz 1 unberührt. ²Diejenigen Personen, die zum Übergangszeitpunkt Eigentümer der Enteignungsgegenstände waren, und deren Rechtsnachfolger können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Entscheidung nach Absatz 3 Satz 3 die Rückübertragung des Gegenstandes Zug um Zug gegen Rückzahlung der nach § 21 gewährten Entschädigung verlangen; ein entsprechender Antrag ist an den Enteignungsbegünstigten zu richten. ³Der Enteignungsbegünstigte kann mit Zustimmung des Bundes von den in Satz 2 bezeichneten Personen die Rücknahme der Enteignungsgegenstände gegen Rückzahlung der nach § 21 gewährten Entschädigung verlangen.

(5) Ein Anspruch auf Rückübertragung nach Absatz 4 Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn innerhalb der Frist des Absatzes 2 Satz 1 kein Antrag nach Absatz 1 gestellt worden ist oder ein innerhalb der Frist des Absatzes 2 Satz 1 gestellter Antrag vom Bundesverwaltungsgericht abgelehnt worden ist.

(6) ¹Das Bundesverwaltungsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies dringend geboten ist, um schwere und unzumutbare Nachteile abzuwehren, die nach einer Unwirksamkeitserklärung nach Absatz 3 Satz 2 nicht beseitigt werden können.

²Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung nach § 19 zu stellen. ³Eine einstweilige Anordnung lässt die Wirksamkeit eines bereits erfolgten Übergangs der Enteignungsgegenstände nach § 19 Absatz 2 Satz 1 unberührt.

(7) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz über Streitigkeiten wegen der Höhe der nach § 21 zu gewährenden Entschädigung.

§ 23 Verordnungsermächtigung

¹Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. das Enteignungsverfahren nach § 20,
2. die Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 21,
3. sonstige Maßnahmen, die zur Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im Sektor Energie im Rahmen einer Enteignung nach § 18 erforderlich sind.

²Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages. ³Hat sich der

Deutscher Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.

Abschnitt 2 Preisanpassungsrechte

§ 24 Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasimporten

(1) ¹ Nach der Ausrufung der Alarmstufe oder der Notfallstufe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, kann die Bundesnetzagentur die Feststellung treffen, dass eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland vorliegt. ² Die Feststellung kann zu einem späteren Zeitpunkt als den der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe erfolgen und unter der Voraussetzung, dass die Optionen in den §§ 29 und 26 geprüft wurden und das Ergebnis dokumentiert ist. ³ Mit der Feststellung durch die Bundesnetzagentur nach Satz 1 erhalten alle von der Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland unmittelbar durch Lieferausfälle oder mittelbar durch Preissteigerung ihres Lieferanten infolge der Lieferausfälle betroffenen Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes entlang der Lieferkette das Recht, ihre Gaspreise gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau anzupassen. ⁴ Eine Preisanpassung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sie die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung überschreitet, die dem jeweils betroffenen Energieversorgungsunternehmen aufgrund der Reduzierung der Gasimportmengen für das an den Kunden zu liefernde Gas entstehen.

(2) ¹ Die Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 ist nur auf Verträge anzuwenden, die eine physische Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebietes zum Gegenstand haben. ² Satz 1 ist unabhängig von dem auf den Vertrag im Übrigen anwendbaren Recht anzuwenden. ³ Das Recht zur Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 kann nicht durch vertragliche Regelungen ausgeschlossen werden.

(3) ¹ Die Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 ist dem Kunden rechtzeitig vor ihrem Eintritt mitzuteilen und zu begründen. ² Die Preisanpassung wird frühestens an dem

Tag wirksam, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt. ³ Bei einer Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht, das nur unverzüglich nach Zugang der Preisanpassungsmitteilung ausgeübt werden kann. ⁴ In der Preisanpassungsmitteilung ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 hinzuweisen. ⁵ Im Verhältnis zu Letztverbrauchern gilt § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Unterrichtsfrist nach § 41 Absatz 5 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber allen Letztverbrauchern eine Woche vor Eintritt der beabsichtigten Änderung beträgt. ⁶ Für Verträge, bei denen Energieversorgungsunternehmen von dem in Absatz 1 vorgesehenen Preisanpassungsrecht Gebrauch machen, sind bis zur Aufhebung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 vertraglich vereinbarte Preisanpassungsrechte ausgesetzt.

(4) ¹ Die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 ist durch die Bundesnetzagentur unverzüglich aufzuheben, wenn eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland nicht mehr vorliegt, spätestens jedoch, wenn weder die Alarmstufe noch die Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 fortbestehen. ² Bis zur Aufhebung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 hat der Kunde eines Energieversorgungsunternehmens, das gegenüber dem Kunden vom Recht auf Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 Gebrauch gemacht hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden der Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1 die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Anpassung des vertraglichen Preises auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. ³ Das Energieversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Prüfung und die Preisänderung mitzuteilen und diese zu begründen. ⁴ Für die Angemessenheit nach Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass beim Energieversorgungsunternehmen eingetretene Kostensenkungen seit der Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigen sind. ⁵ Erfolgt auf ein Verlangen nach Satz 2 keine Anpassung, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. ⁶ In der Preisanpassungsmitteilung nach Absatz 3 Satz 1 ist auf das Recht nach Satz 2 und auf das Kündigungsrecht nach Satz 5 hinzuweisen. ⁷ Die Sätze 2 bis 6 sind nach der Aufhebung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass vier Wochen

nach Aufhebung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet sind, den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken.⁸ Wird weiterhin ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Preisanpassung nach Absatz 1 vereinbart war, muss das Energieversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

(5)¹ Die Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 unterliegt, soweit die Absätze 1 bis 4 keine spezielleren Regelungen enthalten, § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches.² Für Streitigkeiten über eine Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(6) Die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 und ihre Aufhebung sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(7)¹ § 104 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bleibt unberührt.² Für die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Absätze 1 bis 5 auch auf Verträge, die § 104 der Insolvenzordnung unterliegen, anzuwenden.

(8)¹ Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 26 dürfen die Preisanpassungsrechte nach Absatz 1 Satz 3 nicht mehr angewendet werden.² Absatz 4 Satz 2 bis 6 sind nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 26 mit der Maßgabe anzuwenden, dass vier Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet sind, den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken.³ Wird weiterhin ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Preisanpassung nach Absatz 1 vereinbart war, muss das Energieversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

§ 25 Preisanpassungsmonitoring

(1)¹ Die Bundesnetzagentur und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz führen ein Monitoring über Preisanpassungen in dem Zeitraum, in dem Preisanpassungsrechte nach § 24 bestehen, durch.² Für dieses Monitoring haben Energieversorgungsunternehmen der Bundesnetzagentur jegliche Preisanpassungen, die nach Feststellung der Bundesnetzagentur gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 oder aufgrund von deren Aufhebung erfolgen, elektronisch anzuzeigen.³ Die Anzeige über Inhalt und Umfang der Preisanpassung ist der Bundesnetzagentur innerhalb einer Woche nach erfolgter Anpassung zu übermitteln.⁴ Die Bundesnetzagentur übermittelt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Verlangen die erlangten Daten.

(2) Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zu Inhalt und Format der zu übermittelnden Daten machen.

(3) Die Bundesnetzagentur kann die erlangten Daten in aggregierter Form im Monitoringbericht nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes veröffentlichen.

§ 26 Saldierte Preisanpassung; Verordnungsermächtigung

(1)¹ Die Bundesregierung wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 3 geregelt werden kann, dass an die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 3 ein durch eine saldierte Preisanpassung finanzieller Ausgleich tritt.² Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 dürfen die Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 3 nicht mehr ausgeübt werden.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann erlassen werden, wenn eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar bevorsteht oder von der Bundesnetzagentur nach § 24 Absatz 1 Satz 1 festgestellt worden ist.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Anspruchsberechtigten des finanziellen Ausgleichs,
2. die Voraussetzungen für den finanziellen Ausgleich,
3. die Berechnungsgrundlagen des finanziellen Ausgleichs,
4. den zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigten und Verpflichteten,
5. die Kosten und Erlöse, die in die saldierte Preisanpassung einzustellen sind,
6. die Vorgaben zu einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zum finanziellen Ausgleich der Kosten,
7. die Befristung der saldierten Preisanpassung auf bis zu zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung,
8. die Veröffentlichungspflichten und
9. die Überwachung der Verordnung.

(4)¹ Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 ist 72 Stunden vor ihrer Verkündung dem Bundestag mitzuteilen.² Die Rechtsverordnung ist nicht zu verkünden oder unverzüglich aufzuheben, soweit es der Bundestag binnen zwei Monaten nach der Mitteilung verlangt.

(5) Die Anspruchsberechtigten des finanziellen Ausgleichs sind die von der erheblichen Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar betroffenen Energieversorgungsunternehmen (Gasimporteure).

(6) Der zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigte und Verpflichtete nach Absatz 1 Satz 1 ist derjenige, der den Gasimporteuren den finanziellen Ausgleich zahlt und im Wege einer saldierten Preisanpassung in einem in der Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren an die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet im Sinne des § 2 Nummer 5 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen weiter belastet.

(7) Das transparente und diskriminierungsfreie Verfahren regelt unter angemessener Beachtung der Interessen der Verbraucher insbesondere die der saldierten Preisanpassung unterfallenden Mengen, die Berechnung der Höhe der saldierten Preisanpassung, die Abschlagszahlungen, die Ausgleichsperiode, die Endabrechnung, die Rückerstattung und die Führung eines saldierten Preisanpassungskontos.

§ 27 Beschränkung von Leistungsverweigerungsrechten aufgrund des Ausfalls kontrahierter Liefermengen

(1) ¹ Die Ausübung eines gesetzlichen oder vertraglichen Leistungsverweigerungsrechtes durch ein Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes aus einem Vertrag über die Lieferung von Erdgas, setzt, soweit es mit dem Ausfall oder der Reduzierung von Gaslieferungen unter von dem Energieversorgungsunternehmen abgeschlossenen Lieferverträgen begründet wird, die Genehmigung der Bundesnetzagentur voraus. ² Das Erfordernis der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur gilt nicht, wenn das Energieversorgungsunternehmen gegenüber der Bundesnetzagentur nachweist, dass eine Ersatzbeschaffung, unabhängig von den Kosten, unmöglich ist oder der Handel mit Gas für das deutsche Marktgebiet an der European Energy Exchange ausgesetzt ist. ³ Sonstige Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

(2) ¹ Die Bundesnetzagentur entscheidet auf Antrag über die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Marktes. ² Sie teilt ihre Entscheidung dem antragstellenden Energieversorgungsunternehmen mit. ³ § 29 sowie Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, solange die Alarmstufe oder die Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, besteht.

§ 28 Ausgleich von Vermögensnachteilen

(1) Diejenige Behörde, die über eine Genehmigung nach § 27 entscheidet, hat den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass eine Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes nach § 27 Absatz 1 Satz 1 oder seine Wirksamkeit einer behördlichen Genehmigung bedarf und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt wird.

(2) ¹ Der Vermögensnachteil wird entschädigt, soweit das Vertrauen des Betroffenen auf das Recht zur Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes schutzwürdig ist. ² Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Recht zur Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes hat. ³ Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand sind bei der Bemessung einer zu zahlenden Entschädigung zu berücksichtigen.

(3) ¹ Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. ² Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

(4) ¹ Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist im Sinne des § 40 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Abschnitt 3 Stabilisierungsmaßnahmen

§ 29 Erleichterungen zur Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen

(1) ¹ Beantragt ein Unternehmen, das selbst oder durch verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes Kritische Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes im Sektor Energie betreibt, beim Bund Stabilisierungsmaßnahmen, gelten für die Durchführung der Stabilisierungsmaßnahmen die nachfolgenden Regelungen. ² Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Maßnahmen, die der Sicherung oder Wiederherstellung einer positiven Fortbestehensprognose nach § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung oder der Durchfinanzierung der Abwicklung des Unternehmens dienen. ³ Ein Rechtsanspruch auf Stabilisierungsmaßnahmen besteht nicht. ⁴ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist die zuständige Behörde für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit den in Satz 1 genannten Unternehmen. ⁵ Anträge

sind bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu stellen, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundeskanzleramt über die Anträge entscheidet.

(2) Für die Durchführung einer Stabilisierungsmaßnahme bei einem Unternehmen, das einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt hat, sind die folgenden Bestimmungen des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5247) geändert worden ist, mit nachstehenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 5 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 4 Satz 3 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„Entgegenstehende Regelungen in der Satzung oder in vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] ergangenen Beschlüssen sind unbeachtlich.“

2. die §§ 6, 7, 7a, 7b, 7c und 7d Satz 1 und 3 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,

3. abweichend von § 7e des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes folgende Regelung:

„Die §§ 7 bis 7c und § 7d Satz 1 und 3 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes gelten entsprechend für Kapitalmaßnahmen, insbesondere die Ausgabe neuer Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus vom Bund eingegangenen stillen Gesellschaften oder zur Beschaffung von Mitteln zum Zweck der Rückgewähr solcher Einlagen, im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme nach § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes, wenn die neuen Aktien aus der Kapitalmaßnahme auch oder ausschließlich durch Dritte gezeichnet werden. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Kapitalmaßnahmen die Voraussetzung für eine Maßnahme nach § 29 Absatzes 1 des Energiesicherungsgesetzes geschaffen werden soll.“

4. § 7f Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Nummer 1 der Bezug auf das Stabilisierungsfondsgesetz durch den Bezug auf das Energiesicherungsgesetz zu ersetzen ist,

5. § 8 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass

- a) in Absatz 1 Satz 1 der Stichtag „30. Juni 2022“ nicht anzuwenden ist,
- b) im Falle des Absatzes 4 der Bund an die Stelle des dort genannten Fonds tritt,

6. § 9 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 1 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(1) Für Unternehmen, die in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Europäischen Gesellschaft (SE) verfasst sind, gelten die §§ 5 bis 7c, § 7d Satz 1 und 3, § 7e, § 7f Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 und § 8 sinngemäß.“

7. § 9a des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 4 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(4) Die §§ 7e, 7f Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 und § 8 gelten entsprechend.“

8. § 9b des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,

9. § 10 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 3 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen und die Aufhebung einer Vereinbarung über stille Beteiligungen des Bundes an einem von ihm gestützten Unternehmen im Sinne des § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes oder einer Vereinbarung über stille Beteiligungen von Dritten an dem Unternehmen, die nach Absatz 1 abgeschlossen wurde.“

10. die §§ 11 und 12 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,

11. abweichend von § 14 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes folgende Regelung:

„(1) Wird die Kontrolle im Sinne des § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über eine Zielgesellschaft durch den Bund im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme nach dem Energiesicherungsgesetz, einschließlich der nachträglichen Erhöhung einer im Rahmen einer Stabilisierungsmaßnahme erworbenen Beteiligung des Bundes erlangt, so befreit ihn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.“

(2) § 30 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes findet keine Anwendung, wenn sich Aktionäre einer Zielgesellschaft oder Personen oder Gesellschaften, denen nach § 30 Absatz 1 oder 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes Stimmrechte aus

Aktien dieser Zielgesellschaft zugerechnet werden, ihr Verhalten in Bezug auf diese Zielgesellschaft auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise mit dem Bund im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen nach § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes über die Ausübung von Stimmrechten oder in sonstiger Weise in Bezug auf die Zielgesellschaft abstimmen.

(3) Gibt der Bund im Zusammenhang mit einer Stabilisierung ein Angebot im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zum Erwerb von Wertpapieren eines Unternehmens ab, gilt Folgendes:

1. Die Annahmefrist darf unter Abweichung von § 16 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nicht weniger als zwei Wochen betragen. Die weitere Annahmefrist im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes entfällt. Die Schwellenwerte in § 39a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes betragen jeweils 90 Prozent. Die §§ 13, 16 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind nicht anzuwenden.

2. In der Angebotsunterlage bedarf es nicht der Aufnahme der ergänzenden Angaben nach § 11 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und der ergänzenden Angaben nach § 2 Nummer 1 der WpÜG-Angebotsverordnung für solche Personen, die lediglich nach Maßgabe des § 2 Absatz 5 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes als gemeinsam handelnde Personen gelten, aber tatsächlich ihr Verhalten im Hinblick auf ihren Erwerb von Wertpapieren der Zielgesellschaft oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus Aktien der Zielgesellschaft nicht mit dem Bund abstimmen.

3. Abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und den §§ 4 bis 6 der WpÜG-Angebotsverordnung bemisst sich der Mindestwert bei Übernahmeangeboten nach Abschnitt 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nach dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs während der letzten zwei Wochen vor Bekanntgabe oder Bekanntwerden der Absicht eines Übernahmeangebots.

(4) ¹ Der Bund kann ein Verlangen nach § 327a Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes stellen, wenn ihm Aktien der Gesellschaft in Höhe von 90 Prozent des Grundkapitals gehören. ² § 327b Absatz 3 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden. ³ Anstelle des § 327e Absatz 2 des Aktiengesetzes findet § 7c Satz 2 bis 4

entsprechende Anwendung. ⁴ Ist eine gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses gerichtete Klage begründet, hat der Bund den Aktionären ihre Aktien Zug um Zug gegen Erstattung einer bereits gezahlten Abfindung zurück zu übertragen. ⁵ Im Übrigen sind die §§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes anzuwenden.“,

12. die §§ 15 und 16 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,

13. § 17 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 4 Satz 1 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„Die Rechtsgrundsätze der verdeckten Sacheinlage finden auf Rechtsgeschäfte zwischen dem Bund und einem Unternehmen im Sinne des § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes keine Anwendung.“,

14. § 18 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Satz 1 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„Die Übernahme, Umstrukturierung, Veränderung oder Veräußerung einer Beteiligung des Bundes an einem Unternehmen im Sinne des § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes stellt keinen wichtigen Grund zur Kündigung eines Schuldverhältnisses dar und führt auch nicht zu einer automatischen Beendigung von Schuldverhältnissen.“,

15. die §§ 19 und 20 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes.

² Die Regelungen nach Satz 1 gelten auch im Fall einer Kapitalerhöhung nach § 17a, soweit der Verwaltungsakt nach § 17a Absatz 2 Satz 1 darauf verweist.

(3) Soweit die nach Absatz 2 anzuwendenden Vorschriften des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes auf andere Vorschriften des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes weiter verweisen, gelten die Vorschriften, auf die weiter verwiesen wird, in der Gestalt, die sie durch Absatz 2 gefunden haben.

(4) Die §§ 1 bis 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Genossenschafts- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, auf die § 6 Absatz 1 und 2 und § 9a Absatz 2 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes verweisen, sind auch über den in § 7 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Genossenschafts- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie genannten Zeitpunkt hinaus anzuwenden.

(5) Bei der Anwendung der in Absatz 2 bezeichneten Vorschriften tritt im Übrigen jeweils an die Stelle:

1. des Fonds, des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und des Finanzmarktstabilisierungsfonds der Bund,
2. des Unternehmens der Realwirtschaft das Unternehmen im Sinne des § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes,
3. des Wortes "Rekapitalisierung" das Wort "Stabilisierung",
4. des Wortes "Rekapitalisierungsmaßnahme" oder des Wortes „Rekapitalisierungsmaßnahmen" das Wort "Stabilisierungsmaßnahme" oder das Wort „Stabilisierungsmaßnahmen" und
5. der Angabe "§ 7 oder § 22 des Stabilisierungsfondsgesetzes" die Angabe "§ 29 des Energiesicherungsgesetzes".

(6) Der Bund ist befugt, sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 5 der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder juristischen Personen des Privatrechts, deren Anteile ausschließlich vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, zu bedienen. In diesem Fall tritt die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die juristische Person des Privatrechts im Sinne des Satzes 1 an die Stelle des Bundes in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Vorschriften.

(7) Die §§ 29 bis 31 des Stabilisierungsfondsgesetzes geltend entsprechend.

(8) Die Absätze 1 bis 8 sind mit Ablauf des 31. Dezember 2027 nicht mehr anzuwenden.

Abschnitt 4 Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls in der Energieversorgung

§ 30 Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Vermeidung einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1, insbesondere im Fall einer drohenden Knappheit von Kohle, Erdgas oder Erdöl, können durch Rechtsverordnung nach Maßgabe von § 1 Absatz 4 Vorschriften erlassen werden über

1. die Einsparung und die Reduzierung des Verbrauchs von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie und sonstigen Energien (Güter) mit Ausnahme von Vorschriften über Maßnahmen nach § 1 Absatz 3 zweiter Halbsatz,

2. den schienengebundenen Transport von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern oder von sonstigen Energien (Güter) sowie Großtransformatoren und
3. befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb von Anlagen, soweit diese zwingend erforderlich sind, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern, oder für den Betrieb sonstiger Anlagen, insbesondere um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann, von

a) den §§ 5 und 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit

b) den auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten folgenden Vorschriften:

aa) Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514), in der jeweils geltenden Fassung,

bb) Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung,

cc) Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung,

dd) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBl S. 503), in der jeweils geltenden Fassung,

ee) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (GMBl S. 1050), in der jeweils geltenden Fassung, und

c) den Regelungen des Abschnitts 3 des Kapitels 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom

18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die den Betrieb von Windenergieanlagen betreffen sowie

d) den folgenden Verordnungen:

aa) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe,

bb) der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 224 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

cc) der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für Betriebssicherheit.

(2) Eine drohende Knappheit im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

1. im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen wird,
2. für die Erzeugung elektrischer Energie ein Abruf der Kraftwerke nach den §§ 50a bis 50d des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgt,
3. die Brennstoffvorgaben nach § 50b Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht eingehalten werden können oder
4. im Sektor Erdöl die Tatbestände des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 oder 6 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2101) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

(3) ¹ Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlässt die Bundesregierung. ² Die Bundesregierung kann diese

Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übertragen. Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr erlassen.

(4) ¹ Rechtsverordnungen nach Absatz 1, deren Geltungsdauer sich auf nicht mehr als sechs Monate erstreckt, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

² Ihre Geltungsdauer darf nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(5) ¹ Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 2 werden von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ausgeführt, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist. ² Die §§ 5, 11 und 12 sind insoweit entsprechend anzuwenden.

(6) Auf Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sind § 4 Absatz 5, § 5 Satz 1 sowie die §§ 11 und 12 entsprechend anzuwenden.

Kapitel 3 Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Regierungsentwurf mit Begründungen

Beschlussempfehlung^{*)}

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/2356 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

A. Problem

Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit dem Ziel, dass Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die mit anderen Energieträgern als Erdgas befeuert werden und die derzeit nicht oder nur eingeschränkt betrieben werden können oder in kurzer Zeit stillgelegt würden, zusätzliche elektrische Energie erzeugen können.

Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung über den Betrieb von Anlagen, die vorübergehend am Strommarkt teilnehmen, zur Lastdeckung beitragen und die Stromerzeugung mit Erdgas verdrängen bzw. ersetzen.

Für den Bereich der Gaskraftwerke wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um im Fall einer Gefährdung des Gasversorgungssystems sehr schnell den Einsatz von Gaskraftwerken beschränken und dadurch den Gasverbrauch in der Stromerzeugung noch weiter senken zu können

Darüber hinaus werden gesetzliche Vorgaben zur Flexibilisierung von Gaslieferverträgen umgesetzt, um eine effektive Allokation der vorhandenen Gasmengen auf dem Markt sicherzustellen.

Ausschließlich aus Gründen der Vorsorge wird auch die bereits bestehende Ermächtigung zur Verpflichtung der Kraftwerksbetreiber, Rohstoffe für den Kraftwerkseinsatz vorzuhalten, geändert.

^{*)} Der Bericht wird gesondert verteilt.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

Der Gesetzentwurf wurde zusätzlich dahingehend ergänzt, als dass der von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegte Änderungsantrag auch Ergänzungen und Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), siehe Artikel 3 des Änderungsantrags, enthält. Weitere Ergänzungen und Änderungen betreffen das Energiesicherungsgesetz (EnSiG), siehe Artikel 4 des Änderungsantrags sowie Änderungen und Ergänzungen in der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz, siehe Artikel 5 des Änderungsantrags.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 20/2356:

Insgesamt entsteht ein jährlicher Personalmehrbedarf bei der Bundesnetzagentur in Höhe von 4,19 Stellen. Hiervon entfallen 0,36 Stellen auf den mittleren Dienst, 1,04 Stellen auf den gehobenen Dienst und 2,79 Stellen auf den höheren Dienst. Der aus dem Gesetz entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 20/2356:

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 20/2356:

Für die Wirtschaft und insbesondere die Energiewirtschaft kann einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen, wenn Betreiber von Anlagen anzeigen, dass sie nach Abruf durch Rechtsverordnung nach § 50a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG – neu) am Strommarkt teilnehmen möchten. Es kann Erfüllungsaufwand durch die Pflicht zur Vorbereitung auf einen möglichen Dauerbetrieb und für die Brennstoffbevorratung nach § 50b EnWG (neu) entstehen. Allerdings werden die entstehenden Kosten im Rahmen der Netzreserve erstattet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 20/2356:

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 20/2356:

Bei der Bundesnetzagentur entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand aus den Aufgaben dieses Gesetzes in Höhe von 312.162 Euro und ein einmaliger Umstellungsbedarf in Höhe von 1.953 Euro.

F. Weitere Kosten

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 20/2356:

Es sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Auf der einen Seite werden den Anlagenbetreibern die Kosten für die Vorhaltung und Herstellung der Betriebsbereitschaft der Reserveanlagen erstattet und über die Netzentgelte gewälzt. Mehrkosten in dieser Hinsicht entstehen jedoch bei den Steinkohleanlagen nur in Bezug auf die höheren Anforderungen an die Betriebsbereitschaft für einen Dauerbetrieb und die Kohlebevorratung aufgrund des neuen § 50b EnWG. Diese Mehrkosten können sich nach aktueller und vorläufiger Schätzung auf etwa 550 bis 600 Mio. Euro für die Laufzeit der Maßnahme belaufen. Ein wesentlicher Anteil davon sind Kosten der Brennstoffbevorratung, die aber langfristig zu keinen wesentlich höheren Kosten führen, da die Brennstoffe nach dem Durchführungszeitraum der Maßnahme im regulären Netzreservebetrieb aufgebraucht und sodann eingespart werden können. Gleichzeitig können die Stromverbraucher durch die Marktteilnahme der Reservekraftwerke vor möglicherweise stark steigenden Strompreisen infolge einer Gefährdung der Gasversorgung soweit wie möglich geschützt werden. Die zusätzlichen Kraftwerke im Strommarkt erweitern das angebotsseitige Erzeugungspotential. In der Folge werden die Strompreise sinken bzw. weniger stark steigen. Der Umfang der Preissenkungen im Stromgroßhandel ist neben weiteren marktpreisbildenden Faktoren und Entscheidungen abhängig von der Preisentwicklung von Mineralöl, Kohle, Erdgas sowie Kohlenstoffdioxid-Zertifikaten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2356 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Eingangsformel vor Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird dem Buchstaben a nach der Angabe zu § 50i folgende Angabe zu § 50j angefügt:

„§ 50j Evaluierung der Maßnahmen nach den §§ 50a bis 50h“.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. In § 35a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "in Deutschland gelegen sind und" gestrichen.“

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates,“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird im Satzteil nach Buchstabe b die Angabe „30“ durch die Wörter „bei Betrieb der Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mit der maximal möglichen Nettonennleistung bis zu 60“ ersetzt.“

d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „50i“ durch die Angabe „50j“ ersetzt.

bb) § 50a wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesregierung kann nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, durch Rechtsverordnung ohne Zu-

stimmung des Bundesrates zulassen, dass die Betreiber solcher Anlagen, die nach § 13b Absatz 4 und 5 und § 13d sowie nach Maßgabe der Netzreserveverordnung in der Netzreserve vorgehalten werden und die kein Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie einsetzen, befristet am Strommarkt teilnehmen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist zugleich der Zeitraum für die befristete Teilnahme am Strommarkt nach Satz 1 festzulegen, die längstens bis zum Ablauf des 31. März 2024 zulässig ist.“

- bbb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Verbot der Kohleverfeuerung nach § 51 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ist für eine Anlage unwirksam, solange sie nach Satz 2 in der Netzreserve vorgehalten wird.“
- cc) § 50b wird wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „muss die Anlage“ die Wörter „während des Zeitraums, in dem die Frühwarnstufe, Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen ist, frühestens aber“ eingefügt.
- bbb) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Verpflichtung zur Betriebsbereitschaft der Anlage nach Absatz 1 umfasst auch, dass die Anlage während der befristeten Teilnahme am Strommarkt in einem Zustand erhalten wird, der eine Anforderung zur weiteren Vorhaltung der Betriebsbereitschaft nach § 13b Absatz 4 sowie für Anforderungen für Anpassungen der Einspeisung durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 13 Absatz 1 und 2 und § 13a Absatz 1 jederzeit während der befristeten Teilnahme am Strommarkt ermöglicht. Dies ist auch anzuwenden für die Zeit nach der befristeten Teilnahme am Strommarkt, wenn die Anlage weiterhin in der Netzreserve vorgehalten wird.“
- ccc) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- dd) § 50d Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Reserveanlagen dienen dem Zweck, dem Elektrizitätsversorgungssystem kurzfristig zusätzliche Erzeugungskapazitäten, insbesondere zur Einsparung von Erdgas in der Stromerzeugung, zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung kann nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zulassen, dass die Betreiber die Reserveanlagen befristet am Strommarkt einsetzen. Voraussetzung für den Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 2 ist die Prüfung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung sowie die Feststellung, dass die Rückkehr der Anlagen, die aufgrund von § 50a befristet am Strommarkt teilnehmen, nicht ausreicht, um die Versorgung mit Gas gewährleisten zu können. In der Rechtsverordnung ist zu regeln, für welchen Zeitraum der befristete Einsatz am Strommarkt erlaubt ist (Abrufzeitraum), jedoch längstens bis zum Ablauf des 31. März 2024.“

- ee) § 50f Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „von längstens sechs Monaten“ durch die Wörter „von längstens neun Monaten“ ersetzt.
 - bbb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Nummer 2 werden die Wörter „oder zur Verpflichtung des Betreibers zur Zahlung eines Betrags in Euro pro Megawattstunde erzeugter elektrischer Energie oder eingesetzten Erdgases (Pönale),“ gestrichen.
 - bbbb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
 - cccc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 3 bis 5.
 - dddd) In der neuen Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gasspeicheranlagen eingespeichert wird“ die Wörter „, insbesondere durch ein Vorkaufsrecht des Marktgebietsverantwortlichen,“ eingefügt.
 - eeee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 6.
 - ccc) Folgender Satz wird angefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„In der Rechtsverordnung nach Satz 1 muss die Bundesregierung

1. Anlagen, soweit darin Wärme erzeugt wird, die nicht dauerhaft auf andere Weise erzeugt werden kann,
2. Anlagen der Bundeswehr einschließlich ihrer Unternehmen zur Erfüllung ihrer außerhalb einer Teilnahme am Strommarkt liegenden Aufgaben, und
3. Anlagen, soweit sie Fahrstrom für Eisenbahnen erzeugen

von der rechtlichen Begrenzung oder dem Ausschluss des Betriebs der Anlagen ausnehmen.“

ff) Nach § 50i wird folgender § 50j eingefügt:

„§ 50j

Evaluierung der Maßnahmen nach den §§ 50a bis 50h

(1) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag zum [einsetzen: Datum des Tages, der ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Absatz 1 liegt], ob es erforderlich und angemessen ist, die Maßnahmen nach den §§ 50a bis 50h insbesondere in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Energiewirtschaft und den Klimaschutz beizubehalten. Die Bundesregierung veröffentlicht den Bericht.

(2) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag zum [einsetzen: Datum des Tages, der ein Jahr nach dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes liegt] über die globalen Auswirkungen von Steinkohleimporten aus Abbauregionen außerhalb Deutschlands aufgrund der Maßnahmen nach den §§ 50a bis 50h auf die Abbauregionen in Bezug auf die lokale Umwelt, die Wasserversorgung, die Menschenrechte und den Stand von Strukturwandelprojekten in den Abbauregionen. Die Bundesregierung veröffentlicht den Bericht.

(3) Nach Ablauf des 31. März 2024 prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, ob und wie viele zusätzlichen Treibhausgasemissionen im Rahmen der Gesetzesanwendung ausgestoßen wurden und macht bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2024 Vorschläge, mit welchen Maßnahmen diese zusätzlichen Emissionen kompensiert werden können. Eine Kombination mehrerer ergänzender Maßnahmen zur Kompensation ist möglich, wenn die vollständige Kompensation der zusätzlichen Emissionen dadurch sichergestellt wird.“

e) Nummer 6 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Die folgenden Nummern 26 und 27 werden angefügt:

„26. Entscheidungen nach § 50b Absatz 3 Satz 3, und

27. Festlegungen nach § 50e Absatz 2.“

- f) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
- „7. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
- „d) § 50f Absatz 1,“
- bb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben e und f.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe e“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe f“ und die Wörter „Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe d“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe e“ ersetzt.“
- g) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. Dem § 118 wird folgender Absatz 46 angefügt:
- „(46) Die Regulierungsbehörde kann für Unternehmen, die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gesamtimportmengen nach Deutschland ihre Produktion auf-grund einer Verminderung ihres Gasbezuges reduzieren, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 bestimmen, dass für das Kalenderjahr 2022 ein Anspruch auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 der Stromnetzentgeltverordnung besteht, sofern
1. eine solche Vereinbarung bis zum 30. September 2021 bei der Regulierungsbehörde angezeigt worden und die angezeigte Vereinbarung rechtmäßig ist,
 2. die Voraussetzungen für diese Vereinbarung im Kalenderjahr 2021 erfüllt worden sind und
 3. die Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen worden ist.
- Wird im Falle einer Festlegung nach Satz 1 der Anspruch geltend gemacht, ist für die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen eines solchen individuellen Netzentgeltes auf das Kalenderjahr 2021 abzustellen. Die Regulierungsbehörde

kann in der Festlegung nach Satz 1 insbesondere auch vorgeben, wie Unternehmen eine Verminderung ihres Gasbezugs als Voraussetzung zur Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nachzuweisen haben.“ ‘

h) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:

„9. Nach § 120 wird der folgende § 121 eingefügt:

„§ 121

Außerkräfttreten der §§ 50a bis 50c und 50e bis 50j

§ 50g tritt mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft. Die §§ 50a bis 50c sowie die §§ 50e, 50f, 50h und 50i treten mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft. § 50j tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.“ ‘

3. Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Dem § 35 wird folgender Absatz 22 angefügt:

„(22) Sofern nach § 7c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 eine Stilllegung der bestehenden KWK-Anlagen oder in den Fällen des § 7c Absatzes 3 des bestehenden Dampfzeugers spätestens zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 1. April 2024 zu erfolgen hat, ist § 7c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht anzuwenden und die bestehende KWK-Anlage oder in den Fällen des § 7c Absatzes 3 der bestehende Dampfzeuger muss stattdessen bis zum Ablauf des 31. März 2024 endgültig stillgelegt sein.“ ‘

4. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 3 bis 5 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 31 folgende Angabe eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Brennstoffwechsel bei einer Mangellage

§ 31a Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU

§ 31b Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU

- § 31c Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193
- § 31d Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2015/2193“.
2. Nach § 31 wird folgender Vierter Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt
Brennstoffwechsel bei einer Mangellage¹⁾

§ 31a

Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in Abschnitt 2 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514), in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, für eine Dauer von bis zu sechs Monaten bei Feuerungsanlagen zulassen, in denen zu diesem Zweck normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer ernsten Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Grenzwerte einzuhalten.

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine Ausfertigung der Zulassung der Abweichung nach Absatz 1 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zuzuleiten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unterrichtet die Europäische Kommission unverzüglich über jede nach Absatz 1 gewährte Abweichung.

§ 31b

Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in Abschnitt 2 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514), in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in den Fällen zulassen, in denen eine Feuerungsanlage, in der nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen muss und aus diesem Grund mit einer Abgasreinigungsanlage ausgestattet werden müsste. Eine solche

¹⁾ Dieser Abschnitt dient mit den §§ 31a und 31b der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) und mit den §§ 31c und 31d der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1).

Abweichung darf nur für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen zugelassen werden, es sei denn, es ist ein vorrangiges Bedürfnis für einen längeren Zeitraum im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben.

(2) Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde umgehend über jeden einzelnen Fall im Sinne des Absatzes 1.

(3) § 31a Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 31c

Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU)
2015/2193

(1) Die zuständige Behörde kann für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den §§ 10 bis 16 und 18 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, bei mittelgroßen Feuerungsanlagen zulassen, in denen normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer erheblichen Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Emissionsgrenzwerte einzuhalten.

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine Ausfertigung der Zulassung der Abweichung nach Absatz 1 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zuzuleiten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unterrichtet die Europäische Kommission innerhalb eines Monats über jede nach Absatz 1 gewährte Abweichung.

§ 31d

Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie (EU)
2015/2193

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den §§ 10 bis 16 und 18 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in den Fällen zulassen, in denen eine mittelgroße Feuerungsanlage, in der nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen muss und aus diesem Grund mit einer sekundären Emissionsminderungs Vorrichtung ausgestattet werden müsste. Eine solche Abweichung darf nur für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen zugelassen werden, es sei denn, der Betreiber weist der zuständigen Behörde nach, dass ein längerer Zeitraum gerechtfertigt ist.

(2) § 31c Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Energiesicherungsgesetzes

Das Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung wird wie folgt gefasst:

„EnSiG“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11a eingefügt:

„§ 11a Entschädigung für enteignete Gasspeichermengen“.

b) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe zu § 17a eingefügt:

„§ 17a Kapitalmaßnahmen“

c) Nach der Angabe zu § 25 wird die folgende Angabe zu den §§ 26 bis 30 eingefügt:

„§ 26 Saldierte Preisanpassung; Verordnungsermächtigung

§ 27 Beschränkung von Leistungsverweigerungsrechten aufgrund des Ausfalls kontrahierter Liefermengen

§ 28 Ausgleich von Vermögensnachteilen

Abschnitt 3

Stabilisierungsmaßnahmen

§ 29 Erleichterungen zur Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen

Abschnitt 4

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls in der Energieversorgung

§ 30 Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls; Verordnungsermächtigung“

d) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Inkrafttreten“.

3. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert.

a) Im Satzteil vor Buchstabe a werden nach den Wörtern „lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern,“ die Wörter „oder für

den Betrieb sonstiger Anlagen, insbesondere um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann,“ eingefügt.

- b) Im Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe d angefügt:
 - „d) folgenden Verordnungen:
 - aa) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe,
 - bb) der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 224 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - cc) der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für Betriebssicherheit.“
4. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „leisten“ die Wörter „, soweit nicht nach § 11a eine Entschädigung zu leisten ist“ eingefügt.
5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Entschädigung für enteignete Gasspeichermengen

(1) Für eine Enteignung aufgrund einer nach Kapitel 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Maßnahme auf Grund einer nach Kapitel 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, durch die in Gasspeichern eingelagertes Gas entzogen wird, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Entschädigungsberechtigt ist der Nutzer der Gasspeicheranlage, dessen Menge an eingespeichertem Gas entzogen wird.

(3) Entschädigungspflichtig ist der Bund.

(4) Maßstab für die Entschädigung ist der gemittelte mengengetriggerte Durchschnittserwerbspreis des Nutzers der Gasspeicheranlage für das eingespeicherte Gas zuzüglich der Kosten für die Finanzierung und die Speicherung. Abweichend von Satz 1 steht dem Entschädigungsberechtigten eine Entschädigung in Höhe der tatsächlichen Ersatzbeschaffungskosten zu, sofern er nachweisen kann, dass er zur Einhaltung von bestehenden Lieferverpflichtungen Ersatzmengen bereitgestellt hat.

(5) Hat bei der Entstehung eines Vermögensnachteils ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, so ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(6) Der Entschädigungsberechtigte hat der zuständigen Behörde die für die Berechnung der Entschädigung nach Absatz 4 erforderlichen Nachweise vorzulegen. Der Betreiber einer Gasspeicheranlage ist hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die zuständige Behörde kann Vorgaben zu Inhalt und Format der erforderlichen Nachweise machen. Ab Vorliegen der vollständigen Nachweise hat die zuständige Behörde innerhalb von 21 Tagen die Entschädigung festzusetzen. Im Übrigen sind § 11 Absatz 4 sowie die Vorschriften der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz vom 16. September 1974 (BGBl. I S. 2330), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der §§ 3, 4 Absatz 1 und 5 der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz entsprechend anzuwenden.“.

6. In § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „oder nach“ durch das Wort „nach“ ersetzt und nach der Angabe „§ 2 Absatz 3,“ die Wörter „oder nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ eingefügt.
7. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Kapitalmaßnahmen

(1) Bei einem als Kapitalgesellschaft verfassten Unternehmen, das durch Anordnung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 unter Treuhandverwaltung gestellt ist, können Kapitalerhöhungen, die Auflösung von Kapital- und Gewinnrücklagen oder Kapitalherabsetzungen (Kapitalmaßnahmen) angeordnet werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass ohne eine Kapitalmaßnahme der Betrieb des Unternehmens gemäß seiner Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie nicht fortgeführt werden kann.

(2) Die Anordnung einer Kapitalmaßnahme erfolgt durch Verwaltungsakt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. § 17 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Anordnung einer Kapitalmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 kann vorsehen, dass

1. das Grund- oder Stammkapital eines unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens unter Ausschluss etwaiger Bezugsrechte der Gesellschafter und unter Zulassung zur Übernahme neuer Anteile durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, deren Anteile ausschließlich vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, erhöht wird,
2. Kapital- und Gewinnrücklagen eines unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens aufgelöst werden, oder

3. das Grund- oder Stammkapital eines unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens zum Ausgleich von Wertminderungen oder zur Deckung sonstiger Verluste herabgesetzt wird.

Eine Kapitalherabsetzung nach Satz 1 Nummer 3 ist nur zulässig, nachdem der Teil der Kapital- und Gewinnrücklagen, der zusammen über zehn Prozent des nach der Herabsetzung verbleibenden Grund- oder Stammkapitals hinausgeht, vorweg aufgelöst ist und solange ein Gewinnvortrag nicht vorhanden ist.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat dem Eigentümer des von der Kapitalmaßnahme betroffenen Unternehmens im Rahmen der Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes insbesondere Gelegenheit zu geben, seine Bereitschaft zu erklären, die erforderliche Kapitalmaßnahme in den Handlungsformen des privaten Rechts einvernehmlich durchzuführen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann von einer Anhörung absehen, soweit diese mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder den Zweck der Kapitalmaßnahme gefährden würde.

(5) Für eine nach Absatz 2 Satz 1 angeordnete Kapitalmaßnahme ist eine Entschädigung zu leisten. § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet. Die Entschädigung ist durch Zahlung eines Geldbetrages zu leisten. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verkehrswert des unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt auf der Grundlage einer Bewertung des Unternehmens. Die Verwaltungsorgane des betroffenen Unternehmens sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die für die Ermittlung des Unternehmenswertes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Die Entschädigungszahlung ist mit Ablauf des Tages fällig, an dem die angeordnete Kapitalmaßnahme wirksam wird. Die Höhe der Entschädigung wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen gesondert bekannt gemacht. Entschädigungsbeträge sind mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich von dem in Satz 6 genannten Zeitpunkt an zu verzinsen.

(7) Kapitalmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 sind von Amts wegen unverzüglich in das Handelsregister einzutragen.

(8) Eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt nach Absatz 2 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über eine Anfechtungsklage nach Satz 1 und über Anträge nach den §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung. Abweichend von § 113 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auch darüber, dass Rechtshandlungen im Fall einer Aufhebung eines Verwaltungsakts nach Absatz 2 Satz 1 wirksam bleiben können.

(9) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz über Streitigkeiten wegen der nach den Absätzen 5 und 6 zu gewährenden Entschädigung.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach der Ausrufung der Alarmstufe oder der Notfallstufe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, kann die Bundesnetzagentur die Feststellung treffen, dass eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland vorliegt. Die Feststellung kann zu einem späteren Zeitpunkt als den der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe erfolgen und unter der Voraussetzung, dass die Optionen in den §§ 29 und 26 geprüft wurden und das Ergebnis dokumentiert ist. Mit der Feststellung durch die Bundesnetzagentur nach Satz 1 erhalten alle von der Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland unmittelbar durch Lieferausfälle oder mittelbar durch Preissteigerung ihres Lieferanten infolge der Lieferausfälle betroffenen Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes entlang der Lieferkette das Recht, ihre Gaspreise gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau anzupassen. Eine Preisanpassung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sie die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung überschreitet, die dem jeweils betroffenen Energieversorgungsunternehmen aufgrund der Reduzierung der Gasimportmengen für das an den Kunden zu liefernde Gas entstehen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 ist nur auf Verträge anzuwenden, die eine physische Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebietes zum Gegenstand haben. Satz 1 ist unabhängig von dem auf den Vertrag im Übrigen anwendbaren Recht anzuwenden. Das Recht zur Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 kann nicht durch vertragliche Regelungen ausgeschlossen werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden die Absätze 3 bis 4.

d) Im neuen Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 4 werden in Satz 2 und Satz 4 jeweils die Wörter „Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3“ und in Satz 4 die Wörter „Angemessenheit nach Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Angemessenheit nach Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 5“, sowie in Satz 6 die Wörter „nach Absatz 2 Satz 1,“ durch die Wörter „nach Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

f) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 unterliegt, soweit die Absätze 1 bis 4 keine spezielleren Regelungen enthalten, § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für Streitigkeiten über eine

Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“

- g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Absätze 1 bis 5 auch auf Verträge, die § 104 der Insolvenzordnung unterliegen, anzuwenden.“

- i) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 26 dürfen die Preisanpassungsrechte nach Absatz 1 Satz 3 nicht mehr angewendet werden. Absatz 4 Satz 2 bis 6 sind nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 26 mit der Maßgabe anzuwenden, dass vier Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet sind, den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird weiterhin ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Preisanpassung nach Absatz 1 vereinbart war, muss das Energieversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.“

9. Nach § 25 werden folgende §§ 26 bis 30 eingefügt:

„§ 26

Saldierte Preisanpassung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 3 geregelt werden kann, dass an die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 3 ein durch eine saldierte Preisanpassung finanzieller Ausgleich tritt. Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 dürfen die Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 3 nicht mehr ausgeübt werden.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann erlassen werden, wenn eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar bevorsteht oder von der Bundesnetzagentur nach § 24 Absatz 1 Satz 1 festgestellt worden ist.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Anspruchsberechtigten des finanziellen Ausgleichs,
2. die Voraussetzungen für den finanziellen Ausgleich,
3. die Berechnungsgrundlagen des finanziellen Ausgleichs,
4. den zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigten und Verpflichteten,
5. die Kosten und Erlöse, die in die saldierte Preisanpassung einzustellen sind,

6. die Vorgaben zu einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zum finanziellen Ausgleich der Kosten,
7. die Befristung der saldierten Preisanpassung auf bis zu zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung,
8. die Veröffentlichungspflichten und
9. die Überwachung der Verordnung.

(4) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 ist 72 Stunden vor ihrer Verkündung dem Bundestag mitzuteilen. Die Rechtsverordnung ist nicht zu verkünden oder unverzüglich aufzuheben, soweit es der Bundestag binnen zwei Monaten nach der Mitteilung verlangt.

(5) Die Anspruchsberechtigten des finanziellen Ausgleichs sind die von der erheblichen Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar betroffenen Energieversorgungsunternehmen (Gasimporteure).

(6) Der zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigte und Verpflichtete nach Absatz 1 Satz 1 ist derjenige, der den Gasimporteuren den finanziellen Ausgleich zahlt und im Wege einer saldierten Preisanpassung in einem in der Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren an die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet im Sinne des § 2 Nummer 5 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen weiter belastet.

(7) Das transparente und diskriminierungsfreie Verfahren regelt unter angemessener Beachtung der Interessen der Verbraucher insbesondere die der saldierten Preisanpassung unterfallenden Mengen, die Berechnung der Höhe der saldierten Preisanpassung, die Abschlagszahlungen, die Ausgleichsperiode, die Endabrechnung, die Rückerstattung und die Führung eines saldierten Preisanpassungskontos.

§ 27

Beschränkung von Leistungsverweigerungsrechten aufgrund des Ausfalls kontrahierter Liefermengen

(1) Die Ausübung eines gesetzlichen oder vertraglichen Leistungsverweigerungsrechtes durch ein Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes aus einem Vertrag über die Lieferung von Erdgas, setzt, soweit es mit dem Ausfall oder der Reduzierung von Gaslieferungen unter von dem Energieversorgungsunternehmen abgeschlossenen Lieferverträgen begründet wird, die Genehmigung der Bundesnetzagentur voraus. Das Erfordernis der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur gilt nicht, wenn das Energieversorgungsunternehmen gegenüber der Bundesnetzagentur nachweist, dass eine Ersatzbeschaffung, unabhängig von den Kosten, unmöglich ist oder der Handel mit Gas für das deutsche Marktgebiet an der European Energy Exchange ausgesetzt ist. Sonstige Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

(2) Die Bundesnetzagentur entscheidet auf Antrag über die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des

Marktes. Sie teilt ihre Entscheidung dem antragstellenden Energieversorgungsunternehmen mit. § 29 sowie Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, solange die Alarmstufe oder die Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, besteht.

§ 28

Ausgleich von Vermögensnachteilen

(1) Diejenige Behörde, die über eine Genehmigung nach § 27 entscheidet, hat den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass eine Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes nach § 27 Absatz 1 Satz 1 oder seine Wirksamkeit einer behördlichen Genehmigung bedarf und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt wird.

(2) Der Vermögensnachteil wird entschädigt, soweit das Vertrauen des Betroffenen auf das Recht zur Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes schutzwürdig ist. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Recht zur Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes hat. Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand sind bei der Bemessung einer zu zahlenden Entschädigung zu berücksichtigen.

(3) Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

(4) Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist im Sinne des § 40 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Abschnitt 3

Stabilisierungsmaßnahmen

§ 29

Erleichterungen zur Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen

(1) Beantragt ein Unternehmen, das selbst oder durch verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes Kritische Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes im Sektor Energie betreibt, beim Bund Stabilisierungsmaßnahmen, gelten für die Durchführung der Stabilisierungsmaßnahmen die nachfolgenden Regelungen. Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Maßnahmen, die der Sicherung oder Wiederherstellung einer positiven Fortbestehensprognose nach § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung oder der Durchfinanzierung der Abwicklung des Unternehmens dienen. Ein

Rechtsanspruch auf Stabilisierungsmaßnahmen besteht nicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist die zuständige Behörde für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit den in Satz 1 genannten Unternehmen. Anträge sind bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu stellen, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundeskanzleramt über die Anträge entscheidet.

(2) Für die Durchführung einer Stabilisierungsmaßnahme bei einem Unternehmen, das einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt hat, sind die folgenden Bestimmungen des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5247) geändert worden ist, mit nachstehenden Maßgaben anzuwenden:

1. §5 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 4 Satz 3 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„Entgegenstehende Regelungen in der Satzung oder in vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] ergangenen Beschlüssen sind unbeachtlich.“,

2. die §§ 6, 7, 7a, 7b, 7c und 7d Satz 1 und 3 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,
3. abweichend von § 7e des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes folgende Regelung:

„Die §§ 7 bis 7c und § 7d Satz 1 und 3 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes gelten entsprechend für Kapitalmaßnahmen, insbesondere die Ausgabe neuer Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus vom Bund eingegangenen stillen Gesellschaften oder zur Beschaffung von Mitteln zum Zweck der Rückgewähr solcher Einlagen, im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme nach § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes, wenn die neuen Aktien aus der Kapitalmaßnahme auch oder ausschließlich durch Dritte gezeichnet werden. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Kapitalmaßnahmen die Voraussetzung für eine Maßnahme nach § 29 Absatzes 1 des Energiesicherungsgesetzes geschaffen werden soll.“,

4. § 7f Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Nummer 1 der Bezug auf das Stabilisierungsfondsgesetz durch den Bezug auf das Energiesicherungsgesetz zu ersetzen ist,
5. § 8 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass
 - a) in Absatz 1 Satz 1 der Stichtag „30. Juni 2022“ nicht anzuwenden ist,
 - b) im Falle des Absatzes 4 der Bund an die Stelle des dort genannten Fonds tritt,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. § 9 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 1 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(1) Für Unternehmen, die in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Europäischen Gesellschaft (SE) verfasst sind, gelten die §§ 5 bis 7c, § 7d Satz 1 und 3, § 7e, § 7f Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 und § 8 sinngemäß.“,

7. § 9a des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 4 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(4) Die §§ 7e, 7f Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 und § 8 gelten entsprechend.“,

8. § 9b des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,
9. § 10 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 3 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen und die Aufhebung einer Vereinbarung über stille Beteiligungen des Bundes an einem von ihm gestützten Unternehmen im Sinne des § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes oder einer Vereinbarung über stille Beteiligungen von Dritten an dem Unternehmen, die nach Absatz 1 abgeschlossen wurde.“,

10. die §§ 11 und 12 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,
11. abweichend von § 14 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes folgende Regelung:

„(1) Wird die Kontrolle im Sinne des § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über eine Zielgesellschaft durch den Bund im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme nach dem Energiesicherungsgesetz, einschließlich der nachträglichen Erhöhung einer im Rahmen einer Stabilisierungsmaßnahme erworbenen Beteiligung des Bundes erlangt, so befreit ihn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.“

(2) § 30 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes findet keine Anwendung, wenn sich Aktionäre einer Zielgesellschaft oder Personen oder Gesellschaften, denen nach § 30 Absatz 1 oder 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes Stimmrechte aus Aktien dieser Zielgesellschaft zugerechnet werden, ihr Verhalten in Bezug auf diese Zielgesellschaft auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise mit dem Bund im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen nach § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes über die Ausübung von Stimmrechten oder in sonstiger Weise in Bezug auf die Zielgesellschaft abstimmen.

(3) Gibt der Bund im Zusammenhang mit einer Stabilisierung ein Angebot im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zum Erwerb von Wertpapieren eines Unternehmens ab, gilt Folgendes:

1. Die Annahmefrist darf unter Abweichung von § 16 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nicht weniger als zwei Wochen betragen. Die weitere Annahmefrist im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes entfällt. Die Schwellenwerte in § 39a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes betragen jeweils 90 Prozent. Die §§ 13, 16 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind nicht anzuwenden.
2. In der Angebotsunterlage bedarf es nicht der Aufnahme der ergänzenden Angaben nach § 11 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und der ergänzenden Angaben nach § 2 Nummer 1 der WpÜG-Angebotsverordnung für solche Personen, die lediglich nach Maßgabe des § 2 Absatz 5 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes als gemeinsam handelnde Personen gelten, aber tatsächlich ihr Verhalten im Hinblick

auf ihren Erwerb von Wertpapieren der Zielgesellschaft oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus Aktien der Zielgesellschaft nicht mit dem Bund abstimmen.

3. Abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und den §§ 4 bis 6 der WpÜG-Angebotsverordnung bemisst sich der Mindestwert bei Übernahmeangeboten nach Abschnitt 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nach dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs während der letzten zwei Wochen vor Bekanntgabe oder Bekanntwerden der Absicht eines Übernahmeangebots.

(4) Der Bund kann ein Verlangen nach § 327a Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes stellen, wenn ihm Aktien der Gesellschaft in Höhe von 90 Prozent des Grundkapitals gehören. § 327b Absatz 3 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden. Anstelle des § 327e Absatz 2 des Aktiengesetzes findet § 7c Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Ist eine gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses gerichtete Klage begründet, hat der Bund den Aktionären ihre Aktien Zug um Zug gegen Erstattung einer bereits gezahlten Abfindung zurück zu übertragen. Im Übrigen sind die §§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes anzuwenden.“,

12. die §§ 15 und 16 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,
13. § 17 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 4 Satz 1 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„Die Rechtsgrundsätze der verdeckten Sacheinlage finden auf Rechtsgeschäfte zwischen dem Bund und einem Unternehmen im Sinne des § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes keine Anwendung.“,

14. § 18 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Satz 1 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„Die Übernahme, Umstrukturierung, Veränderung oder Veräußerung einer Beteiligung des Bundes an einem Unternehmen im Sinne des § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes stellt keinen wichtigen Grund zur Kündigung eines Schuldverhältnisses dar und führt auch nicht zu einer automatischen Beendigung von Schuldverhältnissen.“,

15. die §§ 19 und 20 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes.

Die Regelungen nach Satz 1 gelten auch im Fall einer Kapitalerhöhung nach § 17a, soweit der Verwaltungsakt nach § 17a Absatz 2 Satz 1 darauf verweist.

(3) Soweit die nach Absatz 2 anzuwendenden Vorschriften des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes auf andere Vorschriften des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes weiter verweisen, gelten die Vorschriften, auf die weiter verwiesen wird, in der Gestalt, die sie durch Absatz 2 gefunden haben.

(4) Die §§ 1 bis 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Genossenschafts- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, auf die § 6 Absatz 1 und 2 und § 9a Absatz 2 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes verweisen, sind auch über den in § 7 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Genossenschafts- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie genannten Zeitpunkt hinaus anzuwenden.

(5) Bei der Anwendung der in Absatz 2 bezeichneten Vorschriften tritt im Übrigen jeweils an die Stelle:

1. des Fonds, des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und des Finanzmarktstabilisierungsfonds der Bund,
2. des Unternehmens der Realwirtschaft das Unternehmen im Sinne des § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes,
3. des Wortes "Rekapitalisierung" das Wort "Stabilisierung",
4. des Wortes "Rekapitalisierungsmaßnahme" oder des Wortes „Rekapitalisierungsmaßnahmen"

das Wort "Stabilisierungsmaßnahme" oder das Wort „Stabilisierungsmaßnahmen" und

5. der Angabe "§ 7 oder § 22 des Stabilisierungsfondsgesetzes" die Angabe "§ 29 des Energiesicherungsgesetzes".

(6) Der Bund ist befugt, sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 5 der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder juristischen Personen des Privatrechts, deren Anteile ausschließlich vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, zu bedienen. In diesem Fall tritt die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die juristische Person des Privatrechts im Sinne des Satzes 1 an die Stelle des Bundes in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Vorschriften.

(7) Die §§ 29 bis 31 des Stabilisierungsfondsgesetzes geltend entsprechend.

(8) Die Absätze 1 bis 8 sind mit Ablauf des 31. Dezember 2027 nicht mehr anzuwenden.

Abschnitt 4

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls in der Energieversorgung

§ 30

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Vermeidung einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1, insbesondere im Fall einer drohenden Knappheit von Kohle, Erdgas oder Erdöl, können durch Rechtsverordnung nach Maßgabe von § 1 Absatz 4 Vorschriften erlassen werden über

1. die Einsparung und die Reduzierung des Verbrauchs von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie

- und sonstigen Energien (Güter) mit Ausnahme von Vorschriften über Maßnahmen nach § 1 Absatz 3 zweiter Halbsatz,
2. den schienengebundenen Transport von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern oder von sonstigen Energien (Güter) sowie Großtransformatoren und
 3. befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb von Anlagen, soweit diese zwingend erforderlich sind, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern, oder für den Betrieb sonstiger Anlagen, insbesondere um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann, von
 - a) den §§ 5 und 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit
 - b) den auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten folgenden Vorschriften:
 - aa) Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I

- S. 2514), in der jeweils geltenden Fassung,
- bb) Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung,
 - cc) Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung,
 - dd) Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), in der jeweils geltenden Fassung,
 - ee) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (GMBI S. 1050), in der jeweils geltenden Fassung, und
- c) den Regelungen des Abschnitts 3 des Kapitels 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die den Betrieb von Windenergieanlagen betreffen sowie

- d) den folgenden Verordnungen:
 - aa) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe,
 - bb) der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 224 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - cc) der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie den darauf gestützten Technischen Regeln

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

für Betriebssicherheit.

(2) Eine drohende Knappheit im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

1. im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen wird,
2. für die Erzeugung elektrischer Energie ein Abruf der Kraftwerke nach den §§ 50a bis 50d des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgt,
3. die Brennstoffvorgaben nach § 50b Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht eingehalten werden können oder
4. im Sektor Erdöl die Tatbestände des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 oder 6 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2101) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlässt die Bundesregierung. Die Bundesregierung kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übertragen. Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr erlassen.

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 1, deren Geltungsdauer sich auf nicht mehr als sechs Monate erstreckt, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Ihre Geltungsdauer darf nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 2 werden von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ausgeführt, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist. Die §§ 5, 11 und 12 sind insoweit entsprechend anzuwenden.

(6) Auf Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sind § 4 Absatz 5, § 5 Satz 1 sowie die §§ 11 und 12 entsprechend anzuwenden.“

10. Der bisherige § 26 wird § 31.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz

Die Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz vom 16. September 1974 (BGBl. I S. 2330), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz

Energiesicherungsgesetzentschädigungsverordnung - EnSi-
GEntschV“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„ § 1

Antrag, zuständige Behörde

(1) Entschädigungen nach § 11 Absatz 1 und § 11a Absatz 1 sowie Härteausgleich nach § 12 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes werden auf Antrag durch die zuständige Behörde festgesetzt.

(2) Zuständige Behörde ist die Behörde, die eine Maßnahme aufgrund einer nach dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung angeordnet hat.“

3. In § 13 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 3 bis 12“ durch die Angabe „§§ 3 bis 11“ ersetzt.
4. Der § 16 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 17 wird § 16.“
5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 6.
6. Im neuen Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Artikel 5 tritt am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.“

- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„1. Allgemein

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Schon während der Vorbereitung seines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges auf die Ukraine hat Russland sich entschieden, Energie als Waffe einzusetzen. Bereits seit dem Herbst 2021 wurden die die Gasspeicher künstlich geleert, um Energie zu verteuern und Deutschland und die EU erpressbar zu machen. Die Reduktion der Liefermengen von Erdgas durch Nord Stream 1 und die anderen Erdgas-Leitungen hat keinen technischen Hintergrund. Sämtliche Begründungen hierfür sind offenkundig vorgeschoben. Die russische Regierung hat damit gezeigt, dass Russland kein verlässlicher Geschäftspartner ist.

Die EU und Deutschland haben seit Monaten umfangreiche Bemühungen unternommen, um die Unabhängigkeit von russischen Energielieferungen schnellstmöglich zu reduzieren. Der Abschluss neuer Lieferverträge und der Aufbau der notwendigen Infrastruktur werden kurzfristig einen wichtigen Beitrag hierzu leisten. Gleichzeitig ist die Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energieträger die beste Versicherung. Nicht zuletzt auch gegen die Klimakrise, deren Auswirkungen global und auch in Deutschland immer häufiger zu spüren sind. Beide Krisen – die geopolitische und weltanschauliche Auseinandersetzung sowie die ökologische – finden gleichzeitig statt. Ihre Lösungen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Das vereinbarte Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf 80 Prozent bis 2030 zu erhöhen gewinnt vor diesem Hintergrund noch einmal an Gewicht.

Die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes ist daher eine Maßnahme, die nicht leichtfertig getroffen wird. Im Koalitionsvertrag wird das Ziel formuliert, dass Deutschland die Kohleverstromung bis 2030 idealerweise beenden wird. Dieses Ziel gilt nach wie vor. Der beschleunigte Ausbau Erneuerbarer Energien, aber nicht zuletzt auch die von der EU geplante Überarbeitung der Emissionshandels-Richtlinie, wird einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten. Das vorliegende Gesetz dient lediglich der Aufrechterhaltung der Energieversorgungssicherheit für einen begrenzten Zeitraum – bis Deutschland alternative Bezugsquellen dauerhaft erschlossen hat. Dies wird zwar Auswirkungen auf die deutsche Klimabilanz haben – gleichwohl ist durch den Europäischen Emissionshandel dafür gesorgt, dass keine zusätzlichen Treibhausgase in die Atmosphäre gelangen.

2. Personal

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der befristete Einsatz der Netzreserve nach § 50a bzw. der Versorgungsreserve nach § 50d zur Teilnahme am Strommarkt zieht zwangsläufig weitreichende Änderungen auch hinsichtlich der Personalplanung nach sich. Dieser Eingriff darf nicht zu zulasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausfallen, weder hinsichtlich der APG-Regelungen, noch hinsichtlich von Lohnausfällen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dafür Sorge zu tragen, dass die getroffenen Regelungen zum Anpassungsgeld (APG) soweit möglich bestehen bleiben, auch wenn bisher noch kein APG beantragt wurde. Kein Beschäftigter darf anlässlich einer Verschiebung

der Stilllegung eines Kraftwerks durch dieses Gesetz seine APG-Berechtigung verlieren. Die Bundesregierung muss sich hierzu eng mit den Betreibern der Anlagen und den Sozialpartnern abzustimmen.

3. Kompensation

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit diesem Gesetz werden die Pflichten zur Brennstoff-Bevorratung zu bestimmten Stichtagen deutlich ausgeweitet, um 30 Tage Volllastbetrieb bei Kohle bzw. 10 Tage Volllastbetrieb bei Öl zu gewährleisten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei der Ausgestaltung der entsprechenden Verordnungen dafür zu sorgen, dass vollumfänglich für Verluste entschädigt wird, die dadurch entstehen, dass bevorratete Brennstoffe, die nach dem Ende des befristeten Einsatzes zur Teilnahme am Strommarkt nicht aufgebraucht sind, nur zu einem Preis veräußert werden können, der die Beschaffungskosten unterschreitet.

4. Braunkohleinsatz, Lützenrath

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Ersatzkraftwerke-Bereithaltungsgesetz darf keine Wirkung entfalten, die die deutschen Klimaziele in Gefahr bringen. Es handelt sich um eine kurzfristige Maßnahme, um auf eine mögliche Gas-Notlage reagieren zu können. Eine erhöhte Nutzung von Stein- und Braunkohle zur Energiegewinnung wird aber einen höheren Ausstoß an Treibhausgasen zur Folge haben. Umso wichtiger ist es, der Verantwortung gerecht zu werden einen 1,5 Grad kompatiblen Kohleausstieg Deutschlands bis 2030 umzusetzen. Insofern im Zuge der Anwendung des EKGB es zu einer Verschlechterung der Klimabilanz kommt, gilt es entsprechende negative Folgewirkungen an anderer Stelle aufzufangen, etwa durch die Vermeidung weiterer Abbauten von Braunkohletagebauflächen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

u.a. im Kontext des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes § 48, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen. Der Deutsche Bundestag befürwortet zudem den Erhalt des Dorfes Lützerath am Tagebau Garzweiler und den Verzicht auf die Nutzung der Braunkohle unter dem Dorf.“

5. Globalgerechtigkeitsklausel

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für den Abbau der nach Deutschland importierten Steinkohle müssen unbedingt Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards vor Ort eingehalten und die Mitbestimmungsrechte der betroffenen Bevölkerungen respektiert werden. Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit unterstützt Deutschland die betroffenen Abbauregionen bei der Renaturierung dieser Steinkohlegebiete nach ihrer Schließung.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dafür Sorge zu tragen, dass das Ersatzkraftwerke-Bereithaltungsgesetz nicht zum Effekt hat, dass Steinkohletagebaue - z.B. in den kolumbianischen Regionen Cesar und La Guajira - erweitert oder neu erschlossen werden.

6. Binnenlogistik und Genehmigungen

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes ist für die betroffenen Unternehmen mit besonderen Herausforderungen verbunden. Dies betrifft insbesondere die Beschaffung der notwendigen Brennstoffe, deren Transport zu den Standorten und die anschließende Lagerhaltung, die im Sinne der bestmöglichen Vorbereitung auf alle Eventualitäten notwendig ist. Damit diese Vorbereitung bestmöglich gelingt, müssen nicht nur die Unternehmen ihren Beitrag leisten. Auch der Staat und die öffentliche Verwaltung müssen vorausschauend und pragmatisch agieren, um die Firmen bei ihren Bemühungen bestmöglich zu unterstützen. Die Vorbereitung auf den Winter darf nicht durch Bürokratie erschwert werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

gemeinsam mit allen Akteuren – der Logistikbranche, der Deutschen Bahn, Ländern, Kommunen und europäischen Nachbarn u. a. – eine möglichst einfache, reibungslose Logistik zu ermöglichen, um den Transport der Brennstoffe zu den Kraftwerksstandorten unkompliziert und schnell zu ermöglichen.

gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, bestehende Spielräume im Genehmigungsrecht zu nutzen, damit alle Potenziale zur Einsparung von Erdgas durch Fuel Switch durch die Nutzung alternativer Energieerzeugungsanlagen gehoben werden können und nicht durch bürokratische Hürden erschwert wird.

7. Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Erschließung alternativer Lieferquellen ist ein schneller Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ein entscheidendes Projekt. Wasserstoff ist für die Dekarbonisierung von Energieversorgung und industrieller Produktion, insbesondere für den Ersatz fossilen Erdgases, unverzichtbar. Zugleich bietet die Wasserstoffwirtschaft ökonomische Chancen für deutsche Unternehmen und mögliche Lieferländer, die aufgrund ihrer geographischen Lage für die Wasserstoffproduktion prädestiniert sind. Dies ermöglicht eine Diversifizierung der Energielieferbeziehungen und somit eine Steigerung der Energieversorgungssicherheit und nicht zuletzt enorme Chancen für die Länder des globalen Südens. Um möglichst schnell möglichst viel Wasserstoff zur Verfügung stellen zu können ist es daher notwendig, insbesondere während der Hochlaufphase unkompliziert wie möglich zu gestalten sowie die notwendigen Voraussetzungen aufseiten der Infrastruktur zu schaffen. Die Feststellung, dass Wasserstoffnetze im überragenden öffentlichen Interesse stehen, die mit der jüngsten Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes getroffen wurde, ist hierfür ein notwendiger erster Schritt.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- i. schnellstmöglich eine Überarbeitung der Nationalen Wasserstoffstrategie vorzulegen, um die vereinbarte Steigerung der inländischen Elektrolyseleistungen und alle weiteren Maßnahmen zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu definieren – und diese anschließend schnellstmöglich umzusetzen. Dabei darf der Wasserstoffeinsatz nicht auf bestimmte Anwendungsfelder begrenzt werden, um eine maximale Wirkung zu entfalten. Bereiche mit besonderer Dringlichkeit können priorisiert werden.

- ii. sich im Zuge der Verhandlungen auf europäischer Ebene für das „Fit for 55“-Paket und das sog. „Gas-Paket“ für die notwendigen Voraussetzungen für einen zügigen Wasserstoffhochlauf einzusetzen. Dazu gehören ambitionierte, technologieoffene Vorgaben bspw. in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, ein einheitliches Zertifizierungssystem sowie die Ermöglichung der Transformation der bestehenden Gas-Import- und Transportinfrastruktur. Insbesondere darf die Erzeugung grünen Wasserstoffs in der Hochlaufphase nicht durch zu komplexe Vorgaben unnötig erschwert werden. Zu beachten ist die Einhaltung von Menschenrechten in den Zulieferregionen außerhalb Europas und die Schaffung von Energiepartnerschaften, die auch einen positiven Beitrag zur Energiesicherheit der Bevölkerung in den Zulieferregionen leisten müssen.

Berlin, den 5. Juli 2022

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Andreas Rimkus
Berichtersteller

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

– Drucksache 20/2356 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2356 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Eingangsformel vor Artikel 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird dem Buchstaben a nach der Angabe zu § 50i folgende Angabe zu § 50j angefügt:
„§ 50j Evaluierung der Maßnahmen nach den §§ 50a bis 50h“.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. In § 35a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "in Deutschland gelegen sind und" gestrichen.“
 - c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird im Satzteil nach Buchstabe b die Angabe „30“ durch die Wörter „bei Betrieb der Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mit der maximal möglichen Nettonennleistung bis zu 60“ ersetzt.“
 - d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „50i“ durch die Angabe „50j“ ersetzt.
 - bb) § 50a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Bundesregierung kann nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2

Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zulassen, dass die Betreiber solcher Anlagen, die nach § 13b Absatz 4 und 5 und § 13d sowie nach Maßgabe der Netzreserveverordnung in der Netzreserve vorgehalten werden und die kein Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie einsetzen, befristet am Strommarkt teilnehmen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist zugleich der Zeitraum für die befristete Teilnahme am Strommarkt nach Satz 1 festzulegen, die längstens bis zum Ablauf des 31. März 2024 zulässig ist.“

bbb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Verbot der Kohleverfeuerung nach § 51 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ist für eine Anlage unwirksam, solange sie nach Satz 2 in der Netzreserve vorgehalten wird.“

cc) § 50b wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „muss die Anlage“ die Wörter „während des Zeitraums, in dem die Frühwarnstufe, Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen ist, frühestens aber“ eingefügt.

bbb) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Verpflichtung zur Betriebsbereitschaft der Anlage nach Absatz 1 umfasst auch, dass die Anlage während der befristeten Teilnahme am Strommarkt in einem Zustand erhalten wird, der eine Anforderung zur weiteren Vorhaltung der Betriebsbereitschaft nach § 13b Absatz 4 sowie für Anforderungen für Anpassungen der Einspeisung durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 13 Absatz 1 und 2 und § 13a Absatz 1 jederzeit während der befristeten Teilnahme am Strommarkt ermöglicht. Dies ist auch anzuwenden für die Zeit nach der befristeten

Teilnahme am Strommarkt, wenn die Anlage weiterhin in der Netzreserve vorgehalten wird.“

ccc) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

dd) § 50d Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Reserveanlagen dienen dem Zweck, dem Elektrizitätsversorgungssystem kurzfristig zusätzliche Erzeugungskapazitäten, insbesondere zur Einsparung von Erdgas in der Stromerzeugung, zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung kann nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zulassen, dass die Betreiber die Reserveanlagen befristet am Strommarkt einsetzen. Voraussetzung für den Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 2 ist die Prüfung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung sowie die Feststellung, dass die Rückkehr der Anlagen, die aufgrund von § 50a befristet am Strommarkt teilnehmen, nicht ausreicht, um die Versorgung mit Gas gewährleisten zu können. In der Rechtsverordnung ist zu regeln, für welchen Zeitraum der befristete Einsatz am Strommarkt erlaubt ist (Abrufzeitraum), jedoch längstens bis zum Ablauf des 31. März 2024.“

ee) § 50f Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „von längstens sechs Monaten“ durch die Wörter „von längstens neun Monaten“ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Nummer 2 werden die Wörter „oder zur Verpflichtung des Betreibers zur Zahlung eines Betrags in Euro pro Megawattstunde erzeugter elektrischer Energie oder eingesetzten Erdgases (Pönale),“ gestrichen.

bbbb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

cccc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 3 bis 5.

dddd) In der neuen Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gasspeicheranlagen eingespeichert wird“ die Wörter „, insbesondere durch ein Vorkaufrecht des Marktgebietsverantwortlichen,“ eingefügt.

eeee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 6.

ccc) Folgender Satz wird angefügt:

„In der Rechtsverordnung nach Satz 1 muss die Bundesregierung

1. Anlagen, soweit darin Wärme erzeugt wird, die nicht dauerhaft auf andere Weise erzeugt werden kann,
2. Anlagen der Bundeswehr einschließlich ihrer Unternehmen zur Erfüllung ihrer außerhalb einer Teilnahme am Strommarkt liegenden Aufgaben, und
3. Anlagen, soweit sie Fahrstrom für Eisenbahnen erzeugen

von der rechtlichen Begrenzung oder dem Ausschluss des Betriebs der Anlagen ausnehmen.“

ff) Nach § 50i wird folgender § 50j eingefügt:

„§ 50j

Evaluierung der Maßnahmen nach den §§ 50a bis 50h

(1) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag zum [einsetzen: Datum des Tages, der ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Absatz 1 liegt], ob es erforderlich und angemessen ist, die Maßnahmen nach den §§ 50a bis 50h insbesondere in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Energiewirtschaft und den Klimaschutz beizubehalten. Die Bundesregierung veröffentlicht den Bericht.

(2) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag zum [einsetzen: Datum des Tages, der ein Jahr nach dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes liegt] über die globalen Auswirkungen von Steinkohleimporten aus Abbauregionen außerhalb Deutschlands aufgrund der Maßnahmen nach den §§ 50a bis 50h auf die Abbauregionen in Bezug auf die lokale Umwelt, die Wasserversorgung, die Menschenrechte und den Stand von Strukturwandelprojekten in den Abbauregionen. Die Bundesregierung veröffentlicht den Bericht.

(3) Nach Ablauf des 31. März 2024 prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, ob und wie viele zusätzlichen Treibhausgasemissionen im Rahmen der Gesetzesanwendung ausgestoßen wurden und macht bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2024 Vorschläge, mit welchen Maßnahmen diese zusätzlichen Emissionen kompensiert werden können. Eine Kombination mehrerer ergänzender Maßnahmen zur Kompensation ist möglich, wenn die vollständige Kompensation der zusätzlichen Emissionen dadurch sichergestellt wird.“

e) Nummer 6 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Die folgenden Nummern 26 und 27 werden angefügt:

- „26. Entscheidungen nach § 50b Absatz 3 Satz 3, und
27. Festlegungen nach § 50e Absatz 2.“

f) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
 - „d) § 50f Absatz 1,“
 - bb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben e und f.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe e“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe f“ und die Wörter „Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe d“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe e“ ersetzt.“
- g) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:
- ,8. Nach § 120 wird der folgende § 121 eingefügt:

„ § 121

Außerkräfttreten der §§ 50a bis 50c und 50e bis 50j

§ 50g tritt mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft. Die §§ 50a bis 50c sowie die §§ 50e, 50f, 50h und 50i treten mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft. § 50j tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.“ ‘

3. Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- ,2. Dem § 35 wird folgender Absatz 22 angefügt:
 - „(22) Sofern nach § 7c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 eine Stilllegung der bestehenden KWK-Anlagen oder in den Fällen des § 7c Absatzes 3 des bestehenden Dampferzeugers spätestens zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 1. April 2024 zu erfolgen hat, ist § 7c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht anzuwenden und die bestehende KWK-Anlage oder in den Fällen des § 7c Absatzes 3 der bestehende Dampferzeuger muss stattdessen bis zum Ablauf des 31. März 2024 endgültig stillgelegt sein.“ ‘
4. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 3 bis 5 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 31 folgende Angabe eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Brennstoffwechsel bei einer Mangellage

§ 31a Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU

§ 31b Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU

§ 31c Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193

§ 31d Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2015/2193“.

2. Nach § 31 wird folgender Vierter Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Brennstoffwechsel bei einer Mangellage¹⁾

§ 31a

Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in Abschnitt 2 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, für eine Dauer von bis zu sechs Monaten bei Feuerungsanlagen zulassen, in denen zu diesem Zweck normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer ernsten Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Grenzwerte einzuhalten.

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine Ausfertigung der Zulassung der Abweichung nach Absatz 1 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zuzuleiten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unterrichtet die Europäische Kommission unverzüglich über jede nach Absatz 1 gewährte Abweichung.

§ 31b

Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in Abschnitt 2 der Verordnung über Großfeuerungs-

¹⁾ Dieser Abschnitt dient mit den §§ 31a und 31b der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) und mit den §§ 31c und 31d der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1).

, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in den Fällen zulassen, in denen eine Feuerungsanlage, in der nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen muss und aus diesem Grund mit einer Abgasreinigungsanlage ausgestattet werden müsste. Eine solche Abweichung darf nur für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen zugelassen werden, es sei denn, es ist ein vorrangiges Bedürfnis für einen längeren Zeitraum im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben.

(2) Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde umgehend über jeden einzelnen Fall im Sinne des Absatzes 1.

(3) § 31a Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 31c

Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193

(1) Die zuständige Behörde kann für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den §§ 10 bis 16 und 18 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, bei mittelgroßen Feuerungsanlagen zulassen, in denen normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer erheblichen Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Emissionsgrenzwerte einzuhalten.

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine Ausfertigung der Zulassung der Abweichung nach Absatz 1 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zuzuleiten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unterrichtet die Europäische Kommission innerhalb eines Monats über jede nach Absatz 1 gewährte Abweichung.

§ 31d

Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2015/2193

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den §§ 10 bis 16 und 18 vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in den Fällen zulassen, in denen eine mittelgroße Feuerungsanlage, in der nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen muss und aus diesem Grund mit einer sekundären Emissionsminderungs Vorrichtung ausgestattet werden müsste. Eine solche Abweichung darf nur für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen zugelassen werden, es sei denn, der Betreiber weist der zuständigen Behörde nach, dass ein längerer Zeitraum gerechtfertigt ist.

(2) § 31c Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Energiesicherungsgesetzes

Das Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung wird wie folgt gefasst:

„EnSiG“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11a eingefügt:
„§ 11a Entschädigung für enteignete Gasspeichermengen“.
- b) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe zu § 17a eingefügt:
„§ 17a Kapitalmaßnahmen“
- c) Nach der Angabe zu § 25 wird die folgende Angabe zu den §§ 26 bis 30 eingefügt:
„§ 26 Saldierte Preisanpassung; Verordnungsermächtigung
§ 27 Beschränkung von Leistungsverweigerungsrechten aufgrund des Ausfalls kontrahierter Liefermengen
§ 28 Ausgleich von Vermögensnachteilen“

Abschnitt 3

Stabilisierungsmaßnahmen

- § 29 Erleichterungen zur Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen

Abschnitt 4

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls in der Energieversorgung

- § 30 Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls; Verordnungsermächtigung“

- d) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Inkrafttreten“.

3. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert.

- a) Im Satzteil vor Buchstabe a werden nach den Wörtern „lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern,“ die Wörter „oder für den Betrieb sonstiger Anlagen, insbesondere um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann,“ eingefügt.
- b) Im Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- c) Folgender Buchstabe d angefügt:
- „d) folgenden Verordnungen:
- aa) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe,
 - bb) der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 224 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - cc) der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für Betriebssicherheit.“
4. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „leisten“ die Wörter „, soweit nicht nach § 11a eine Entschädigung zu leisten ist“ eingefügt.
5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Entschädigung für enteignete Gasspeichermengen

(1) Für eine Enteignung aufgrund einer nach Kapitel 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Maßnahme auf Grund einer nach Kapitel 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, durch die in Gasspeichern eingelagertes Gas entzogen wird, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Entschädigungsberechtigt ist der Nutzer der Gasspeicheranlage, dessen Menge an eingespeichertem Gas entzogen wird.

(3) Entschädigungspflichtig ist der Bund.

(4) Maßstab für die Entschädigung ist der gemittelte mengengewichtete Durchschnittserwerbspreis des Nutzers der Gasspeicheranlage für das eingespeicherte Gas zuzüglich der Kosten für die Finanzierung und die Speicherung. Abweichend von Satz 1 steht dem Entschädigungsberechtigten eine Entschädigung in Höhe der tatsächlichen Ersatzbeschaffungskosten zu, sofern er nachweisen kann, dass er zur Einhaltung von bestehenden Lieferverpflichtungen Ersatzmengen bereitgestellt hat.

(5) Hat bei der Entstehung eines Vermögensnachteils ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, so ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(6) Der Entschädigungsberechtigte hat der zuständigen Behörde die für die Berechnung der Entschädigung nach Absatz 4 erforderlichen Nachweise vorzulegen. Der Betreiber einer Gasspeicheranlage ist hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die zuständige Behörde kann Vorgaben zu Inhalt und Format der erforderlichen Nachweise machen. Ab Vorliegen der vollständigen Nachweise hat die zuständige Behörde innerhalb von 21 Tagen die Entschädigung festzusetzen. Im Übrigen sind § 11 Absatz 4 sowie die

Vorschriften der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz vom 16. September 1974 (BGBl. I S. 2330), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der §§ 3, 4 Absatz 1 und 5 der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz entsprechend anzuwenden.“.

6. In § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „oder nach“ durch das Wort „nach“ ersetzt und nach der Angabe „§ 2 Absatz 3,“ die Wörter „oder nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ eingefügt.
7. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Kapitalmaßnahmen

(1) Bei einem als Kapitalgesellschaft verfassten Unternehmen, das durch Anordnung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 unter Treuhandverwaltung gestellt ist, können Kapitalerhöhungen, die Auflösung von Kapital- und Gewinnrücklagen oder Kapitalherabsetzungen (Kapitalmaßnahmen) angeordnet werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass ohne eine Kapitalmaßnahme der Betrieb des Unternehmens gemäß seiner Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie nicht fortgeführt werden kann.

(2) Die Anordnung einer Kapitalmaßnahme erfolgt durch Verwaltungsakt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. § 17 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Anordnung einer Kapitalmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 kann vorsehen, dass

1. das Grund- oder Stammkapital eines unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens unter Ausschluss etwaiger Bezugsrechte der Gesellschafter und unter Zulassung zur Übernahme neuer Anteile durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, deren Anteile ausschließlich vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, erhöht wird,
2. Kapital- und Gewinnrücklagen eines unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens aufgelöst werden, oder
3. das Grund- oder Stammkapital eines unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens zum Ausgleich von Wertminderungen oder zur Deckung sonstiger Verluste herabgesetzt wird.

Eine Kapitalherabsetzung nach Satz 1 Nummer 3 ist nur zulässig, nachdem der Teil der Kapital- und Gewinnrücklagen, der zusammen über zehn Prozent des nach der Herabsetzung verbleibenden Grund- oder Stammkapitals hinausgeht, vorweg aufgelöst ist und solange ein Gewinnvortrag nicht vorhanden ist.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat dem Eigentümer des von der Kapitalmaßnahme betroffenen Unternehmens im Rahmen der Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes insbesondere Gelegenheit zu geben, seine Bereitschaft zu erklären, die erforderliche Kapitalmaßnahme in den Handlungsformen des privaten Rechts einvernehmlich durchzuführen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und

Klimaschutz kann von einer Anhörung absehen, soweit diese mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder den Zweck der Kapitalmaßnahme gefährden würde.

(5) Für eine nach Absatz 2 Satz 1 angeordnete Kapitalmaßnahme ist eine Entschädigung zu leisten. § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet. Die Entschädigung ist durch Zahlung eines Geldbetrages zu leisten. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verkehrswert des unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt auf der Grundlage einer Bewertung des Unternehmens. Die Verwaltungsorgane des betroffenen Unternehmens sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die für die Ermittlung des Unternehmenswertes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Die Entschädigungszahlung ist mit Ablauf des Tages fällig, an dem die angeordnete Kapitalmaßnahme wirksam wird. Die Höhe der Entschädigung wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen gesondert bekannt gemacht. Entschädigungsbeträge sind mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich von dem in Satz 6 genannten Zeitpunkt an zu verzinsen.

(7) Kapitalmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 sind von Amts wegen unverzüglich in das Handelsregister einzutragen.

(8) Eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt nach Absatz 2 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über eine Anfechtungsklage nach Satz 1 und über Anträge nach den §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung. Abweichend von § 113 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auch darüber, dass Rechtshandlungen im Fall einer Aufhebung eines Verwaltungsakts nach Absatz 2 Satz 1 wirksam bleiben können.

(9) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz über Streitigkeiten wegen der nach den Absätzen 5 und 6 zu gewährenden Entschädigung.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach der Ausrufung der Alarmstufe oder der Notfallstufe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, kann die Bundesnetzagentur die Feststellung treffen, dass eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland vorliegt. Die Feststellung kann zu einem späteren Zeitpunkt als den der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe erfolgen und unter der Voraussetzung, dass die Optionen in den §§ 29 und 26 geprüft wurden und das Ergebnis dokumentiert ist. Mit der Feststellung durch die Bundesnetzagentur nach Satz 1 erhalten alle von der Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland unmittelbar durch Lieferausfälle oder mittelbar durch Preissteigerung ihres Lieferanten infolge der Lieferausfälle betroffenen Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes

entlang der Lieferkette das Recht, ihre Gaspreise gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau anzupassen. Eine Preisanpassung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sie die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung überschreitet, die dem jeweils betroffenen Energieversorgungsunternehmen aufgrund der Reduzierung der Gasimportmengen für das an den Kunden zu liefernde Gas entstehen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 ist nur auf Verträge anzuwenden, die eine physische Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebietes zum Gegenstand haben. Satz 1 ist unabhängig von dem auf den Vertrag im Übrigen anwendbaren Recht anzuwenden. Das Recht zur Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 kann nicht durch vertragliche Regelungen ausgeschlossen werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden die Absätze 3 bis 4.

- d) Im neuen Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

- e) Im neuen Absatz 4 werden in Satz 2 und Satz 4 jeweils die Wörter „Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3“ und in Satz 4 die Wörter „Angemessenheit nach Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Angemessenheit nach Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 5“, sowie in Satz 6 die Wörter „nach Absatz 2 Satz 1“, durch die Wörter „nach Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

- f) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 unterliegt, soweit die Absätze 1 bis 4 keine spezielleren Regelungen enthalten, § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für Streitigkeiten über eine Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“

- g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

- h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Absätze 1 bis 5 auch auf Verträge, die § 104 der Insolvenzordnung unterliegen, anzuwenden.“

- i) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 26 dürfen die Preisanpassungsrechte nach Absatz 1 Satz 3 nicht mehr angewendet werden. Absatz 4 Satz 2 bis 6 sind nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 26 mit der Maßgabe anzuwenden, dass vier Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet sind, den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird weiterhin ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Preisanpassung nach Absatz 1 vereinbart war, muss das Energieversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.“

9. Nach § 25 werden folgende §§ 26 bis 30 eingefügt:

„§ 26

Saldierte Preisanpassung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 3 geregelt werden kann, dass an die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 3 ein durch eine saldierte Preisanpassung finanziert finanzieller Ausgleich tritt. Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 dürfen die Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 3 nicht mehr ausgeübt werden.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann erlassen werden, wenn eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar bevorsteht oder von der Bundesnetzagentur nach § 24 Absatz 1 Satz 1 festgestellt worden ist.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Anspruchsberechtigten des finanziellen Ausgleichs,
2. die Voraussetzungen für den finanziellen Ausgleich,
3. die Berechnungsgrundlagen des finanziellen Ausgleichs,
4. den zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigten und Verpflichteten,
5. die Kosten und Erlöse, die in die saldierte Preisanpassung einzustellen sind,
6. die Vorgaben zu einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zum finanziellen Ausgleich der Kosten,
7. die Befristung der saldierten Preisanpassung auf bis zu zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung,
8. die Veröffentlichungspflichten und
9. die Überwachung der Verordnung.

(4) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 ist 72 Stunden vor ihrer Verkündung dem Bundestag mitzuteilen. Die Rechtsverordnung ist nicht zu verkünden oder unverzüglich aufzuheben, soweit es der Bundestag binnen zwei Monaten nach der Mitteilung verlangt.

(5) Die Anspruchsberechtigten des finanziellen Ausgleichs sind die von der erheblichen Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar betroffenen Energieversorgungsunternehmen (Gasimporteure).

(6) Der zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigte und Verpflichtete nach Absatz 1 Satz 1 ist derjenige, der den Gasimporteuren den finanziellen Ausgleich zahlt und im Wege einer saldierten Preisanpassung in einem in der Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren an die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet im Sinne des § 2 Nummer 5 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen weiter belastet.

(7) Das transparente und diskriminierungsfreie Verfahren regelt unter angemessener Beachtung der Interessen der Verbraucher insbesondere die der saldierten Preisanpassung unterfallenden Mengen, die Berechnung der Höhe der saldierten Preisanpassung, die Abschlagszahlungen, die

Ausgleichsperiode, die Endabrechnung, die Rückerstattung und die Führung eines saldierten Preisanpassungskontos.

§ 27

Beschränkung von Leistungsverweigerungsrechten aufgrund des Ausfalls kontrahierter Liefermengen

(1) Die Ausübung eines gesetzlichen oder vertraglichen Leistungsverweigerungsrechtes durch ein Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes aus einem Vertrag über die Lieferung von Erdgas, setzt, soweit es mit dem Ausfall oder der Reduzierung von Gaslieferungen unter von dem Energieversorgungsunternehmen abgeschlossenen Lieferverträgen begründet wird, die Genehmigung der Bundesnetzagentur voraus. Das Erfordernis der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur gilt nicht, wenn das Energieversorgungsunternehmen gegenüber der Bundesnetzagentur nachweist, dass eine Ersatzbeschaffung, unabhängig von den Kosten, unmöglich ist oder der Handel mit Gas für das deutsche Marktgebiet an der European Energy Exchange ausgesetzt ist. Sonstige Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

(2) Die Bundesnetzagentur entscheidet auf Antrag über die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Marktes. Sie teilt ihre Entscheidung dem antragstellenden Energieversorgungsunternehmen mit. § 29 sowie Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, solange die Alarmstufe oder die Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, besteht.

§ 28

Ausgleich von Vermögensnachteilen

(1) Diejenige Behörde, die über eine Genehmigung nach § 27 entscheidet, hat den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass eine Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes nach § 27 Absatz 1 Satz 1 oder seine Wirksamkeit einer behördlichen Genehmigung bedarf und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt wird.

(2) Der Vermögensnachteil wird entschädigt, soweit das Vertrauen des Betroffenen auf das Recht zur Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes schutzwürdig ist. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Recht zur Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes hat. Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand sind bei der Bemessung einer zu zahlenden Entschädigung zu berücksichtigen.

(3) Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

(4) Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist im Sinne des § 40 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Abschnitt 3

Stabilisierungsmaßnahmen

§ 29

Erleichterungen zur Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen

(1) Beantragt ein Unternehmen, das selbst oder durch verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes Kritische Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes im Sektor Energie betreibt, beim Bund Stabilisierungsmaßnahmen, gelten für die Durchführung der Stabilisierungsmaßnahmen die nachfolgenden Regelungen. Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Maßnahmen, die der Sicherung oder Wiederherstellung einer positiven Fortbestehensprognose nach § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung oder der Durchfinanzierung der Abwicklung des Unternehmens dienen. Ein Rechtsanspruch auf Stabilisierungsmaßnahmen besteht nicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist die zuständige Behörde für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit den in Satz 1 genannten Unternehmen. Anträge sind bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu stellen, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundeskanzleramt über die Anträge entscheidet.

(2) Für die Durchführung einer Stabilisierungsmaßnahme bei einem Unternehmen, das einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt hat, sind die folgenden Bestimmungen des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5247) geändert worden ist, mit nachstehenden Maßgaben anzuwenden:

1. §5 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 4 Satz 3 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„Entgegenstehende Regelungen in der Satzung oder in vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] ergangenen Beschlüssen sind unbeachtlich.“,

2. die §§ 6, 7, 7a, 7b, 7c und 7d Satz 1 und 3 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,

3. abweichend von § 7e des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes folgende Regelung:

„Die §§ 7 bis 7c und § 7d Satz 1 und 3 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes gelten entsprechend für Kapitalmaßnahmen, insbesondere die Ausgabe neuer Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus vom Bund eingegangenen stillen Gesellschaften oder zur Beschaffung von Mitteln zum Zweck der Rückgewähr solcher Einlagen, im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme nach § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes, wenn die neuen Aktien aus der Kapitalmaßnahme auch oder ausschließlich durch Dritte gezeichnet werden. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Kapitalmaßnahmen die Voraussetzung für

eine Maßnahme nach § 29 Absatzes 1 des Energiesicherungsgesetzes geschaffen werden soll.“,

4. § 7f Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Nummer 1 der Bezug auf das Stabilisierungsfondsgesetz durch den Bezug auf das Energiesicherungsgesetz zu ersetzen ist,
5. § 8 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass
 - a) in Absatz 1 Satz 1 der Stichtag „30. Juni 2022“ nicht anzuwenden ist,
 - b) im Falle des Absatzes 4 der Bund an die Stelle des dort genannten Fonds tritt,
6. § 9 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 1 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(1) Für Unternehmen, die in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Europäischen Gesellschaft (SE) verfasst sind, gelten die §§ 5 bis 7c, § 7d Satz 1 und 3, § 7e, § 7f Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 und § 8 sinngemäß.“,
7. § 9a des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 4 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(4) Die §§ 7e, 7f Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 und § 8 gelten entsprechend.“,
8. § 9b des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,
9. § 10 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 3 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen und die Aufhebung einer Vereinbarung über stille Beteiligungen des Bundes an einem von ihm gestützten Unternehmen im Sinne des § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes oder einer Vereinbarung über stille Beteiligungen von Dritten an dem Unternehmen, die nach Absatz 1 abgeschlossen wurde.“,
10. die §§ 11 und 12 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,
11. abweichend von § 14 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes folgende Regelung:

„(1) Wird die Kontrolle im Sinne des § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über eine Zielgesellschaft durch den Bund im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme nach dem Energiesicherungsgesetz, einschließlich der nachträglichen Erhöhung einer im Rahmen einer Stabilisierungsmaßnahme erworbenen Beteiligung des Bundes erlangt, so befreit ihn die Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

(2) § 30 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes findet keine Anwendung, wenn sich Aktionäre einer Zielgesellschaft oder Personen oder Gesellschaften, denen nach § 30 Absatz 1 oder 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes Stimmrechte aus Aktien dieser Zielgesellschaft zugerechnet werden, ihr Verhalten in Bezug auf diese Zielgesellschaft auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise mit dem Bund im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen nach § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes über die Ausübung von Stimmrechten oder in sonstiger Weise in Bezug auf die Zielgesellschaft abstimmen.

(3) Gibt der Bund im Zusammenhang mit einer Stabilisierung ein Angebot im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zum Erwerb von Wertpapieren eines Unternehmens ab, gilt Folgendes:

1. Die Annahmefrist darf unter Abweichung von § 16 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nicht weniger als zwei Wochen betragen. Die weitere Annahmefrist im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes entfällt. Die Schwellenwerte in § 39a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes betragen jeweils 90 Prozent. Die §§ 13, 16 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind nicht anzuwenden.
2. In der Angebotsunterlage bedarf es nicht der Aufnahme der ergänzenden Angaben nach § 11 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und der ergänzenden Angaben nach § 2 Nummer 1 der WpÜG-Angebotsverordnung für solche Personen, die lediglich nach Maßgabe des § 2 Absatz 5 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes als gemeinsam handelnde Personen gelten, aber tatsächlich ihr Verhalten im Hinblick auf ihren

Erwerb von Wertpapieren der Zielgesellschaft oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus Aktien der Zielgesellschaft nicht mit dem Bund abstimmen.

3. Abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und den §§ 4 bis 6 der WpÜG-Angebotsverordnung bemisst sich der Mindestwert bei Übernahmeangeboten nach Abschnitt 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nach dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs während der letzten zwei Wochen vor Bekanntgabe oder Bekanntwerden der Absicht eines Übernahmeangebots.

(4) Der Bund kann ein Verlangen nach § 327a Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes stellen, wenn ihm Aktien der Gesellschaft in Höhe von 90 Prozent des Grundkapitals gehören. § 327b Absatz 3 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden. Anstelle des § 327e Absatz 2 des Aktiengesetzes findet § 7c Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Ist eine gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses gerichtete Klage begründet, hat der Bund den Aktionären ihre Aktien Zug um Zug gegen Erstattung einer bereits gezahlten Abfindung zurück zu übertragen. Im Übrigen sind die §§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes anzuwenden.“,

12. die §§ 15 und 16 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,
13. § 17 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 4 Satz 1 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„Die Rechtsgrundsätze der verdeckten Sacheinlage finden auf Rechtsgeschäfte zwischen dem Bund und einem Unternehmen im Sinne des § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes keine Anwendung.“,

14. § 18 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Satz 1 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„Die Übernahme, Umstrukturierung, Veränderung oder Veräußerung einer Beteiligung des Bundes an einem Unternehmen im Sinne des § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes stellt keinen wichtigen Grund zur Kündigung eines Schuldverhältnisses dar und führt

auch nicht zu einer automatischen Beendigung von Schuldverhältnissen.“,

15. die §§ 19 und 20 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes.

Die Regelungen nach Satz 1 gelten auch im Fall einer Kapitalerhöhung nach § 17a, soweit der Verwaltungsakt nach § 17a Absatz 2 Satz 1 darauf verweist.

(3) Soweit die nach Absatz 2 anzuwendenden Vorschriften des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes auf andere Vorschriften des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes weiter verweisen, gelten die Vorschriften, auf die weiter verwiesen wird, in der Gestalt, die sie durch Absatz 2 gefunden haben.

(4) Die §§ 1 bis 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Genossenschafts- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, auf die § 6 Absatz 1 und 2 und § 9a Absatz 2 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes verweisen, sind auch über den in § 7 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Genossenschafts- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie genannten Zeitpunkt hinaus anzuwenden.

(5) Bei der Anwendung der in Absatz 2 bezeichneten Vorschriften tritt im Übrigen jeweils an die Stelle:

1. des Fonds, des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und des Finanzmarktstabilisierungsfonds der Bund,
2. des Unternehmens der Realwirtschaft das Unternehmen im Sinne des § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes,
3. des Wortes "Rekapitalisierung" das Wort "Stabilisierung",
4. des Wortes "Rekapitalisierungsmaßnahme" oder des Wortes „Rekapitalisierungsmaßnahmen" das Wort "Stabilisierungsmaßnahme" oder das Wort „Stabilisierungsmaßnahmen" und
5. der Angabe "§ 7 oder § 22 des Stabilisierungsfondsgesetzes" die Angabe "§ 29 des Energiesicherungsgesetzes".

(6) Der Bund ist befugt, sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 5 der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder juristischen Personen des Privatrechts, deren Anteile ausschließlich vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, zu bedienen. In diesem Fall tritt die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die juristische Person des

Privatrechts im Sinne des Satzes 1 an die Stelle des Bundes in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Vorschriften.

(7) Die §§ 29 bis 31 des Stabilisierungsfondsgesetzes geltend entsprechend.

(8) Die Absätze 1 bis 8 sind mit Ablauf des 31. Dezember 2027 nicht mehr anzuwenden.

Abschnitt 4

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls in der Energieversorgung

§ 30

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Vermeidung einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1, insbesondere im Fall einer drohenden Knappheit von Kohle, Erdgas oder Erdöl, können durch Rechtsverordnung nach Maßgabe von § 1 Absatz 4 Vorschriften erlassen werden über

1. die Einsparung und die Reduzierung des Verbrauchs von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie und sonstigen Energien (Güter) mit Ausnahme von Vorschriften über Maßnahmen nach § 1 Absatz 3 zweiter Halbsatz,
2. den schienengebundenen Transport von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern oder von sonstigen Energien (Güter) sowie Großtransformatoren und
3. befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb von Anlagen, soweit diese zwingend erforderlich sind, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern, oder für den Betrieb sonstiger Anlagen, insbesondere um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit

dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann, von

- a) den §§ 5 und 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit
- b) den auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten folgenden Vorschriften:
 - aa) Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514), in der jeweils geltenden Fassung,
 - bb) Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung,
 - cc) Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung,
 - dd) Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), in der jeweils geltenden Fassung,

- ee) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (GMBI S. 1050), in der jeweils geltenden Fassung, und
- c) den Regelungen des Abschnitts 3 des Kapitels 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die den Betrieb von Windenergieanlagen betreffen sowie
- d) den folgenden Verordnungen:
 - aa) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe,
 - bb) der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 224 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - cc) der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie den darauf gestützten

Technischen Regeln für
Betriebssicherheit.

(2) Eine drohende Knappheit im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

1. im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen wird,
2. für die Erzeugung elektrischer Energie ein Abruf der Kraftwerke nach den §§ 50a bis 50d des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgt,
3. die Brennstoffvorgaben nach § 50b Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht eingehalten werden können oder
4. im Sektor Erdöl die Tatbestände des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 oder 6 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2101) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlässt die Bundesregierung. Die Bundesregierung kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übertragen. Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr erlassen.

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 1, deren Geltungsdauer sich auf nicht mehr als sechs Monate erstreckt, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Ihre Geltungsdauer darf nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 2 werden von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,

Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ausgeführt, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist. Die §§ 5, 11 und 12 sind insoweit entsprechend anzuwenden.

(6) Auf Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sind § 4 Absatz 5, § 5 Satz 1 sowie die §§ 11 und 12 entsprechend anzuwenden.“

10. Der bisherige § 26 wird § 31.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz

Die Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz vom 16. September 1974 (BGBl. I S. 2330), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz
Energiesicherungsgesetzentschädigungsverordnung - EnSiGEntschV“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„ § 1

Antrag, zuständige Behörde

(1) Entschädigungen nach § 11 Absatz 1 und § 11a Absatz 1 sowie Härteausgleich nach § 12 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes werden auf Antrag durch die zuständige Behörde festgesetzt.

(2) Zuständige Behörde ist die Behörde, die eine Maßnahme aufgrund einer nach dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung angeordnet hat.“

3. In § 13 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 3 bis 12“ durch die Angabe „§§ 3 bis 11“ ersetzt.

4. Der § 16 wird gestrichen.

5. Der bisherige § 17 wird § 16.“

5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 6.

6. Im neuen Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Artikel 5 tritt am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig durch die Änderung des zustimmungsbedürftigen Energiesicherungsgesetzes (Artikel 80 Absatz 2 GG).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen § 50j.

Zu Buchstabe b)

Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (COM(2022) 135 final) sieht in Anlage 1b vor, dass Deutschland und Österreich gemeinsam für das Befüllungsziel und den Befüllungspfad der in Österreich gelegenen, aber auch an das deutsche Fernleitungsnetz angeschlossenen Gasspeicheranlagen Haidach und 7-Fields verantwortlich sind. Das genaue Verhältnis und der Umfang dieser Verantwortung ist in einem bilateralen Abkommen zwischen Deutschland und Österreich zu regeln.

Aus dieser europarechtlichen Vorgabe ergibt sich die Notwendigkeit, den Anwendungsbereich der §§ 35a ff. EnWG dahingehend abzuändern, dass auch eine Einbeziehung der Gasspeicheranlagen Haidach und 7-Fields ermöglicht wird, soweit dies durch die Vereinbarungen des bilateralen Abkommens erforderlich wird. Das Ausmaß der Anwendung der Regelungen der §§ 35a ff. EnWG ergibt sich aus dem Auswirkungsprinzip des § 109 Absatz 2 EnWG. Dies dürfte in erster Linie für Maßnahmen nach § 35c EnWG zutreffen - die Ausschreibung von Strategic Storage Based Options, die Buchung von Speicherkapazitäten und den Erwerb physischen Gases.

Zum Erfüllungsaufwand kann auf die Ausführungen der BT-Drs. 20/1024 verwiesen werden.

Zu Buchstabe c)

Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland trotz der Verwerfungen aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffs von Russland auf die Ukraine zu gewährleisten, müssen die Krisenvorsorge und die Instrumente der Krisenbewältigung gestärkt werden. § 50 EnWG sah bereits bisher eine Verordnungsermächtigung vor, um zur Sicherung der Energieversorgung eine Bevorratungspflicht für fossile Brennstoffe einzuführen. Dieser bestehende Rechtsrahmen soll angepasst werden, um das Instrumentarium von präventiven Maßnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Energiewirtschaftsgesetz zu erweitern und angesichts der gegenwärtigen Lage möglichst flexibel auszugestalten.

Zu Buchstabe d)

Zu Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe aaa)

Die Möglichkeit der befristeten Teilnahme am Strommarkt für Anlagen, die in der Netzreserve vorgehalten werden, wird an die Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe gekoppelt. Dies bedeutet nicht, dass mit der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe automatisch eine entsprechende Verordnung in Kraft gesetzt werden muss. Vielmehr besteht ab Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe die Möglichkeit, dies zu tun

Zu Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe bbb)

Anlagen, die aufgrund von Absatz 4 an der Stilllegung gehindert werden, werden in der Netzreserve vorgehalten. Dort sollen sie für Anforderungen der Betreiber von Übertragungsnetzen zur Verfügung stehen. Analog zu der Regelung in § 51 Absatz 4 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ist für die Anlagen während der Bindung in der Netzreserve das Verbot der Kohleverfeuerung vorübergehend nicht anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe cc) Dreifachbuchstabe aaa)

Die Verpflichtung der Kraftwerksbetreiber sicherzustellen, dass sich die Kraftwerke zum 1. November 2022 technisch und personell in einen Zustand befinden, der einen dauerhaften Betrieb am Strommarkt erlaubt, wird an die Ausrufung mindestens der Frühwarnstufe geknüpft. Dies bedeutet, dass die Betreiber während der Dauer der Frühwarnstufe, die in-soweit auch gilt, wenn höhere Stufen wie etwa die Alarm- oder Notfallstufe ausgerufen werden, die Betriebsbereitschaft der Anlage einschließlich der Kohlebevorratung sicherstellen müssen. Dies gilt allerdings frühestens ab dem 1. November 2022. Werden sämtliche Stufen aufgehoben, endet die Pflicht.

Zu Doppelbuchstabe cc) Dreifachbuchstabe bbb)

Mit dieser klarstellenden Regelung soll sichergestellt werden, dass die Anlagen auch während der befristeten Teilnahme am Strommarkt für Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber betriebsbereit sind. Dies gilt auch für die Zeit im Anschluss an die Teilnahme am Strommarkt, aber nur, wenn die Anlage dann weiterhin in der Netzreserve vorgehalten wird.

Zu Doppelbuchstabe dd)

Die Möglichkeit der befristeten Teilnahme am Strommarkt für Anlagen der Versorgungsreserve wird an die Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe gekoppelt. Dies bedeutet nicht, dass mit der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe automatisch eine entsprechende Verordnung in Kraft gesetzt werden muss. Vielmehr besteht ab Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe die Möglichkeit, dies zu tun.

Ferner muss vor Erlass der Rechtsverordnung die Auswirkungen einer temporären Rückkehr der Reserveanlagen an den Strommarkt auf die Trinkwasserversorgung geprüft sowie die Feststellung getroffen werden, dass die Rückkehr der in § 50a genannten Anlagen an den Strommarkt nicht ausreicht, um die Versorgung mit Gas gewährleisten zu können. Durch Letzteres soll sichergestellt werden, dass die emissionsintensiven Braunkohleanlagen der Versorgungsreserve nur an den Strommarkt zurückkehren, wenn dies zur Sicherung der Versorgung mit Gas notwendig ist.

Zu Doppelbuchstabe ee)

Zu Dreifachbuchstabe aaa)

Die Möglichkeit zur Reduzierung der Gasverstromung wird auf maximal neun Monate ausgeweitet. Dies ist notwendig, um eine verstärkte Einsparung von Erdgas zu ermöglichen. Mit der Ausweitung des Zeitraums wird sichergestellt, dass die Maßnahme jedenfalls bis zum Ende des kommenden Winters eingesetzt werden kann.

Zu Dreifachbuchstabe bbb)

Zu Vierfachbuchstabe aaaa)

Die Möglichkeit, in einer Rechtsverordnung eine Pönale auf die Stromerzeugung mit Erdgas zu erheben, wird aufgehoben. Stattdessen hat der Verordnungsgeber nur noch die Möglichkeit, rechtlich den Betrieb entsprechender Anlagen zu begrenzen oder auszuschließen.

Zu Vierfachbuchstabe dddd)

Die Möglichkeit, eine Einspeicherung der eingesparten Erdgasmengen in der Verordnung zu regeln, wird um ein zur Umsetzung über ein Vorkaufsrecht des Marktgebietsverantwortlichen ergänzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc)

Der Verordnungsgeber muss nach dem neuen Satz 3 zwingend eine Ausnahme von der Begrenzung der Verstromung von Erdgas für bestimmte Anlagen vorsehen. Dies gilt für Anlagen der Bundeswehr sowie für Anlagen, soweit diese Wärme erzeugen, die nicht dauerhaft auf andere Weise erzeugt werden kann, oder soweit sie Fahrstrom für die Eisenbahn erzeugen. Nummer 3 regelt die Erzeugung von elektrischem Strom mit einer speziellen Frequenz, der für den Antrieb elektrischer Eisenbahnen bestimmt ist und dient dazu, die Durchführung von Eisenbahnverkehrsdiensten abzusichern. Der Begriff des Fahrstroms entspricht dem in Anlage 2 Nummer 3 a) des Eisenbahnregulierungsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe ff)

Es wird ein neuer § 50j eingefügt. Dieser regelt verschiedene Evaluierungsklauseln. Absatz 1 sieht eine Überprüfung der Maßnahme nach einem Jahr vor. Absatz 2 regelt, dass ebenfalls nach einem Jahr ein Bericht der Bundesregierung zu den globalen Auswirkungen der Steinkohleimporte nach Deutschland vorgelegt wird. Absatz 3 regelt, dass nach Ablauf der Maßnahme die zusätzlichen Emissionen bewertet und Maßnahmen zur Kompensation vorgeschlagen werden.

Zu Buchstabe e)

Mit der Änderung wird ein redaktioneller Fehler behoben.

Zu Buchstabe f)

Die Änderung regelt, dass die Rechtsverordnung nach § 50f vorsehen kann, dass bestimmte Tatbestände in der Rechtsverordnung mit Bußgeldern bewehrt werden können. Dies ist insbesondere relevant für die Begrenzung der Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas. Ohne eine entsprechende Bußgeldbewehrung bestünde die Gefahr, dass eine entsprechende Begrenzung nicht eingehalten würde und die Maßnahme damit leerliefe.

Zu Nummer 3

Die Änderung formuliert den Änderungsbefehl neu und streicht Absatz 23.

Zu Nummer 4

Zu Artikel 3

Hinsichtlich der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 24 des Grundgesetzes. Die in den §§ 31a bis 31d BImSchG enthaltenen Verfahrensregelungen in Bezug auf die Gewährung von Abweichungen sind europarechtlich erforderlich und müssen deshalb abweichungsfest erfolgen. Der geltende § 73 BImSchG (Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren) regelt, dass von den im BImSchG getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann. Weil die neuen Vorschriften in das BImSchG eingefügt werden, Der Gesetzentwurf regelt Artikel 4 das Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes ohne Abweichungsmöglichkeit durch die Länder. Hieraus ergibt sich das Erfordernis der Zustimmung durch den Bundesrat.

Zu Nummer 1

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen Vierten Abschnitts im Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Zu Nummer 2

Durch die Vorschriften des neuen Vierten Abschnitts des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Abweichungen von Emissionsgrenzwerten der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) ermöglicht.

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die von Anlagenbetreibern als Einsatzbrennstoffe nutzbaren Energieträger Kohle, Erdgas und Erdöl.

Am 30. März 2022 wurde die Frühwarnstufe nach dem Notfallplan Gas der Bundesrepublik Deutschland vom September 2019 ausgerufen (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/03/20220330-bmwk-ruft-fruehwarnstufe-des-notfallplan-gas-versorgungssicherheit-gewaehrleistet.html>). Damit wurde für die Bundesrepublik Deutschland eine Situation festgestellt, wonach im Sinne der dem Notfallplan zugrunde liegenden EU-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über konkrete Maßnahmen zur Gewährung der sicheren Gasversorgung) „konkrete, ernst zu nehmende und zuverlässige Hinweise darauf vorliegen, dass ein Ereignis eintreten kann, welches wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Gasversorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Alarm- bzw. Notfallstufe führt“.

Am 23. Juni 2022 wurde die Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas der Bundesrepublik Deutschland ausgerufen. Damit wurde nach o. g. Notfallplan eine Situation festgestellt, wonach eine „Störung der Gasversorgung“ oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vorliegt, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt“. Grund für die Ausrufung der Alarmstufe ist die seit dem 14. Juni 2022 bestehende Kürzung der Gaslieferungen aus Russland und das weiterhin hohe Preisniveau am Gasmarkt. Damit liegt aktuell eine Störung der Gasversorgung vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt.

Die Bundesregierung setzt alles daran, die Folgen der Störung der Gasversorgung zu mildern und die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Die Befüllung der Gasspeicher hat dabei oberste Priorität, um die Versorgungssicherheit im Winter 2022/23 zu gewährleisten. Alle Verbraucherinnen und Verbraucher – sowohl in der Industrie, in öffentlichen Einrichtungen wie in den Privathaushalten – sollen den Gasverbrauch möglichst weitgehend reduzieren, damit die Versorgung auch über den Winter 2022/23 sichergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang ist der Brennstoffwechsel bei Industrieanlagen ein zentraler Baustein, um den Gasverbrauch im Industriesektor zu reduzieren.

Damit liegt eine ernste Störung bei der Versorgung mit Erdgas vor, die im Sinne des Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU und des Artikels 6 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2015/2193 als „plötzliche Unterbrechung der Gasversorgung“ anzusehen ist. Gleichzeitig stellt dies im Sinne des Artikels 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU und des Artikels 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193 eine „sich aus einer ernsten Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff“ dar.

In seinem zweiten Fortschrittsbericht Energiesicherheit hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mitgeteilt, dass „die Bundesregierung gemeinsam mit den Kraftwerksbetreibern die Beschaffung und Reservebildung bei Kohle aus anderen Ländern als aus Russland vorangetrieben und so das von der EU beschlossene Steinkohle-Embargo vorbereitet hat“ (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0501_fortschrittsbericht_energiesicherheit.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

Mit dem 5. Sanktionspaket hat die Europäische Union ein Einfuhrverbot für alle Formen russischer Kohle beschlossen. Das betrifft ein Viertel aller russischen Kohle-Exporte (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_2332).

Das Einfuhrverbot für alle Formen russischer Kohle erfordert somit eine alternative Beschaffung, sofern diese tatsächlich möglich ist. Durch die veränderte Qualität dieser Ersatzbeschaffungen können daher Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid nicht eingehalten werden.

Insoweit führt auch das Einfuhrverbot zu einer ernsten Störung der Versorgungslage und stellt im Sinne des Artikels 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU und des Artikels 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193 eine „sich aus einer ernsten Mangellage ergebende Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff“ dar.

Des Weiteren hat sich die Bundesregierung am 7. April 2022 im Rahmen der Internationalen Energieagentur (IEA) erneut an einer zeitlich über sechs Monate gestuften Ölfreigabe beteiligt (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0501_fortschrittsbericht_energiesicherheit.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

Um dieser ernsten Lage zu begegnen, erfolgt eine 1:1-Umsetzung entsprechender Abweichungsregelungen der Richtlinien 2010/75/EU und (EU) 2015/2193. Diese Umsetzung ist notwendig, da ein vorrangiges Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben ist, die auch in der Einsparung entsprechender Energieträger in industriellen Prozessen zum Zwecke der Nutzung für die Energieversorgung einschließlich der Wärmeversorgung zu sehen ist.

Die Gewährung einer solchen Abweichung erfolgt durch die zuständige Behörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Betreibers. Sowohl die Gewährung als auch die Versagung einer Abweichung stellen einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde dar. Das Verfahren zur Gewährung einer Abweichung ist

von den Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach §§ 10, 16 und 19 BImSchG zu unterscheiden und ist gegenüber diesen Verfahren unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Durch die inzwischen erfolgte Ausrufung der Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas und dem Einfuhrverbot für Steinkohle sind die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 31a bis 31 d BImSchG in Bezug auf die Versorgung als gegeben anzusehen. Dies muss nicht erneut vom Anlagenbetreiber nachgewiesen werden.

Im Rahmen seines Antrages hat der Anlagenbetreiber lediglich nachvollziehbar darzulegen, dass die Anforderungen zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Schwefeldioxid bzw. die Anforderung des Betriebs einer Abgasreinigungsanlage nicht eingehalten werden können. Er hat anzugeben, welcher Emissionswert erwartbar erreicht werden kann. Soweit eine Umrüstung von Erdgas auf Mineralöl erfolgt und hierfür Unterlagen aus früheren Betriebsweisen vorliegen sollten, ist es ausreichend, wenn diese vorgelegt werden und der Anlagenbetreiber nachvollziehbar erläutert, ob und welche prozesstechnischen Verbesserungen erreicht werden können.

Soweit ein neuer Brenner eingebaut wird, genügt es in der Regel, wenn Herstellerangaben zu den zu erreichbaren Emissionswerten übermittelt werden.

Soweit Kohle als Einsatzbrennstoff verwendet wird, genügt der Nachweis, dass ein geänderter Einkauf erfolgen muss und welche Emissionswerte hieraus resultieren.

Um dem überragenden öffentlichen Interesse und dem vorrangigen Bedürfnis der Aufrechterhaltung der Energieversorgung zu entsprechen, reduziert sich das Ermessen der Behörden auf die Gewährung der beantragten Abweichung, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

Vor dem Hintergrund, dass nicht absehbar ist, wann der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine endet und wie lange damit die oben genannte ernste Versorgungslage andauert, ist insoweit auch anzunehmen, dass eine Abweichung vom Erfordernis einer Abgasreinigungsanlage im Sinne des Artikels 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU und des Artikels 6 Absatz 12 der (EU) 2015/2193 von mehr als 10 Tagen vorliegt.

Die Gewährung dieser Abweichungen ist auch bei einer zukünftigen, mit dieser Versorgungslage vergleichbaren Lage, angezeigt.

Im Einzelnen:

Der neue § 31a BImSchG setzt Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU in deutsches Recht um.

Der neue § 31b BImSchG setzt Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU in deutsches Recht um.

Bei der Prüfung nach § 31b Absatz 1 Satz 2 BImSchG, ob ein vorrangiges Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung eine Abweichung vom Emissionsanforderungen für einen längeren Zeitraum als zehn Tage rechtfertigt, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Sobald dem Betreiber die Nachrüstung mit einer Abgasreinigungsanlage zumutbar ist, hat sie zu erfolgen.

Der neue § 31c BImSchG setzt Artikel 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193 in deutsches Recht um.

Der neue § 31d BImSchG setzt Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2015/2193 in deutsches Recht um.

Erfüllungsaufwand

Bei der Prüfung nach § 31d Absatz 1 Satz 2 BImSchG, ob der Betreiber nachgewiesen hat, dass hinsichtlich der Gewährung der Abweichung ein längerer Zeitraum gerechtfertigt ist, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Sobald dem Betreiber die Nachrüstung mit einer Emissionsminderungsvorrichtung zumutbar ist, hat sie zu erfolgen.

Bei den Vorschriften des neuen Abschnitts des BImSchG handelt es sich ausschließlich um zusätzliche Abweichungsregelungen zum bestehenden Recht. Diese Abweichungen sind auf Grund von Vorgaben des EU-Rechts mit bestimmten Pflichten zu verknüpfen. Da die Entwicklung und das Ausmaß einer Notlage in der Energieversorgung und das zukünftige Verhalten der Betreiber hinsichtlich der Nutzung der hier geschaffenen zusätzlichen Abweichungsregelungen derzeit nur schwer abzuschätzen sind, ist eine belastbare Quantifizierung der Fallzahlen vorab nicht möglich.

Potenziell von einem kurzfristigen Brennstoffwechsel zu Schwefel-reicheren Brennstoffen betroffen sein könnten beispielsweise:

Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr:

- 75 Steinkohlekessel
- 64 Heizöl-EL-Kessel
- 2 Verbrennungsmotoranlagen, die mit Heizöl-EL oder Dieselmotoren betrieben werden
- 21 Gasturbinenanlagen, die mit Heizöl-EL oder Dieselmotoren betrieben werden

Mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 50 Megawatt:

- 190 Steinkohlekessel
- 6190 Heizöl-EL-Kessel
- 340 Verbrennungsmotoranlagen, die mit Heizöl-EL oder Dieselmotoren betrieben werden
- 13 Gasturbinenanlagen, die mit Heizöl-EL oder Dieselmotoren betrieben werden

Potenziell von einem kurzfristigen Brennstoffwechsel von Erdgas zu anderen Brennstoffen betroffen sein könnten etwa:

Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr:

- 250 Erdgaskessel
- 9 Verbrennungsmotoranlagen
- 214 Gasturbinenanlagen

Mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 50 Megawatt:

- 15.800 Erdgaskessel
- 870 Verbrennungsmotoranlagen
- 90 Gasturbinenanlagen

Es handelt sich bei den vorliegenden Regelungen um zusätzliche, auf die Zeit der Notlage begrenzte Abweichungsregelungen, die Betreibern von Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr gegenüber der bestehenden Rechtslage substantielle Erleichterungen in Bezug auf die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten der 13. BImSchV und der 44. BImSchV verschaffen können.

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der Betreiber ist nicht verpflichtet, diese zusätzlichen Abweichungsregelungen zu nutzen. Im Rahmen einer Kosten-/Nutzenabwägung wird der Betreiber voraussichtlich eine Entscheidung zwischen den Verfahren nach bestehenden Regelungen (u. a. im Fall der Beschaffung der bereits genehmigten Brennstoffe zu einem ggf. höheren Preis, Brennstoffwechsel mit entsprechender Umrüstung der Anlage einschließlich der Anpassung der Abgasreinigung oder Brennstoffwechsel mit Beantragung einer Ausnahme auf Grundlage der bestehenden Regelungen) und der Nutzung der vorliegenden zusätzlichen Abweichungsregelungen durchführen. Es ist davon folglich auszugehen, dass ein Abweichungsantrag nur dann auf die zusätzlichen Abweichungsregelungen gestützt würde, wenn dies seitens des Betreibers zu einer Kostenersparnis führt.

Die Entlastung ist aufgrund der Besonderheit jeder Anlage im Einzelfall nicht quantifizierbar. Es kann mit einer teils substantiellen Kostenersparnis von bis zu etwa 50 Mio. Euro/GWth bezogen auf eine Anlage ausgegangen werden, wenn Anlagen aufgrund einer auf Grundlage der vorliegenden zusätzlichen Abweichungsregelungen gewährten Abweichung nicht mit einem SCR-Katalysator zur Rauchgasenstickung ausgerüstet werden müssen. Dem gegenüber entstehen der Wirtschaft geringfügige Kosten (1-2 Stundensätze Tätigkeit in geringem Umfang) für die Beantragung einer entsprechenden Abweichung. Kosten in mindestens gleicher Höhe würden auch bei der Beantragung einer Abweichung auf Grundlage des § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV beziehungsweise § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV anfallen.

Der neue § 31b Absatz 2 BImSchG enthält eine Berichtspflicht des Betreibers an die zuständige Behörde. Diese Berichtspflicht ergibt sich bei der Nutzung der entsprechenden zusätzlichen Abweichungsregelungen zwingend aus dem EU-Recht. Für evtl. Berichtspflichten entstehen der Wirtschaft wiederkehrende geringfügige Kosten (1 Stundensatz Tätigkeit in geringem Umfang) pro Anlage und Bericht. Es ist davon auszugehen, dass viele der beantragten Abweichungen auch unter Rückgriff auf die bestehenden Regelungen des § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV beziehungsweise § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV aufgrund der Einbeziehung der Regelungen des Artikels 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU Berichtspflichten generieren würden.

Insgesamt betrachtet ist deshalb nicht von zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auszugehen.

Erfüllungsaufwand für den Bund

Es ist davon auszugehen, dass viele der beantragten Abweichungen auch unter Rückgriff auf die bestehenden Regelungen des § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV aufgrund der Einbeziehung der Regelungen des Artikels 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU Berichtspflichten generieren würden. Für den Bund entsteht daher voraussichtlich nur ein geringfügiger zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit zusätzlichen Berichtspflichten an die Europäische Kommission. Es kann auf die bestehende Berichtsinfrastruktur zurückgegriffen werden.

Erfüllungsaufwand für die Länder (einschließlich der Kommunen)

Die Anträge auf Abweichung nach den zusätzlichen Abweichungsregelungen ersetzen Anträge, die andernfalls nach § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV beziehungsweise § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV und bei der 13. BImSchV voraussichtlich in vielen Fällen unter Rückgriff auf Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU gestellt würden. Gleichzeitig wird die Verwaltung im Rahmen der Gewährung von Abweichungen deutlich entlastet, da die Prüfung der Kriterien bei der Prüfung eines Betreiberantrags nach den Vorgaben des § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV beziehungsweise § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV entfallen kann und lediglich die Prüfung der entsprechenden Notlage durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu erfolgen hat. Dadurch vereinfacht sich in den entsprechenden Fällen die Gewährung der Abweichung.

Da die gewährten Abweichungen auch auf bestehendes Recht gestützt werden könnten und dort teils auch Berichtspflichten ausgelöst hätten, ergibt sich auch für die Länder und Kommunen voraussichtlich nur ein geringfügiger zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit zusätzlichen Berichtspflichten. In diesen Fällen entstünde geringfügiger zusätzlicher Aufwand (1 Stundensatz Verwaltung) pro Fall. Es kann auf die bestehende Berichtsinfrastruktur zurückgegriffen werden.

Insgesamt betrachtet ist deshalb im Vergleich zum bestehenden Recht nur mit geringfügigem zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zu rechnen.

Weitere Kosten

Im Vergleich zum bestehenden Recht fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Die Einführung einer amtlichen Abkürzung hat für die Datenbank des Bundesrechts und die Wiederauffindbarkeit des Gesetzes Bedeutung und vermeidet eine Verwechslung mit Vorgängerregelungen.

Zu Nummer 2

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind redaktionelle Folgeänderungen der Änderungen im Energiesicherungsgesetz.

Zu Nummer 3 Buchstabe a)

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten. Es sind auch sonstige Anlagen erfasst, die dazu beitragen, den lebenswichtigen Bedarf an Energie einschließlich Wärmeenergie zu sichern. Damit sind insbesondere auch solche Anlagen erfasst, die nicht Stromerzeuger/Wärmeerzeuger im engeren Sinne sind, aber mit ihren Umstellungen und Maßnahmen dazu beitragen, dass beispielsweise die eingesetzten Energieträger von den zuvor genannten Erzeugern für die Energie- und Wärmeversorgung genutzt werden können.

Mit der Verordnungsermächtigung fällt noch kein Erfüllungsaufwand an. Soweit von den Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wird, wird etwaig sich ergebender Erfüllungsaufwand dort dargestellt.

Zu Nummer 3 Buchstabe c)

Mit der Einführung der Buchstaben d) mit den Doppelbuchstaben aa), bb) und cc) wird die vorhandene Verordnungsermächtigung durch die Möglichkeiten ergänzt, von weiteren bestimmten Verordnungen, befristet abzuweichen oder Ausnahmen zu schaffen. Diese Abweichungen oder Ausnahmen müssen im Sinne der Nummer 5 erforderlich sein, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern oder für den Betrieb sonstiger Anlagen erforderlich sein, insbesondere

um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann. Sie liegen insoweit in einem überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Konkret sind dies die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Behebung eingetretener Störungen in der Energieversorgung oder der beispielsweise der Abwehr eines beträchtlichen und plötzlichen Rückgangs der Lieferungen von Erdöl oder Erdölserzeugnissen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, der sofortigen Reaktion in Fällen von besonderer Dringlichkeit oder zur Behebung lokaler Krisensituationen kann der Erdölbevorratungsverband verpflichtet werden, bestimmten Abnehmern Erdöl oder Erdölserzeugnisse bereitzustellen, soweit dies erforderlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung oder öffentlicher Einrichtungen mit lebenswichtigen Gütern oder Leistungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, dass alle verfügbaren Erdöl- und Erdölserzeugnistanks und -fernleitungen ununterbrochen zur Verfügung stehen. So werden zum Beispiel zusätzliche Tanklagerkapazitäten benötigt, um aus verschiedenen Rohölqualitäten aus Beständen des Erdölbevorratungsverbandes für bestimmte Erdölraffinerien passende Mischungen herzustellen („blends“) und diese ohne Unterbrechung zum Abtransport bereitzustellen. In diesem Fall könnte die Einhaltung von Prüfintervallen, insbesondere in den § 46 Absatz 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5, § 5 Absatz 1, Satz 1, Nr. 6 RohrFLtgV oder §§ 15, 16 BetrSichV dazu führen, dass dieses Ziel gefährdet würde.

Zu diesem Zweck muss es befristet möglich sein, von geltenden Vorgaben abzuweichen. Eine konkrete Abwägung der verschiedenen betroffenen Rechtsgüter wird im Rahmen des Erlasses einer konkreten Rechtsverordnung vorgenommen, sofern von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird. Die Abweichungen oder Ausnahmen dürfen nur zeitlich befristet zugelassen werden. In Frage kommt hier beispielsweise eine geringfügige, zeitliche Verschiebung der zweijährig anstehenden Prüfung nach § 5 Absatz 1, Satz 1, Nr. 6 RohrFLtgV.

Mit der Verordnungsermächtigung fällt noch kein Erfüllungsaufwand an. Soweit von den Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wird, wird etwaig sich ergebender Erfüllungsaufwand dort dargestellt.

Zu Nummer 5

§ 11a trifft Regelungen zur Art und Weise der Entschädigung für den Zugriff der Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler auf in deutschen Erdgasspeicheranlagen eingespeicherte Gasmengen. Die Anordnung der Bundesnetzagentur dürfte dabei regelmäßig als Enteignung im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes einzuordnen sein.

Für den Antrag auf Entschädigung und die Prüfung dieses Antrages kann für die Schätzung des Einzelfalls der gleiche Zeitaufwand (79h) angenommen und auf die entsprechenden Ausführungen zu § 13 des Energiesicherungsgesetzes (BT-Drs. 20/1501) verwiesen werden. Für Behörden wird ein ähnlicher Zeitwert im Einzelfall angenommen (79*42,20=rund 3.000 Euro einmalig im Einzelfall).

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass für auf Grund von nach Kapitel 1 dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen durchgeführte Enteignungen bzw. Maßnahmen, durch die in Gasspeichern eingelagertes Gas entzogen wird, Entschädigung in Geld zu leisten ist. Dies trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen von Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass entschädigungsberechtigt der Nutzer der Gasspeicheranlage ist, dessen Mengen an eingespeichertem Gas ganz oder teilweise durch Maßnahmen des Bundeslastverteilers entzogen wurden. Die Gasspeicherbetreiber haben kein Eigentum am eingespeicherten Gas und sind deshalb nicht berechtigt, Entschädigungsleistungen aufgrund Enteignung zu beantragen, obwohl sie regelmäßig Adressaten der Verfügungen über die Ausspeicherung sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der Bund der Entschädigungspflichtige ist.

Zu Absatz 4

Nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes hat die Bestimmung der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit zu erfolgen (Abwägungsgebot). Mit der Entschädigung soll der Vermögensverlust ausgeglichen werden, der in Folge der Enteignung eintritt. Der Wert des entzogenen Gutes ist daher maßgebend für die Höhe der Entschädigungsleistung. Das Abwägungsgebot des Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes ermöglicht es, auf die situationsbedingten Besonderheiten und zeitlichen Umstände Rücksicht zu nehmen.

In einer Gasmangelsituation kann es an den Märkten zu exorbitanten Preissteigerungen kommen. Aus diesem Grund erscheint eine reine Betrachtung des Verkehrswerts vor dem Hintergrund des entschädigungsrechtlichen Bereicherungsverbots nicht sachgemäß. Sachdienlicher ist in einer solch außergewöhnlichen Situation die Orientierung am gemittelten mengengewichteten Durchschnittserwerbspreis des Nutzers der Gasspeicheranlage für das eingespeicherte Gas. Insbesondere sollte vermieden werden, dass für die Speichernutzer kein Anreiz mehr besteht, sich am Handel zu beteiligen, weil die Entschädigung den höchsten zu erlösenden Verkaufspreis sicherstellt. Vor diesem Hintergrund wird der für den Gesetzgeber bestehende Spielraum bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung dahingehend genutzt, dass der gemittelte mengengewichtete Durchschnittseinkaufspreis des jeweiligen Gasspeichernutzers für die eingespeicherten Gas mengen zugrunde gelegt wird.

Die Berechnung anhand des Durchschnittserwerbspreises bietet zudem ein klares Kriterium, um im Rahmen des gesetzgeberischen Spielraums auch bei komplexen Portfolio-Strukturen der Speichernutzer zu eindeutigen, ausgewogenen und für die Verwaltung handbaren Ergebnissen zu gelangen. Zuzüglich der Erwerbskosten sind die Kosten für Finanzierung und die Speicherung erstattungsfähig. Bezüglich der Finanzierungskosten sind Fremdkapitalzinsen höchstens in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen einzustellen. Zu diesen Kosten für die Speicherung zählen neben den Kosten der Einspeicherung, welche auch die gezahlten Netznutzungsentgelte umfassen, die Speicherentgelte sowie etwaig anfallende Kosten für die Ausspeicherung. Die Kosten für Finanzierung und die Speicherung bestimmen sich auf Grundlage eines gemittelten mengengewichteten Durchschnittspreises, soweit keine individuelle Zuordnung angezeigt ist.

Der weit überwiegende Teil der Speicher in Deutschland wird von mehreren Speichernutzern genutzt. Im Fall einer Ausspeicherungsanordnung können daher nicht trennscharf bestimmte Mengen bestimmten Speichernutzern zugeordnet werden. Es ist daher erforderlich, dass anteilig der eingespeicherten und noch im Speicher vorhandenen Mengen rückgerechnet wird, auf welchen Speichernutzer wie viel Kubikmeter des entnommenen Gases entfallen und damit errechnet werden kann, wer welche Entschädigungszahlung erhält (Quotelung).

Satz 2 legt fest, dass sofern der Nutzer Ersatz für die entzogenen Mengen zu beschaffen hat, er in Höhe des tatsächlichen Schadens entschädigt wird. Denn andernfalls kann der Nutzer der Gasspeicheranlage seine Lieferverpflichtungen nicht erfüllen, die er mit dem ursprünglich eingespeicherten Erdgas erfüllen wollte. Ein Leistungsverweigerungsrecht besteht hierbei regelmäßig nicht, da diese Verträge keinen Bezug auf die Herkunft der zu liefernden Mengen haben und die Verpflichtung zur Lieferung unabhängig von der Verfügbarkeit der Mengen aus dem Speicher besteht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bringt zum Ausdruck, dass der Gedanke des Mitverschuldens analog § 254 BGB zu einer Reduzierung der Entschädigung führen kann.

Zu Absatz 6

Gemäß Absatz 6 Satz 1 hat der Entschädigungsberechtigte der zuständigen Behörde diejenige Nachweise vorzulegen, die für die Berechnung der Entschädigung erforderlich sind.

Absatz 6 Satz 2 stellt klar, dass der Betreiber einer Gasspeicheranlage verpflichtet ist, an der Nachweiserbringung mitzuwirken, soweit dies erforderlich sein sollte. Dies dürfte insb. für die Ermittlung des Anteils des Speichernutzers an der im Gasspeicher eingespeicherten Gesamtmenge erforderlich sein.

Gemäß Satz 3 kann die zuständige Behörde Vorgaben zu Inhalt und Format der erforderlichen Nachweise machen.

Gemäß Absatz 6 Satz 4 hat die zuständige Behörde innerhalb von 21 Tagen ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der vollständigen Nachweise die Entschädigung festzusetzen. Dies soll die Liquidität des Entschädigungsberechtigten gewährleisten.

Satz 5 von Absatz 6 verweist auf § 11 Absatz 4 sowie eine Vielzahl von Regelungen der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz. Hierdurch werden verfahrens- und zuständigkeitsrechtliche Aspekte aufgegriffen.

Der Verweis auf § 11 Absatz 3 macht deutlich, wer die Entschädigungshöhe festsetzt.

Der Verweis auf die Vorschriften der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz hat die wesentlichen Verfahrensschritte im Vorlauf der Entschädigungsleistung durch den Bund zum Gegenstand.

Zu Nummer 6

Die Anpassung des § 15 ist eine Folgeänderung der Anpassungen des Energiesicherungsgesetzes.

Zu Nummer 7

Bei einem als Kapitalgesellschaft verfassten Unternehmen der Kritischen Infrastruktur, das nach § 17 Absatz 3 Satz 1 unter Treuhandverwaltung des Bundes steht, können Kapitalmaßnahmen erforderlich werden, damit das Unternehmen fortgeführt werden kann. Die Handlungsoptionen des § 17a ermöglichen ein differenziertes Eingreifen in die Eigentümerstruktur mit den Mitteln des Gesellschaftsrechts. Insbesondere werden in Sanierungsverfahren übliche Instrumente zur Optimierung der bilanziellen Situation für unter Treuhandverwaltung stehende Unternehmen ermöglicht und dadurch Finanzierungen vereinfacht. Eine Kapitalmaßnahme führt zu einer Verwässerung oder Entziehung der Anteile des

bisherigen Gesellschafters. Darin liegt ein Eingriff in Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Durchführung von Kapitalmaßnahmen erfordert deshalb eine gesonderte gesetzliche Grundlage, die zugleich Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Anordnung von Kapitalmaßnahmen und enthält zugleich eine Legaldefinition der Kapitalmaßnahmen. Kapitalmaßnahmen sind Kapitalerhöhungen, die Auflösung von Kapital- und Gewinnrücklagen oder Kapitalherabsetzungen.

Absatz 2 ist eine Parallelvorschrift zu § 17 Absatz 3. Die Anordnung einer Kapitalmaßnahme erfolgt durch Verwaltungsakt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und stellt eine Administrativenteignung im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes dar.

Absatz 3 regelt nähere Einzelheiten zu den in Betracht kommenden Kapitalmaßnahmen. Unter den an § 58a des GmbH-Gesetzes angelehnten Voraussetzungen kann eine Herabsetzung des Stammkapitals, gegebenenfalls auch auf Null, erfolgen. Zur Schaffung dieser Voraussetzungen können vorhandene Kapital- und Gewinnrücklagen aufgelöst werden. Weiterhin wird eine Kapitalerhöhung ermöglicht, und zwar in Anlehnung an das Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz auch unter Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre oder Gesellschafter. Die Maßnahmen des Absatzes 3 können auch in Kombination angewandt werden, beispielsweise um einen sogenannten Debt-to-Equity-Swap zu ermöglichen, und erfolgen durch Verwaltungsakt, so dass keine gesellschaftsrechtlichen Beschlüsse erforderlich sind.

Absatz 4 sieht vor, dass dem Eigentümer des von der Kapitalmaßnahme betroffenen Unternehmens im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zu geben ist, die erforderliche Kapitalmaßnahme in den Handlungsformen des privaten Rechts einvernehmlich durchzuführen. Die Vorschrift trägt damit in besonderer Weise dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten ergänzend die Regelungen zur Anhörung aus § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Absatz 5 regelt die Entschädigung dem Grunde nach. Eine inhaltsgleiche Regelung enthält § 21 Absatz 1.

Absatz 6 regelt die Entschädigung der Höhe nach. Nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes hat der Gesetzgeber Art und Ausmaß der Entschädigung zu regeln. Die Art der Entschädigung (Geld) ist in Satz 2 geregelt, das Ausmaß (Verkehrswert) in den Sätzen 3 bis 6. Inhaltsgleiche Regelungen sind in § 21 Absatz 3 bis 5 enthalten.

Absatz 7 regelt, dass Kapitalmaßnahmen von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen sind. Einer Mitwirkung der übrigen Aktionäre oder Gesellschafter sowie der Geschäftsleitung zum Erreichen der Wirksamkeit der durch Verwaltungsakt angeordneten Maßnahmen bedarf es daher nicht.

Absatz 8 sieht vor, dass die Anordnung einer Kapitalmaßnahme kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist und dass über Rechtsbehelfe Betroffener wegen der besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie in erster und letzter Instanz das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses bedarf es einer alsbaldigen erst- und letztinstanzlichen Entscheidung über die Wirksamkeit der Anordnung der Kapitalmaßnahme. Satz 3 sieht eine besondere Fehlerfolgenregelung vor und ist eine Parallelvorschrift zu § 17 Absatz 6 Satz 3. Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs soll das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit haben, beispielsweise erfolgte Kapitalerhöhungen und einen damit gegebenenfalls verbundenen Eintritt eines weiteren Aktionärs oder Gesellschafters in ihrer Wirksamkeit

aufrecht zu erhalten, auch wenn der Verwaltungsakt nach Absatz 2 Satz 1 vom Bundesverwaltungsgericht mit Wirkung ex tunc aufgehoben würde.

Absatz 9 erklärt für Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für zulässig, was durch Artikel 14 Absatz 3 Satz 4 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich vorgegeben ist. Wegen der besonderen Bedeutung ist erst- und letztinstanzlich der Bundesgerichtshof für Fragen der Entschädigung zuständig. Eine inhaltsgleiche Regelung enthält § 22 Absatz 7.

Zu Nummer 8

Mit den Anpassungen des § 24 sind lediglich Klarstellungen des Gewollten verbunden, deren Notwendigkeit sich gezeigt hat.

Für die jeweiligen Klarstellungen fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Zu Buchstabe a)

Mit dieser Änderung wird präzisiert, dass mit Betroffenheit eine unmittelbare Betroffenheit durch Lieferausfälle oder eine mittelbare Betroffenheit durch Preissteigerungen des Lieferanten des Energieversorgungsunternehmens nach § 24 Absatz 1, nicht aber reine Auswirkungen gestiegener Marktpreise auf die Beschaffungskosten gemeint ist. Die Einfügung dient der Klarstellung, zu welchem Zeitpunkt eine Feststellung erfolgen kann. Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne von § 29 sind im Vorgriff auf die Feststellung vorrangig zu den Optionen nach § 26 und § 24 des Energiesicherungsgesetzes zu prüfen.

Zu Buchstabe b)

Die Vorschrift regelt, dass das Preisanpassungsrecht nur für Verträge gilt, die die physische Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebiets zum Gegenstand haben.

Wenn diese Voraussetzung vorliegt, besteht das Preisanpassungsrecht zwingend, unabhängig vom Vertragsstatut. Es handelt sich bei der Regelung um eine Eingriffsnorm im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), die der Versorgungssicherheit mit Gas in Deutschland dient.

Zu Buchstabe c), d) und e)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe f)

Die Umsetzung der Preisanpassung erfolgt durch Leistungsbestimmung – im Rahmen von § 24 EnSiG – nach billigem Ermessen.

Zu Buchstabe g)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe h)

Die Regelung stellt klar, dass § 24 EnSiG auch auf Verträge Anwendung findet, die im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei unter die Regelung in § 104 der Insolvenzordnung fallen würden.

Zu Buchstabe i)

Die Regelung stellt klar, dass mit Inkrafttreten der Verordnung nach § 26 EnSiG das Recht auf Preisanpassung nach § 24 Absatz 1 EnSiG nicht mehr anwendbar ist und regelt den Umgang mit bereits erfolgten Preisanpassungen entsprechend der Regelung in Absatz 4 für die Zeit nach Aufhebung der Feststellung durch die Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 9

Zu § 26

Die Vorschrift ermöglicht den Ersatz des Preisanpassungsrechts nach § 24 durch ein saldiertes Preisanpassungssystem. Das saldierte Preisanpassungssystem kann wie folgt beschrieben werden:

Der zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigte und Verpflichtete zahlt den finanziellen Ausgleich an die Gasimporteure und belastet diesen im Wege einer saldierten Preisanpassung an die Bilanzkreisverantwortlichen weiter. Diese wiederum können diese Belastung auf vertraglicher Grundlage an ihre Kunden wie die anderen Ausgleichssysteme (z.B. EEG-Umlage) als Preisbestandteile weiterreichen. Entsprechende vertragliche Regelungen, die dies zulassen, sind mittlerweile allgemein verbreitet oder können über entsprechende AGB Anpassungen sichergestellt werden. Beispielsweise:

Eine noch zu bestimmende Person zahlt den Betrag zur Erstattung der Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung an die Gasimporteure aus. Dieser Betrag wird im Wege einer saldierten Preisanpassung (ähnlich der EEG-Umlage) wiederum den Bilanzkreisverantwortlichen (Lieferanten von Gas in den Markt) in Rechnung gestellt. Die Bilanzkreisverantwortliche/Lieferanten wiederum können diese Belastung über die Gaspreise auf vertraglicher Grundlage weiterreichen.

§ 26 enthält eine Verordnungsermächtigung, von der die Bundesregierung Gebrauch machen kann, um abweichend von den Preisanpassungsrechten nach § 24 Absatz 1 Satz 1 einen im Wege einer saldierten Preisanpassung finanzierten finanziellen Ausgleich zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung kann unter anderem im Einzelfall genutzt werden, um die Belastung gleichmäßiger auf die Gesamtheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verteilen.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Handlungsform der Anordnung des finanziellen Ausgleichs. Sie findet im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung statt. Absatz 1 Satz 2 und 3 regelt, dass die Rechtsverordnung an die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 1 und sieht einen Anwendungsvorrang vor.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1.

Die Absätze 3, 5, 6 und 7 regeln die wesentlichen Inhalte einer Verordnung nach Absatz 1 Satz 1. Dabei muss die Verordnung Bestimmungen enthalten über die Anspruchsberechtigten, die Voraussetzungen und Berechnungsgrundlagen des finanziellen Ausgleichs, die zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigten und Verpflichtete, die einzustellenden Kosten und Erlöse, Vorgaben zu einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren, die Dauer der saldierten Preisanpassung, Veröffentlichungspflichten sowie die Überwachung. Zu letzterem ist eine Bezugnahme auf Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes naheliegend.

Bei der Ausgestaltung der saldierten Preisanpassung wird darauf geachtet, dass Biogas/Biomethan nicht diskriminiert werden und keine Hemmnisse für den Absatz und die Nutzung von Biogas/Biomethan entstehen.

Absatz 4 regelt, dass die Verordnung 72 Stunden vor ihrer Verkündung dem Bundestag mitzuteilen. Die Rechtsverordnung ist nicht zu verkünden oder unverzüglich aufzuheben, soweit es der Bundestag binnen zwei Monaten nach der Mitteilung verlangt.

Zu § 27

Die Regelung stellt die Wirksamkeit der Ausübung von Leistungsverweigerungsrechten unter den Vorbehalt der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Ein Leistungsverweigerungsrecht besteht regelmäßig nicht, wenn eine Ersatzbeschaffung möglich ist. Dies gilt gerade dann, wenn eine vertragliche oder gesetzliche Preisanpassung gegenüber den nachgelagerten Kunden möglich ist oder höhere Ersatzbeschaffungskosten über eine mögliche saldierte Preisanpassung kompensiert werden kann.

Die Regelung dient dem Interesse der Versorgungssicherheit. Sie schützt zudem Abnehmer unter Verträgen über die Lieferung von Gas vor Liefereinstellungen oder -reduzierungen unter Berufung auf tatsächlich nicht bestehende Leistungsverweigerungsrechte und die Verbraucher vor den damit verbundenen Störungen und Verunsicherungen eines ohnehin belasteten Marktes.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Leistungsverweigerungsrecht eine Genehmigung der Bundesnetzagentur erfordert. Die Genehmigung der Bundesnetzagentur begründet dabei kein Leistungsverweigerungsrecht, sondern ist neben dem Bestehen des Leistungsverweigerungsrechts zusätzliche Voraussetzung für dessen wirksame Ausübung.

Nach Absatz 2 entscheidet die Bundesnetzagentur auf Antrag über die Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen durch Verwaltungsakt. Dabei berücksichtigt sie entsprechend der Zielsetzung der Regelung insbesondere das Interesse an der Funktionsfähigkeit des Marktes durch Erhalt der Lieferketten und Vermeidung von Verunsicherung der Kunden.

Absatz 3 beschränkt die Eingriffe des Absatz 1 in die Vertragsfreiheit der Parteien auf Zeiten, in denen die Funktionsfähigkeit des Gasmarktes in besonderem Maße gefährdet ist.

Für die Wirtschaft werden Antragskosten im geringeren Umfang als für die Anträge auf Entschädigung oder Vermögensnachteile angenommen, weil beim Genehmigungsvorbehalt der Begründungs- und Nachweisbedarf als deutlich geringer anzunehmen ist. Insoweit werden im Einzelfall pauschal etwa 24 Stunden angesetzt. Im Einzelfall werden daher etwa 2.000 Euro (85,30 Euro/h) angenommen.

Es wird für die Verwaltung ein einmaliger Aufwand im Einzelfall von 2 x 6 Personenmonaten angenommen (entspricht 1 MAK hD gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand, etwa 112.800 Euro).

Zu § 28

Der Genehmigungsvorbehalt in § 27 kann mit einem Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse einhergehen, soweit ein bestehendes Leistungsverweigerungsrecht eingeschränkt wird.

Die dahingehenden Eingriffe sind durch überwiegende Gemeinwohlbelange gerechtfertigt, können aber im Einzelfall zu wirtschaftlichen Nachteilen führen. Für solche Fälle ist höchststrichterlich ein Entschädigungsanspruch aus Aufopferung für das gemeine Wohl anerkannt und in § 40 Absatz 2 Satz 1 VwGO der Geltendmachung im Zivilrechtsweg zugewiesen.

Der Entschädigungsanspruch knüpft daran an, dass die Behörde die Genehmigung der Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts nicht oder nicht in angemessener Frist erteilt. Diese Frist kann nicht in Tagen bemessen werden, da sie von der Bedeutung des Einzelfalls für die Versorgungssicherheit abhängt. Es kann Fälle geben, in denen innerhalb von zum Beispiel 24 Stunden zu entscheiden ist.

§ 28 regelt die näheren Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs. Zur Anspruchshöhe sieht die Regelung vor, dass grundsätzlich nur das sogenannte negative Interesse zu ersetzen ist. Ferner ist vorgesehen, dass der Anspruch nur binnen eines Jahres geltend gemacht werden kann und dass vor Erhebung einer Entschädigungsklage ein behördliches Verfahren durchzuführen ist. Insgesamt ist die Regelung an § 49 Absatz 6 VwVfG angelehnt.

Für die Schätzung des Erfüllungsaufwands im Einzelfall kann vergleichbar auf die Ausführungen zu § 13 des Energiesicherungsgesetzes (BT-Drs. 20/1501) verwiesen werden.

Zu § 29

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wird die Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen bei Unternehmen der Kritischen Infrastruktur durch den Bund erleichtert.

Sofern eine parlamentarische Beteiligung bei einzelnen Stabilisierungsmaßnahmen erfolgt, besteht grundsätzlich die Möglichkeit für den Bundestag, auch Einfluss auf Laufzeiten der Stabilisierungsmaßnahmen zu nehmen, um den staatlichen Einfluss zeitlich zu begrenzen.

Absatz 1 definiert die Stabilisierungsmaßnahmen. Personell findet die Vorschrift Anwendung auf Unternehmen der Kritischen Infrastruktur, wie sie auch in § 17 Absatz 1 definiert sind. Stabilisierungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, wenn sie von dem betroffenen Unternehmen beantragt werden. Es ist erforderlich, dass die Stabilisierungsmaßnahme der Sicherung oder Wiederherstellung einer positiven Fortbestehensprognose nach § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung oder der Durchfinanzierung der Abwicklung des Unternehmens dient. Ein kausales Bewirken der Sicherung oder Wiederherstellung der positiven Fortbestehensprognose oder der Durchfinanzierung, ist nicht erforderlich. Es genügt, dass die Stabilisierungsmaßnahme diesen Zweck fördert.

Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 sind vorrangig zu den Optionen nach § 26 und § 24 des Energiesicherungsgesetzes zu prüfen.

Die Absätze 2 bis 6 erklären Vorschriften des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes (WStBG) mit bestimmten Maßgaben für entsprechend anwendbar. Die Verweisung regelt, dass die gesellschaftsrechtlichen Erleichterungen des WStBG auch für Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz gelten. Die Vorschriften des WStBG, auf die die Absätze 2 bis 6 verweisen, sehen beispielsweise Erleichterungen bei der gesellschaftsrechtlichen Beschlussfassung für Kapitalmaßnahmen und Bezugsrechtsausschlüssen vor. Auch wird die Ausgabe von Aktien geregelt. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheiden, dass der Ausgabebetrag den Börsenpreis der Aktien unterschreitet.

Die Einberufung und Abhaltung von Hauptversammlungen, Gesellschafterversammlungen und entsprechenden Beschlussgremien bei anderen Rechtsformen werden erleichtert. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass der Bund die neuen Aktien zu einem geringeren Preis als dem Ausgabebetrag beziehen kann, sofern sie den Aktionären zuvor nach den Vorschriften des Aktiengesetzes zum Ausgabebetrag angeboten wurden.

Der Zeitpunkt zwischen Beschlussfassung und Wirksamkeit einer Stabilisierungsmaßnahme wird verkürzt. Die Vermögenseinlage des Bundes als stiller Gesellschafter wird ohne Zustimmung der Hauptversammlung ermöglicht. Der Bund wird von der Pflicht zur Abgabe eines Übernahmeangebots befreit, wenn die Kontrolle über ein Unternehmen im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme erlangt wurde. Die Abschnitte aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen über wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen, Kartellbehörden und über das Verfahren finden keine Anwendung. Die Stabilisierungsmaßnahmen sind im Falle einer späteren Insolvenz anfechtungsfest und die Vorschriften über Gesellschafterdarlehen im Insolvenzverfahren finden keine Anwendung. Vertragliche Kündigungsgründe und ähnliche Regelung aufgrund eines Change of Controls sind unwirksam, sofern sie durch eine Stabilisierungsmaßnahme aufgelöst werden.

Die erfolgreiche Umsetzung einer Stabilisierungsmaßnahme wird durch Anpassungen von gesellschaftsrechtlichen Regelungen begünstigt. Hindernisse für eine schnelle Beteiligung des Bundes an Unternehmen zu deren Stabilisierung werden im Interesse der Versorgungssicherheit beseitigt.

Absatz 7 regelt die Geltungsdauer der Absätze 1 bis 6.

Absatz 8 regelt, dass die §§ 29 bis 31 des Stabilisierungsfondsgesetzes entsprechend gelten.

Zu § 30

In das Energiesicherungsgesetz wird ein neuer Abschnitt 4 in das Kapitel 2 eingefügt und eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, die Maßnahmen auch vor dem Krisenfall ermöglicht, jedoch daran anknüpft, dass schon eine Vor-Krisenlage vorliegt und Maßnahmen ergriffen werden sollen, die den Krisenfall möglichst vermeiden. Das schließt im Wesentlichen Energieeinsparmaßnahmen und Maßnahmen zum Transport ein. Bereits in seiner Entschließung BT-Drs. 20/1766, S. 11 hatte der Bundestag festgestellt: „Der Gebäudebereich ist zurecht geschützt, und soll bei einer Gasmangellage vorrangig beliefert werden. Dennoch ist auch zu berücksichtigen, dass die Industrie im Ernstfall nicht alleine die kompletten Reduktionen erbringen kann. Deutschland bezieht heute noch 35 Prozent des verbrauchten Gases aus Russland, das entspricht dem Gasverbrauch der kompletten Industrie. [...] Deshalb ist es klar, dass der Bereich Gebäudewärme zwar geschützt bleiben, im Ernstfall aber dennoch einen relevanten Beitrag zu Einsparungen leisten muss. Neben der Notwendigkeit von freiwilligen Maßnahmen könnte in einer für die Gasversorgung kritischen Situation eine Begrenzung der Raumtemperatur in Bürogebäuden [...] vorgeschrieben werden.“

Des Weiteren werden befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb von Anlagen ermöglicht. Die ist beispielsweise dann besonders relevant, wenn in einer Anlage der Einsatzbrennstoff schnell gewechselt werden kann, für den eine Knappheit droht und damit dieser Energieträger für die Energieversorgung einschließlich der Wärmeenergieversorgung genutzt werden kann. Demzufolge wird eine Regelung in Anlehnung des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 eingeführt.

Der Begriff „drohende Knappheit“ enthält in Absatz 2 nicht abschließend aufgezählte Beispiele, die alternativ als Anknüpfungspunkt dienen. Dabei können auch Wechselwirkungen auftreten, die miterfasst werden sollen. Insoweit dienen diese Anknüpfungspunkte zur zeitlichen Eingrenzung, wann Maßnahmen - auch in anderen Sektoren - ergriffen werden sollen, damit kein Krisenfall aus Anlass eines der Anknüpfungspunkte eintritt. So soll beispielsweise auch der Fall erfasst werden, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe ausgerufen ist und dafür Maßnahmen von Stromerzeugungsanlagen erforderlich werden, die Ausnahmen oder Abweichungen im Sinne des Absatzes 1 notwendig machen.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass für eine rechtssichere prioritäre Nutzung von Verkehrsleistungen für Energietransporte und Großtransformatoren spezielle Regelungen erforderlich sind.

Bei Erlass der Rechtsverordnung sind wegen der teilweise erheblichen Auswirkungen die Belange der betroffenen Abnehmer in besonderer Weise zu berücksichtigen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Behörden durch die Maßnahmen nur in zwingend notwendigem Umfang betroffen werden und der Kernbereich der öffentlichen Daseinsvorsorge und die Aufgabenerfüllung durch die Bundeswehr nicht beeinträchtigt werden. Die Bundesregierung kann die Befugnis zum Erlass der Rechtsverordnung auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übertragen. Dabei entscheidet die Bundesregierung über den Umfang der übertragenen Befugnis.

Mit der Verordnungsermächtigung fällt noch kein Erfüllungsaufwand an. Soweit von den Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wird, wird etwaig sich ergebender Erfüllungsaufwand dort dargestellt.

Zu Nummer 10

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen Abschnitts in Kapitel 2.

Zu Artikel 5

Die Änderungen der Energiesicherungsgesetzentschädigungsverordnung stellen Folgeänderungen der im Energiesicherungsgesetz neu eingefügten Regelungen zu Entschädigungen dar.

Zu Nummer 1

Die Einführung einer Kurzbezeichnung und einer amtlichen Abkürzung hat für die Datenbank des Bundesrechts und die Wiederauffindbarkeit der Verordnung Bedeutung und erleichtert die Anwendung in der Praxis.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 1 wird einerseits eine rechtsförmliche Anpassung vorgenommen, zum anderen wird der neue Entschädigungstatbestand des § 11a des Energiesicherungsgesetzes aufgenommen, wobei § 11a Absatz 6 des Energiesicherungsgesetzes festlegt, dass für Fälle des § 11a die §§ 3, 4 Absatz 1 und 5 EnSiGEntschV keine Anwendung finden.

Der Erfüllungsaufwand auch für das Verwaltungsverfahren wurde bereits im Rahmen des Energiesicherungsgesetzes (BT-Drs. 20/1501) bzw. bei den genannten Entschädigungsregelungen selbst (§ 11a EnSiG) geschätzt.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird eine rechtsförmliche Anpassung vorgenommen.

Zu Nummer 4

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos und wird gestrichen.

Zu Nummer 5

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung.

